

STRÖER

Umwandlungsbericht

des Vorstands der

Ströer SE

über den Formwechsel der Ströer SE in eine
Kommanditgesellschaft auf Aktien

Wichtiger Hinweis

Dieser Umwandlungsbericht ist weder ein Angebot zum Verkauf von Aktien der Gesellschaft noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Aktien der Gesellschaft zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts. Dieser Umwandlungsbericht ist kein Verkaufsprospekt oder Börsenzulassungsprospekt. Die Gesellschaft übernimmt im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbericht keine Haftung für etwaige zukunftsgerichtete Aussagen.

Dieser Umwandlungsbericht ist zudem weder ein Angebot zum Verkauf von Kommanditaktien noch eine Aufforderung, der Gesellschaft ein Angebot zum Kauf von Kommanditaktien zu machen. Ein solches Angebot bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Veröffentlichung und, sofern dies aufgrund nationaler rechtlicher Bestimmungen erforderlich ist, eines gesonderten Prospekts.

Dieser Umwandlungsbericht ist ferner kein Angebot zum Verkauf von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Wertpapiere dürfen in den USA nur mit vorheriger Registrierung oder ohne vorherige Registrierung nur aufgrund einer Ausnahmeregelung verkauft oder zum Kauf angeboten werden.

Dieser Umwandlungsbericht stellt ferner weder eine Angebotsunterlage noch ein Angebot zum Verkauf oder zur Ausgabe noch eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder zur Zeichnung von übertragbaren Wertpapieren an die Allgemeinheit dar, auf welche Section 85 des Financial Services and Markets Act 2000 des Vereinigten Königreichs (FSMA) anwendbar ist, und sollte nicht als Empfehlung an irgendeine Person angesehen werden, im Rahmen der Transaktion Wertpapiere zu kaufen oder zu zeichnen. Dieser Umwandlungsbericht richtet sich nur an: (i) Personen außerhalb des Vereinigten Königreichs, (ii) Personen, die Aktionäre der Gesellschaft und von Artikel 43 der Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (in der geltenden Fassung) (die **Order**) erfasst sind, (iii) Personen, die Branchenerfahrung mit Investitionen im Sinne von Artikel 19 (5) der Order haben, oder (iv) *high net worth companies, unincorporated associations* und andere Institutionen, die von Artikel 49 (2) (a) bis (d) der Order erfasst sind (alle solche Personen, die **Relevanten Personen**). Personen, die keine Relevanten Personen sind, dürfen nicht aufgrund dieses Umwandlungsberichts oder seines Inhalts tätig werden oder auf diesen vertrauen. Investitionen oder Investitionstätigkeiten, auf die sich dieser Umwandlungsbericht bezieht, stehen nur Relevanten Personen zur Verfügung und werden nur mit Relevanten Personen unternommen. Dieser Umwandlungsbericht darf weder ganz noch in Teilen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gesellschaft veröffentlicht, reproduziert, an andere verteilt oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	EINLEITUNG	4
II.	STRÖER SE	9
1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	9
2.	GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG	9
3.	GESCHÄFTSTÄTIGKEIT VON STRÖER	11
3.1	Strategie der Ströer-Gruppe	13
3.2	Überblick über die Unternehmensbereiche	14
4.	ORGANE DER STRÖER SE	16
4.1	Vorstand der Ströer SE	16
4.2	Aufsichtsrat der Ströer SE	18
5.	MITARBEITER DER STRÖER SE	20
6.	KAPITALVERHÄLTNISSE DER STRÖER SE	21
6.1	Grundkapital der Ströer SE	21
6.2	Genehmigtes Kapital der Ströer SE	22
6.3	Bedingtes Kapital der Ströer SE	22
7.	KONZERN- UND AKTIONÄRSSTRUKTUR	24
7.1	Konzernstruktur	24
7.2	Aktionärsstruktur der Ströer SE	25
III.	ÜBERBLICK ÜBER DEN FORMWECHSEL SOWIE WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE BEGRÜNDUNG FÜR DEN FORMWECHSEL	26
1.	FORMWECHSEL IN EINE KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN – INTERESSEN DER BETEILIGTEN	26
1.1	Interessen des Unternehmens	27
1.2	Interessen der Familien Ströer und Müller	27
1.3	Interessen der übrigen Aktionäre	28
2.	EINFLUSS DES FORMWECHSELS AUF DEN BÖRSENKURS	29
3.	KEINE VERÄNDERUNG DER BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE	30
4.	ALTERNATIVEN	30
4.1	Absehen vom Formwechsel	30
4.2	Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht	31
4.3	Entsendungsrechte zugunsten der Familien Ströer und Müller für den Aufsichtsrat der Gesellschaft	32
4.4	Formwechsel in eine GmbH	32
5.	KOSTEN DES FORMWECHSELS	32
IV.	WEG DES FORMWECHSELS UND ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSBESCHLUSSES	33
1.	VERFAHREN DES FORMWECHSELS	33

2.	WESENTLICHE RECHTLICHE SCHRITTE DES FORMWECHSELS	33
3.	ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSBESCHLUSSES	36
3.1	Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien	36
3.2	Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers	37
3.3	Feststellung der neuen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA.....	37
3.4	Kapitalien	38
3.5	Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform	38
3.6	Eintritt der Komplementärin Ströer Management SE.....	39
3.7	Besondere Rechte und Vorteile	40
3.8	Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre.....	41
3.9	Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen	42
3.10	Beendigung der Ämter der Aufsichtsratsmitglieder	43
V.	OPERATIVE, BILANZIELLE, FINANZWIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DES FORMWECHSELS	44
1.	OPERATIVE AUSWIRKUNGEN	44
2.	BILANZIELLE UND FINANZWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN.....	44
3.	STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE GESELLSCHAFT	44
4.	STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE AKTIONÄRE.....	45
VI.	KÜNFTIGE BETEILIGUNG DER AKTIONÄRE AN DER STRÖER SE & Co. KGAA.....	45
1.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER RECHTSFORM KGAA.....	46
1.1	KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform.....	46
1.2	Organe der KGaA	46
1.3	Stellung von persönlich haftenden Gesellschaftern und Kommanditaktionären.....	47
2.	VERGLEICH DER WESENTLICHEN RECHTSGRUNDLAGEN VON SE UND KGAA.....	48
2.1	Allgemeine Vorschriften.....	48
2.2	Gründung der Gesellschaft	49
2.3	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter.....	50
2.4	Verfassung der Gesellschaft	51
2.5	Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss	67
2.6	Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung	68
2.7	Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung.....	68
2.8	Verbundene Unternehmen	69
2.9	Gerichtliche Auflösung	70
2.10	Straf- und Bußgeldvorschriften.....	70
3.	RECHTLICHE AUSGESTALTUNG DER STRÖER SE & Co. KGAA	70
3.1	Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der Ströer SE & Co. KGaA	71
3.2	Die Organe der Ströer SE & Co. KGaA	73

3.3	Erläuterung der Satzung der Ströer SE & Co. KGaA	77
3.4	Erläuterung der Satzung der Ströer Management SE	99
4.	VERGLEICH DER POSITION DER AKTIONÄRE DER STRÖER SE UND DER KOMMANDITAKTIONÄRE DER STRÖER SE & Co. KGAA	111
VII.	WERTPAPIERE UND BÖRSENHANDEL	117
1.	BÖRSENNOTIERUNG DER AKTIEN DER STRÖER SE & Co. KGAA	117
2.	DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX	118
	ANLAGENVERZEICHNIS	120
<u>ANLAGE 1</u>	TAGESORDNUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG DER GESELLSCHAFT AM 25. SEPTEMBER 2015 EINSCHLIESSLICH UMWANDLUNGSBESCHLUSS	I
<u>ANLAGE 2</u>	AUFSTELLUNG DER VOLLKONSOLIDIERTEN KONZERNGESELLSCHAFTEN.....	II
<u>ANLAGE 3</u>	SATZUNG DER STRÖER SE & Co. KGAA.....	III
<u>ANLAGE 4</u>	SATZUNG DER STRÖER MANAGEMENT SE.....	IV
<u>ANLAGE 5</u>	ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DER STRÖER SE	V

I. EINLEITUNG

Vorstand und Aufsichtsrat der Ströer SE (nachfolgend auch die *Gesellschaft* und gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften *Ströer*, die *Ströer-Gruppe* oder das *Unternehmen*) haben beschlossen, der am 25. September 2015 stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der Ströer SE deren Formwechsel von einer Europäischen Gesellschaft (*societas europaea*, *SE*) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (*KGaA*) vorzuschlagen. Für eine solche rechtsformwandelnde Umwandlung (nachfolgend auch der *Formwechsel*) ist nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (*UmwG*) und der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (*SE-VO*) die Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft erforderlich.

Die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. September 2015 ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 1 beigelegt.

Historie

Ströer ist eine börsennotierte Gesellschaft, die seit vielen Jahren stark durch den unternehmerischen Einfluss der Familien Ströer und Müller geprägt ist.

Mit Gründung der *Ströer City Marketing GmbH* im Jahr 1990 legten Heinz W. Ströer und Udo Müller (derzeit Vorsitzender des Vorstands der Gesellschaft) den Grundstein für das heutige Unternehmen. Die Ströer SE selbst wurde im Jahr 1994 zunächst als GmbH gegründet (*Ströer Out-of-Home Media GmbH*), die sodann im Jahr 2002 in eine Aktiengesellschaft (zunächst *Ströer Out-of-Home Media AG*, dann *Ströer Media AG*) umgewandelt wurde. Im Jahr 2010 folgte schließlich der Börsengang der Gesellschaft, die heute die Muttergesellschaft der Ströer-Gruppe ist. Durch Erwerb des Online-Geschäfts der Media Ventures GmbH und der adscale GmbH im Jahr 2013 gelang Ströer der Einstieg in die Vermarktung von Online-Werbung, die sie im Nachgang hierzu konsequent durch internes Wachstum und zahlreiche weitere Akquisitionen ausgebaut hat. So wurde auch der im Rahmen des Börsengangs erzielte Emissionserlös insbesondere für das weitere Wachstum der Ströer-Gruppe genutzt. Bereits seit der Mitte der 90er Jahre wurde zudem die internationale Expansion des Unternehmens betrieben. Ströer hat sich hierdurch von einem reinen Anbieter von Außenwerbeflächen zu einem der führenden Anbieter für Out-of-Home- und Online-Werbung entwickelt, der den werbungstreibenden Kunden individualisierte und voll integrierte Premium-Kommunikationslösungen anbietet.

Im Jahr 2014 wurde die Gesellschaft in die Rechtsform der SE (*Ströer Media SE*) umgewandelt. Seit Juni 2015 firmiert die Gesellschaft unter *Ströer SE*.

Am 13. August 2015 sodann hat die Ströer SE mit der Deutsche Telekom AG einen Kaufvertrag über den Erwerb der Interactive Media CCSP GmbH und des Internet

Portals T-Online.de unterzeichnet. Hierdurch wird das Online-Geschäft von Ströer noch weiter ausgebaut und substantiell verbreitert.

Gegenwärtige Aktionärsstruktur und Corporate Governance

Die Aktionärsstruktur der Gesellschaft ist durch die Familien Ströer und Müller maßgeblich geprägt. Der Unternehmer Dirk Ströer, Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft und Sohn des 2004 verstorbenen Unternehmensgründers Heinz W. Ströer, hält derzeit (direkt bzw. zurechenbar) rund 29,95 % des Grundkapitals der Ströer SE, während der Vorstandsvorsitzende und Unternehmensmitbegründer Udo Müller weitere rund 24,22 % der Stammaktien hält. Von den übrigen 45,83 % des Grundkapitals der Gesellschaft, die sich im Streubesitz befinden, werden nach den der Gesellschaft vorliegenden Informationen rund 5,73 % von der Sambara Stiftung, 5,13 % von der Allianz Global Investors Europe sowie rund 4,63 % von der Credit Suisse gehalten. Weitere meldepflichtige Aktionäre sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Eine Stimmbindung zwischen den beiden Familienstämmen, insbesondere also zwischen Dirk Ströer und Udo Müller, besteht nicht. Gleichwohl können die Familien Ströer und Müller im Fall gleichgerichteter Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung einfache Mehrheitsbeschlüsse fassen, wenn nicht im Einzelfall ein Stimmverbot besteht. Das betrifft insbesondere die Wahl des Abschlussprüfers und der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Zudem gehört Udo Müller dem Vorstand der Gesellschaft selbst seit vielen Jahren als Vorsitzender an. Dirk Ströer ist seit vielen Jahren Mitglied des Aufsichtsrats der Ströer SE und ihrer Vorgängerunternehmen.

Gründe für den Formwechsel

Die Fortsetzung des konsequenten Wachstumskurses der Ströer-Gruppe ist aus Sicht der Familien Ströer und Müller wesentliche Bestandteile der zukünftigen Strategie der Gruppe und erforderlich, um die bisherige Erfolgsgeschichte des Unternehmens fortzuschreiben. Es ist zudem der Wunsch der Familien Ströer und Müller, dem Unternehmen weitere Wachstumsperspektiven zu eröffnen, wofür u.a. eine Verbesserung der Finanzierungsmöglichkeiten über den Kapitalmarkt erforderlich ist.

Darüber hinaus möchten die Familien Ströer und Müller die Gesellschaft für wichtige in- und ausländische Investoren attraktiver machen. Hierzu wird insbesondere eine Erhöhung der Anzahl der im Streubesitz befindlichen Aktien und dadurch bedingt eine höhere Liquidität und bessere Handelbarkeit der Aktien der Gesellschaft angestrebt. In der Vergangenheit haben wesentliche Investoren vermehrt die geringe Liquidität der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien bemängelt und verlangt, dass Maßnahmen zur Steigerung der Liquidität getroffen werden. Insbesondere sollen Aktien der Ströer SE auch weiterhin als Akquisitionswährung eingesetzt werden können, was ein wichtiger Faktor bei der Fortsetzung des Wachstumskurses des Unternehmens ist.

Bei all dem soll jedoch die bereits seit Gründung des Unternehmens bestehende Prägung durch die Familien Ströer und Müller nicht verloren gehen. Insbesondere der Einfluss der Unternehmerpersönlichkeiten Dirk Ströer und Udo Müller, die den bisherigen Erfolg von Ströer über viele Jahre entscheidend mitverantwortet haben, soll weiterhin bestehen bleiben. Zukünftige Kapitalmaßnahmen und die Öffnung des Unternehmens einem breiteren Aktionärskreis gegenüber sollen daher nicht mit einem Wegfall der identitätsstiftenden Stellung als Familiengesellschaft einhergehen.

Eine Umsetzung der vorgenannten Ziele ist nur in einer gesellschaftsrechtlichen Struktur möglich, in der eine mehrheitliche Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft keine Voraussetzung für die Bewahrung des Einflusses der Familien Müller und Ströer auf das Unternehmen ist. In der jetzigen Rechtsform der Gesellschaft – als Europäische Gesellschaft (SE) – würde es beispielweise bei Kapitalmaßnahmen, an denen sich die Familien Ströer und Müller nicht beteiligen (können) zu einer Verringerung oder sogar zu einem Verlust des unternehmerischen Einflusses der Familien auf die Unternehmensgruppe kommen. Die Rechtsform der KGaA hingegen lässt eine Trennung von kapitalmäßiger Beteiligung und unternehmerischem Einfluss zu. Sie stellt daher die gesellschaftsrechtlich am besten geeignete Struktur da, um die vorgenannten Ziele erreichen zu können.

Formwechsel

Mit Wirksamwerden des Formwechsels wird der gegenwärtig durch ihre jeweiligen Kapitalbeteiligungen vermittelte faktische Einfluss der Familien Ströer und Müller auf das Unternehmen in einen strukturell vermittelten Einfluss gewandelt, der von der jeweiligen Kapitalbeteiligung unabhängig ist.

In der Rechtsform der KGaA obliegen die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft dem persönlich haftenden Gesellschafter, der in dieser Hinsicht an die Stelle des Vorstands der Gesellschaft tritt. Im Rahmen des Formwechsels wird die Atrium 78. Europäische VV SE (zukünftig firmierend unter Ströer Management SE und daher im Folgenden als **Ströer Management SE** bezeichnet), eine dualistische SE, als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft eintreten und über ihren Vorstand die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen. Die Aktien der Ströer Management SE werden im Verhältnis 49 zu 51 von den Unternehmern Dirk Ströer und Udo Müller gehalten, wodurch ein langfristiger Einfluss der Familien Ströer und Müller auf das Unternehmen gewährleistet wird. Darüber hinaus werden Dirk Ströer und Udo Müller auch in der Ströer Management SE weiterhin als Mitglied des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands tätig sein. Durch die Wahl einer SE als persönlich haftende Gesellschafterin soll an die bisherige Rechtsform der Ströer SE angeknüpft und eine größtmögliche Akzeptanz am Kapitalmarkt gewährleistet werden.

Für das Verhältnis zwischen den Familien Ströer und Müller einerseits sowie zu den übrigen Kommanditaktionären der Gesellschaft andererseits bedeutet dies: Über die Ströer Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin behalten die Familien Ströer und Müller ihren bisherigen Einfluss auf das Unternehmen. Sie können über die Besetzung des Aufsichtsrats der Ströer Management SE Einfluss auf die Besetzung des Vorstands ausüben. Zugleich bleiben die Kapitalbeteiligungen an der KGaA infolge des Formwechsels unverändert, sodass die Familien Ströer und Müller in den Fällen, in denen sie ihre Stimmen gleichgerichtet abgeben, in der Lage sind, einfache Mehrheitsbeschlüsse zu fassen.

Allerdings unterliegen sowohl die Geschäftsführung als auch die kontrollierenden Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters einer KGaA bei der Ausübung von Stimmrechten in der Hauptversammlung der KGaA einer Reihe von Stimmverboten. Dies betrifft insbesondere die Wahl des Abschlussprüfers und des Aufsichtsrats der KGaA, sodass insoweit die übrigen Kommanditaktionäre insoweit alleine entscheiden können. Damit unterliegt jedenfalls Udo Müller als Vorstandsmitglied und beherrschender Gesellschafter der Ströer Management SE den vorgenannten Stimmverboten. Ob die Stimmverbote auch auf nicht beherrschende Gesellschafter des persönlich haftenden Gesellschafters (vorliegend also Dirk Ströer) Anwendung finden, ist umstritten, wird aber überwiegend abgelehnt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der Erwerb der Interactive Media CCSP GmbH und des Internet Portals T-Online.de von der Deutsche Telekom AG nach seinem Vollzug voraussichtlich zu einer Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse in der Hauptversammlung der Gesellschaft führen wird, da die genannten Geschäftsbereiche als Sacheinlage gegen Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital in die Gesellschaft eingebracht werden sollen. Abhängig vom jeweiligen Aktienkurs von Ströer wird die Deutsche Telekom AG hierdurch zu rund 11 – 13 % am Aktienkapital der Gesellschaft beteiligt werden. Die Beteiligung der Familien Ströer und Müller wird infolgedessen entsprechend verwässert.

Für den Formwechsel sprechen im Wesentlichen die folgenden Erwägungen:

- **Fortsetzung des Wachstumskurses:** Die langfristige, von den Familien Ströer und Müller geprägte und getragene strategische Ausrichtung von Ströer auf kontinuierliches Wachstum bleibt durch flexible Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere am Kapitalmarkt, weiter gewährleistet.
- **Beibehaltung der Stellung als Familiengesellschaft:** Der Formwechsel in eine KGaA gewährleistet unabhängig von der zukünftigen Kapitalbeteiligung einen langfristigen Einfluss sowohl der Familie Müller als auch der Familie Ströer auf das Unternehmen. Dies gilt selbst, wenn infolge einer Reduzierung

ihrer Beteiligungsquote am Kommanditaktienkapital der Gesellschaft (z.B. durch die Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital der Gesellschaft an die Deutsche Telekom AG oder die Nichtteilnahme an zukünftigen Kapitalerhöhungen der Gesellschaft) die Familien Ströer und Müller zusammen weder formell noch faktisch über eine Hauptversammlungsmehrheit verfügen.

- **Erhöhter Streubesitz / erhöhte Liquidität der Aktie:** Die Aufrechterhaltung des bestehenden Einflusses der Familien Ströer und Müller wird voraussichtlich zu erhöhter Bereitschaft der beiden Familien führen, zukünftige Kapitalmaßnahmen zu unterstützen, auch wenn sie an diesen nicht oder nicht in vollem Umfang teilnehmen können oder wollen. Dies führt aller Voraussicht nach zu einer Erhöhung der Liquidität der Aktie der Gesellschaft und einem erhöhten Streubesitz, was dem Investorenanliegen Rechnung trägt.

Dieser Umwandlungsbericht des Vorstands der Ströer SE enthält Informationen gemäß § 192 UmwG, die der Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über den Formwechsel in die Rechtsform einer KGaA dienen sollen. In ihm werden insbesondere die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Formwechsels sowie dessen Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Aktionäre und die Corporate Governance der Gesellschaft erläutert und begründet.

II. STRÖER SE

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Die Ströer SE ist eine Europäische Gesellschaft (SE) und besteht als solche seit dem 15. Oktober 2014. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 82548 eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft ist Köln. Ihre Geschäftsadresse lautet: Ströer Allee 1, 50999 Köln, Deutschland, Telefon-Nr.: +49-2236-9645-0. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Satzungsmäßiger Gegenstand der Gesellschaft ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in den folgenden Bereichen tätig sind:

- (a) Werbung in Bezug auf Werbeträger jeglicher Form, insbesondere im Außen- und Onlinebereich durch die Bewirtschaftung der jeweiligen Werbeträger sowie die Vermittlung und Vermarktung von Werbeflächen einschließlich der (Weiter-) Entwicklung geeigneter Technologie,
- (b) Medien jeglicher Art, insbesondere im Onlinebereich, einschließlich des Betriebs und der Vermarktung von Online-Portalen für Information, Kommunikation (einschließlich sozialer Netzwerke), Unterhaltung (einschließlich Videos und Spiele) und E-Commerce (einschließlich dem Vertrieb von Produkten sowie der Erbringung von Dienstleistungen aller Art).

Die Gesellschaft kann in den vorgenannten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen vornehmen. Sie kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen gründen, erwerben und veräußern. Sie kann zu Anlagezwecken Beteiligungen an Unternehmen aller Art gründen, erwerben, verwalten und veräußern und sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft darf Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, Bürgschaften oder Kredite gewähren, deren Verbindlichkeiten übernehmen oder sie auf andere Weise unterstützen.

2. GESCHICHTE UND ENTWICKLUNG

Am 12. Februar 1990 gründeten die Herren Heinz W. Ströer und Udo Müller als gleichberechtigte Gesellschafter die *Ströer City Marketing GmbH* und legten damit den Grundstein für das heutige Unternehmen. 2004 wurde die *Ströer City Marketing GmbH* auf die *Ströer Media Deutschland GmbH & Co. KG* verschmolzen. Diese wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 19. Mai 2010 im Wege des Formwechsels in die *Ströer Media Deutschland GmbH* umgewandelt. Der Form-

wechsel wurde am 18. Juni 2010 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 69534 eingetragen. Die Ströer Media Deutschland GmbH führt in operativer Hinsicht das Segment Ströer Deutschland als unmittelbare Tochtergesellschaft der Ströer SE.

Die Ströer SE wurde am 3. Juni 1994 von den Herren Heinz W. Ströer und Udo Müller bei je hälftiger Beteiligung zunächst als Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma *Ströer Gesellschaft für innovative Außenwerbung mbH* gegründet und als solche am 18. August 1994 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 25192 eingetragen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 27. Juli 2000, eingetragen im Handelsregister am 23. August 2000, wurde die Gesellschaft in *Ströer Out-Of-Home Media GmbH* umbenannt. Am 29. Mai 2002 beschloss die Gesellschafterversammlung die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft im Wege des Formwechsels. Gleichzeitig wurde die Gesellschaft in *Ströer Out-of-Home Media AG* umbenannt. Die Umwandlung wurde am 29. Juli 2002 im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 41548 eingetragen.

Das erste Projekt von Heinz W. Ströer und Udo Müller nach Gründung der Ströer City Marketing GmbH im Jahr 1990 war die Entwicklung eines überzeugenden Plakate-Netzwerks auf privatem Grund sowie eines Produkt- und Serviceangebots für innovative Stadtmöblierung in den neuen Bundesländern. Nach erfolgreich vollzogener Privatisierung der zuvor in öffentlicher Hand befindlichen *Kölner Außenwerbung GmbH* erwarb die Ströer City Marketing GmbH 1994 erstmals in den alten Bundesländern eine wichtige öffentlich konzessionierte Lizenz. Zudem sicherte sich das Unternehmen in den Jahren 1990 bis 1996 in den neuen Bundesländern eine große Anzahl neu ausgegebener öffentlicher Lizenzen.

Im Jahr 1997 wurde eine Mehrheitsbeteiligung an der *BlowUP Media GmbH* erworben, wodurch dem Unternehmen der Einstieg (zunächst) in den deutschen Markt für Riesenposter gelang. Die BlowUP Media GmbH ist mit ihren Tochtergesellschaften in Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, Spanien und Belgien mittlerweile ein führender westeuropäischer Anbieter von Riesenpostern.

Im Jahr 1998 stieg das Unternehmen im Rahmen einer strategischen Partnerschaft mit Herrn Mustafa Ilbak in den türkischen Markt für Außenwerbung ein. Das Segment Ströer Türkei wird mittlerweile operativ durch die *Ströer Kentvizyon Reklam Pazarlama A.S.* geführt, einem ursprünglich zur Hälfte von Akademi Reklam gehaltenen Joint Venture, an dem die Gesellschaft seit ihrem Börsengang im Jahr 2010 zu 90 % beteiligt und dessen Chief Executive Officer Herr Mustafa Ilbak ist.

Nach Abschluss intensiver Forschungs- und Akquirierungsarbeiten führte das Unternehmen in den 90er Jahren in Deutschland das Konzept der Mega-Lights ein, bei de-

nen es sich um verglaste und von innen beleuchtete Werbeträger an Straßenkreuzungen handelt, in denen Plakate innerhalb weniger Sekunden automatisch rotieren.

Von 1999 bis 2002 erwarb das Unternehmen insgesamt sieben polnische Gesellschaften, die später zu einer Gesellschaft zusammengefasst wurden, und stieg hierdurch in den polnischen Markt für Außenwerbung ein. Mittlerweile teilt sich Ströer mit einem ähnlich großen Wettbewerber die Marktführerschaft in Polen.

Im Jahr 2004 wurde Ströer durch den Erwerb der *DSM Deutsche Städte Medien GmbH* – gemessen an Umsatzerlösen – zum größten Unternehmen auf dem deutschen Markt für Außenwerbung. Mit dem Erwerb der *Infoscreen Gesellschaft für Stadtinformationsanlagen mbH* (heute *INFOSCREEN GmbH*) im gleichen Jahr begründete die Ströer SE ihr Portfolio im Bereich der elektronischen Werbeträger.

Der Börsengang der Ströer SE erfolgte am 15. Juli 2010. Die Aktie der Gesellschaft ist im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und seit September 2010 im Auswahlindex SDAX der Deutsche Börse AG gelistet. Auf Basis der jeweiligen Schlusskurse zum Jahresende ist die Marktkapitalisierung der Gesellschaft in den vergangenen drei Jahren von rund EUR 278 Mio. (30. Dezember 2012) auf rund EUR 1,2 Mrd. (30. Dezember 2014) gestiegen. Das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen der Aktie der Gesellschaft an den deutschen Börsen lag im Jahr 2014 bei etwa 70.000 Stück und hat sich damit im Vergleich zu den beiden Vorjahren (etwa 41.500 Stück in 2012 bzw. 44.000 Stück in 2013) deutlich erhöht.

Im Jahr 2013 gelang Ströer durch Erwerb des Online-Geschäfts der Media Ventures GmbH und der adscale GmbH der Einstieg in die Vermarktung von Online-Werbung. Am 13. August 2015 hat die Ströer SE mit der Deutsche Telekom AG einen Kaufvertrag über den Erwerb der Interactive Media CCSP GmbH und des Internet Portals T-Online.de unterzeichnet, um ihr Online-Geschäft noch weiter auszubauen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Juni 2014 wurde die Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (*societas europaea*, SE) umgewandelt. Die Umwandlung wurde am 15. Oktober 2014 im Handelsregister Köln unter HRB 82548 eingetragen.

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT VON STRÖER

Die Gesellschaft ist mit ihren Tochtergesellschaften einer der führenden Anbieter der Vermarktung von Außen- und Online-Werbeflächen und bietet den werbungstreibenden Kunden individualisierte und integrierte Kommunikationslösungen an. Die Gesellschaft fungiert hierbei als reine Holdinggesellschaft und koordiniert die strategische Ausrichtung des Konzerns sowie die Finanzierung und Liquidität des Unternehmens. Im Geschäftsjahr 2014 erzielte Ströer einen Konzernumsatz von EUR 721,1 Mio. und ein operational EBITDA von EUR 148,1 Mio.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Geschäftsentwicklung und die wesentlichen wirtschaftlichen Kennzahlen der Ströer-Gruppe in den Geschäftsjahren 2012 bis 2014:

in Mio. EUR	2012	2013	2014
Gesamtumsatz ¹	560,6	622,0	721,1
Umsatz pro Segment			
Ströer Deutschland ²	411,7	420,6	465,1
Ströer Türkei	91,3	94,6	85,5
Ströer Digital (Online)	0,0	64,4	122,9
Sonstige (Polen und BlowUP)	57,9	56,4	61,8
Umsatz pro Produktgruppe			
Billboard ²	286,6	288,8	322,1
Street Furniture ²	147,2	144,9	149,5
Transport ²	91,5	97,7	101,9
Digital (Online)	0,0	64,2	122,2
Sonstige ²	35,3	39,2	38,0
Organisches Wachstum ³ (in %)	-4,0	3,5	11,4
Bruttoergebnis vom Umsatz ⁴	174,1	187,8	215,9
Operational EBITDA ⁵	107,0	118,0	148,1
Operational EBIT-Marge ⁵ (in %)	19,1	18,6	20,2
Bereinigtes EBIT ⁶	67,4	72,0	98,5
Bereinigte EBIT ⁶ -Marge (in %)	12,0	11,3	13,4
Bereinigter Periodenüberschuss / - fehlbetrag ⁷	24,0	36,3	56,3
Bereinigtes Ergebnis je Aktie ⁸ (in EUR)	0,54	0,77	1,10
Periodenüberschuss / -fehlbetrag ⁹			

¹ Joint Ventures sind At-Equity berücksichtigt – IFRS 11 konform (ab 2013).

² Joint Ventures sind quotal berücksichtigt (Management Ansatz).

³ Ohne Währungseffekte und Effekte aus (Ent-)Konsolidierung und Beendigung von Geschäftsbereichen.

⁴ Umsatz abzüglich Umsatzkosten.

⁵ Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen bereinigt um Sondereffekte (Joint Ventures sind quotal berücksichtigt).

⁶ Ergebnis vor Zinsen und Steuern bereinigt um Sondereffekte, Abschreibungen auf erworbene Werberechtskonzessionen und Wertminderungsaufwendungen auf immaterielle Vermögenswerte (Joint Ventures sind quotal berücksichtigt).

⁷ Bereinigtes EBIT vor Minderheiten abzüglich um Sondereffekte bereinigtes Finanzergebnis und normalisierter Steueraufwand (Joint Ventures sind quotal berücksichtigt).

⁸ Bereinigtes Periodenergebnis nach Abzug des ausgewiesenen Minderheitsergebnisses geteilt durch die Anzahl der Aktien, die sich aus dem Bestand nach Börsengang (42.098.238) zuzüglich des zeitlich gewichteten Zugangs der Aktien aus Kapitalerhöhung (6.771.546) am 3. Juni 2013 zusammensetzen.

⁹ Periodenüberschuss/-fehlbetrag vor Minderheiten (Joint Ventures sind At-Equity berücksichtigt – IFRS 11 konform) (ab 2013).

Ergebnis je Aktie ¹⁰ (in EUR)	-0,07	0,08	0,44
Investitionen ¹¹	42,6	39,0	45,2
Free Cash-Flow ¹²	10,8	4,1	65,5

in Mio. EUR	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014
Bilanzsumme ¹	863,7	953,6	952,0
Eigenkapital ¹	279,6	296,7	320,1
Eigenkapitalquote (in %)	32,4	31,1	33,6
Nettoverschuldung ¹³	302,1	326,1	275,4
Mitarbeiter ¹⁴ (Anzahl)	1.750	2.223	2.380

3.1 Strategie der Ströer-Gruppe

Das Geschäftsmodell der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften basiert auf dem Angebot von klassischen Medien der Außenwerbung (Out-of-Home, *OOH*) und den in Bahnhöfen und Einkaufszentren installierten Bildschirmen des digitalen Out-of-Home-Channel (*DOOH*) sowie der Online-Display- und Video-Vermarktung über das stationäre Internet und über mobile Endgeräte und Tablets. Mit europaweit rund 90 Büros unterhält Ströer Beziehungen zu Vertragspartnern und bietet Werbekunden gleichzeitig eine Vielzahl verschiedener Kommunikationsmöglichkeiten an. Die Verkaufsorganisationen in den jeweiligen Ländern steuern die Zielgruppenanalysen und Marktforschungen, begleiten Vertriebs- und Marketingaktivitäten und bedienen regionale wie nationale Werbungtreibende, Mediaagenturen und Spezialmittler.

Ströer beschäftigt insgesamt 2.472 Mitarbeiter in den Kernmärkten Deutschland, Türkei und Polen sowie in Belgien, den Niederlanden, Spanien, Großbritannien, Ungarn, der Tschechischen Republik und Neuseeland.

¹⁰ Tatsächliches Periodenergebnis nach Abzug des ausgewiesenen Minderheitsergebnisses geteilt durch die Anzahl der Aktien, die sich aus dem Bestand nach Börsengang (42.098.238) zuzüglich des zeitlich gewichteten Zugangs der Aktien aus Kapitalerhöhung (6.771.546) am 3. Juni 2013 zusammensetzen.

¹¹ Beinhaltet Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen und Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen (Joint Ventures sind At-Equity berücksichtigt – IFRS 11 konform) (ab 2013).

¹² Cash-Flow aus laufender Geschäftstätigkeit abzüglich Cash-Flow aus Investitionstätigkeit (Joint Ventures sind At-Equity berücksichtigt – IFRS 11 konform) (ab 2013).

¹³ Finanzverbindlichkeiten abzüglich derivative Finanzinstrumente und liquide Mittel (Joint Ventures sind quotal berücksichtigt).

¹⁴ Nach Anzahl der Personen in Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen (Joint Ventures sind quotal berücksichtigt).

3.2 Überblick über die Unternehmensbereiche

Das Unternehmen hatte sein Geschäft bis Ende 2014 in vier Segmenten gebündelt, die in enger Abstimmung mit der Gesellschaft als Konzern-Holdinggesellschaft operativ eigenständig am Markt tätig waren. Der klassische Bereich der Außenwerbung (OOH- und DOOH-Aktivitäten) ist nach regionalen Gesichtspunkten in drei Segmenten zusammengefasst: dem Segment „Ströer Deutschland“, dem Segment „Ströer Türkei“ sowie dem Segment „Sonstiges“, welches das Geschäft in Polen und das Riesenpostergeschäft BlowUP umfasste. Das vierte Segment „Ströer Digital“ enthielt sämtliche Aktivitäten der Online- / Mobile-Display und Video-Vermarktung einschließlich der hierfür erforderlichen Technologieplattformen.

Mit Beginn des Geschäftsjahres 2015 hat Ströer seine interne Steuerung und damit auch die Segmentierung seiner Geschäftsbereiche an die aktuellen Entwicklungen und an die neue Ausrichtung des Konzerns angepasst. In diesem Zusammenhang wurde das Public-Video-Geschäft (DOOH), das bisher als digitales Geschäft dem Segment Ströer Deutschland angehörte, aufgrund weitgehender inhaltlicher Gemeinsamkeiten dem Segment Ströer Digital zugeordnet. Damit stellt das verbleibende Deutschland-Segment seither ausschließlich das deutsche Außenwerbe-geschäft dar, was sich entsprechend in der neuen Bezeichnung „Out-of-Home Deutschland (OOH Deutschland)“ widerspiegelt. Auch im Hinblick auf das internationale Out-of-Home-Geschäft wurde die interne Steuerung angepasst. In diesem Zuge wurden die Bereiche Ströer Türkei, Ströer Polen und BlowUP in einem neuen Segment „Out-of-Home International (OOH International)“ zusammengefasst.

3.2.1 Außenwerbe-geschäft

Basis des Außenwerbe-geschäfts ist das Portfolio an Verträgen mit privaten und öffentlichen Grundstücks- und Gebäudeeigentümern, über die Ströer Werberechtskonzessionen für reichweitenstarke Standorte erlangt. Das Produktportfolio in der Außenwerbung erstreckt sich auf alle Werbeformen, die außer Haus zum Einsatz kommen – von klassischen Plakatmedien (Billboard) über die Werbung auf Wartehallen (Street Furniture) und Transportmitteln bis hin zu digitalen und interaktiven Angeboten. Das Portfolio besteht derzeit aus über 290.000 vermarktba-ren Werbeflächen in Europa.

Segment Out-of-Home Deutschland

Das Segment Out-of-Home Deutschland wird operativ durch die Ströer Media Deutschland GmbH geführt, die zusammen mit ihren zahlreichen Tochtergesellschaften in allen Produktgruppen des Unternehmens (Street Furniture, Billboard, Transport, Sonstige) mit Ausnahme von Digital tätig ist. Während das laufende Geschäft von einzelnen regionalen Standorten aus sowie von der Zentrale in Köln vorangetrieben wird, werden wesentliche operative Entscheidungen sowie sämtliche Funktionen der

Bereiche Rechnungswesen, Human Resources und Controlling zentral von der Ströer SE gesteuert.

Segment Out-of-Home International

In diesem Segment wird das Außenwerbebusiness in der Türkei operativ durch die Ströer Kentvizyon Reklam Pazarlama A.S. geführt, an welcher das Unternehmen zu 90 % beteiligt ist. Ströer Kentvizyon ist in sieben der zehn größten türkischen Städte vertreten und hinsichtlich der Außenwerbung in allen Produktgruppen des Unternehmens tätig. Das Außenwerbebusiness in Polen wird von der Ströer Polska Sp. z.o.o. geführt. Der Bereich BlowUP wird von der BlowUP Media GmbH geführt. Die BlowUP Media GmbH ist ein führender westeuropäischer Anbieter von Riesenpostern, die auf Gebäudefassaden platziert werden. Diese Gesellschaft vermarktet derzeit mehr als 150, teils digitalisierte Standorte, die von Werbungtreibenden entweder einzeln oder in Blöcken national oder grenzüberschreitend gebucht werden. BlowUP Media ist in Europa mit Gesellschaften in Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, Spanien und Belgien präsent.

3.2.2 Digital-Geschäft

Im Segment Ströer Digital bietet das Unternehmen digitale Werbeflächen im Internet und auf mobilen Endgeräten. Unter der Zwischenholding Ströer Digital Group GmbH sind unter anderem die Tochterfirmen Ströer Digital Media GmbH, Ströer Mobile Media GmbH, Ströer Primetime GmbH, adscale GmbH, Business Advertising GmbH, pacemaker AoR GmbH und MBR Targeting GmbH gebündelt. Mit ihren Tochterfirmen nimmt die Ströer Digital Group GmbH eine sehr starke Position im Bereich der Werbevermarktung in Deutschland ein und deckt die komplette Wertschöpfungskette der digitalen Vermarktung ab: von klassischer Online-Bannerwerbung über Sonderwerbeformate und individuelle Werbeintegrationen bis hin zu Video- und Mobile-Advertising.

Durch das umfangreiche Angebot unterschiedlicher Werbeformate, das umfassende Portfolio attraktiver Werbeumfelder und die ausgefeilten technologischen Lösungen kann die Ströer Digital Group GmbH sowohl die Nachfrage nach Branding- (Imagekampagnen) als auch nach Performance-Kampagnen (transaktionsorientierte Lösungen) bedienen. Die Ströer Digital International GmbH (vormals Ballroom International Group) bietet vergleichbare Kommunikationslösungen mit besonderem Fokus auf die ausländischen Kernmärkte Polen und Türkei an. Insgesamt erreichen Ströer zirka 100 Millionen Unique User pro Monat in den Kernmärkten.

Zur Vervollständigung des Portfolios hat die Ströer SE in den letzten Quartalen einzelne attraktive Publisher übernommen. Diese Publisher werden bei der Ströer Content Group GmbH (vormals Ströer Venture GmbH) gebündelt. Die Kernaufgaben der Ströer Content Group GmbH sind die Weiterentwicklung und der Aufbau des beste-

henden Portalgeschäfts sowie die Entwicklung von Content-Strategien zur Steigerung von Reichweite. Zusätzlich hat die Ströer SE ihr digitales Angebot auf dem regionalen Level durch den Zukauf der Regiohelden GmbH weiter ausgebaut. Ströer verfügt jetzt über erfolgreiche und erprobte Technologielösungen in der regionalen Onlinevermarktung.

4. ORGANE DER STRÖER SE

Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand als Leitungsorgan, der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind in der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO) und im Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-Ausführungsgesetz – SEAG), im Aktiengesetz, in der Satzung der Gesellschaft und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt. In der Satzung hat sich die Gesellschaft für ein dualistisches Leitungs- und Überwachungssystem entschieden, das aus Vorstand und Aufsichtsrat besteht. Die beiden Organe arbeiten unabhängig voneinander und eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied in beiden Organen sein.

4.1 Vorstand der Ströer SE

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Sie wird entsprechend ihrer Satzung grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Entsprechend der Geschäftsordnung ist jedes Mitglied für seinen Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Mitglieder haben jedoch eine gemeinschaftliche Verantwortung für die Geschäftsleitung der Ströer-Gruppe. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und Strategie, die Rentabilität des Geschäfts, den laufenden Geschäftsbetrieb und alle sonstigen Geschäfte, die für die Rentabilität und Liquidität von erheblicher Bedeutung sein können.

Dem Vorstand gehören die folgenden Mitglieder an:

Udo Müller, Chief Executive Officer

Udo Müller wurde 1962 in Rüdeshelm geboren. Bereits mit 19 Jahren führte er seinen ersten Verlag. 1985 gründete er die Werbeagentur Lunenburg & Partner, die sich zu einer der führenden Agenturen in Berlin entwickelte. Mit der 1987 gegründeten Lunenburg & Partner Mediaservice GmbH stieg er über die Vermarktung seines Handballvereins in Berlin in die Außenwerbung ein. 1990 schloss er sich mit Heinz W. Ströer zusammen, um mit der Ströer City Marketing GmbH neue Märkte in der

Außenwerbung zu erschließen. Erster Erfolg war die umfassende Akquise von Werberechten in Ost-Deutschland nach dem Mauerfall. Nach der Umfirmierung in die Ströer Out-of-Home Media AG im Jahr 2002 trieb Udo Müller durch die Übernahme der Deutsche Städte Medien GmbH (2004) und der Deutschen Eisenbahn Reklame GmbH (2005) das Wachstum des Unternehmens voran. 2011 wurde Udo Müller vom Bundesverband mittelständische Wirtschaft zum Senator h.c. ernannt als Anerkennung für beispielhafte Verdienste um den Mittelstand sowie herausragende unternehmerische Leistungen. Unter der Führung von Udo Müller entwickelte sich die Ströer-Gruppe zu Deutschlands größtem Unternehmen für Außenwerbung und einem der führenden internationalen Anbieter von Out-of-Home-Medien. Udo Müller erweiterte mit dem Einstieg in die Vermarktung von Online-Werbung im Jahr 2013 den Geschäftsbereich des Unternehmens, wodurch er Ströer zu einem übergreifenden und unabhängigen Vermarktungshaus machte. Weniger als ein Jahr später war Ströer einer der drei führenden Online-Vermarkter in Deutschland. Als Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft ist Udo Müller insbesondere für die Entwicklung und Umsetzung der Unternehmensstrategie zuständig.

Dr. Bernd Metzner, Chief Financial Officer

Dr. Bernd Metzner wurde 1970 in Ruit auf den Fildern bei Stuttgart geboren. Er studierte Betriebswirtschaft an der Universität Siegen und ist Steuerberater. Nach Promotion und Berufseinstieg in der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg bekleidete er unterschiedliche Management-Positionen im Finanzbereich des Bayer-Konzerns. So war er unter anderem verantwortlich für die Koordination und Börseneinführung von Lanxess, CFO von Bayer Italien und Finanzchef der Pharmasparte von Bayer. Von Mitte 2011 bis Mitte 2014 stand Dr. Bernd Metzner als CFO für das Familienunternehmen Döhler Group in der Verantwortung. Seit dem 15. Juni 2014 ist Dr. Bernd Metzner Finanzvorstand der Ströer SE und als solcher auch auf Konzernebene für die Bereiche Finanzen und Steuern, Personalwesen, IT, Recht, M&A / Corporate Finance und Investor Relations zuständig.

Christian Schmalzl, Chief Operating Officer

Christian Schmalzl wurde 1973 in Passau geboren und studierte Politikwissenschaft, Philosophie, Literaturwissenschaft und Soziologie an den Universitäten Passau, München und Cardiff. Nach seinem Studium trat er 1999 bei der Münchener Mediaagentur MediaCom ein und wurde im Jahr 2002 Geschäftsführer der Agenturgruppe. 2007 übernahm er die Verantwortung für das Deutschlandgeschäft, bevor er 2009 zum Worldwide Chief Operations & Investment Director (COO) der international agierenden Agenturgruppe ernannt wurde. Zum Jahresende 2012 wurde Christian Schmalzl in den Vorstand der Ströer SE berufen. Als COO nimmt er länderübergreifend operative Führungsaufgaben wahr. Insbesondere ist Herr Schmalzl für die Leitung und

Steuerung der Landes- und Digitalgesellschaften sowie auf Konzernebene für die Bereiche Business Development und Unternehmenskommunikation verantwortlich.

4.2 Aufsichtsrat der Ströer SE

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat darf grundsätzlich keine Geschäftsführungsfunktionen ausüben. Die Satzung der Gesellschaft und die Geschäftsordnung des Vorstands sehen jedoch vor, dass der Vorstand bestimmte Geschäfte nicht ohne die Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

Maßgeblich für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Ströer SE ist neben dem Aktiengesetz das Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – **SEBG**). Als die Gesellschaft im Jahr 2014 formwechselnd in eine SE umgewandelt wurde, fiel sie nicht in den Anwendungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes oder des Drittelbeteiligungsgesetzes. Mit dem in diesem Zusammenhang zur Verhandlung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Ströer SE gebildeten Besonderen Verhandlungsgremium wurde keine Beteiligungsvereinbarung geschlossen. Nach den einschlägigen Vorschriften des SEBG finden daher die bereits vor dem Formwechsel für die Gesellschaft geltenden mitbestimmungsrechtlichen Regelungen weiterhin Anwendung. Der Aufsichtsrat der Ströer SE ist folglich – ebenso wie vor der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE – nicht mitbestimmt; ihm gehören derzeit keine Arbeitnehmervertreter an.

Der Aufsichtsrat der Ströer SE besteht aus den folgenden drei Mitgliedern:

Christoph Vilanek (Aufsichtsratsvorsitzender)

Christoph Vilanek wurde 1968 in Innsbruck geboren. Nach Abschluss seines Betriebswirtschaftsstudiums an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck im Jahr 1991 begann Christoph Vilanek seine berufliche Karriere beim Verlag Time-Life International. Bevor er als Geschäftsführer zum Online-Modehandel boo.com wechselte, war er in verschiedenen Positionen im Versandhandel tätig. 2001 wechselte der gebürtige Österreicher zur Unternehmensberatung McKinsey, wo er hauptsächlich für den Bereich Telekommunikation in Deutschland und Osteuropa verantwortlich war. 2004 wurde Christoph Vilanek zweiter Geschäftsführer bei iPublish, einem Tochterunternehmen der Hamburger Ganske-Verlagsgruppe. Vor seiner Bestellung zum Vorstandsvorsitzenden der freenet AG verantwortete Christoph Vilanek von 2005 bis 2009 zahlreiche Funktionen im Rahmen der Kundenkommunikation, -entwicklung, -betreuung und -bindung bei der debitel AG in Stuttgart.

Dirk Ströer

Dirk Ströer wurde 1969 geboren. Er ist geschäftsführender Gesellschafter der Media Ventures GmbH. Bereits 1998 gründete er die City Design GmbH zur Vermarktung von Hinweismedien in deutschen Städten und baute für den Konzern seines Vaters Heinz W. Ströer ab 1999 die polnische Ländergesellschaft in Warschau auf. Mit der Gründung von orangemedia (heute: Ströer Digital Media) und neu.de im Jahr 1999 legte Dirk Ströer den Grundstein für die Media Ventures GmbH, die in den Folgejahren Portale und Marktplätze wie weg.de, neu.de oder pkw.de zu erfolgreichen Geschäftsmodellen aufgebaut hat. Dirk Ströer ist zudem Geschäftsführer weiterer Außenwerke-Unternehmen in Deutschland.

Ulrich Voigt

Ulrich Voigt wurde 1965 in Köln geboren. Nach Beendigung seiner Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Stadtsparkasse Köln im Jahre 1987 und Weiterbildung zum Sparkassenbetriebswirt an der Rheinischen Sparkassenakademie war er in verschiedenen Funktionen für die Sparkasse tätig. Von 1997 bis 1999 absolvierte er ein Studium am Lehrinstitut für das kommunale Sparkassen- und Kreditwesen in Bonn, welches er als diplomierter Sparkassenbetriebswirt abschloss. Bevor er 2007 zum Generalbevollmächtigten im Bereich „Institutionelle, Asset Management und Beteiligungen“ berufen wurde, übernahm er verschiedene Leitungspositionen in der Sparkasse Köln-Bonn. Seit 2008 ist er Mitglied des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn und dort seit 2010 für die Bereiche „zentrale und dezentrale Firmenkunden“, „Institutionelle und Kommunen“, „Beteiligungen“ und „Treasury“ zuständig.

Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören Herr Ulrich Voigt als Vorsitzender und Herr Christoph Vilanek an.

Der Prüfungsausschuss hat u.a. die Aufgabe, die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vorzubereiten und die Vorprüfung des Vorschlags für die Gewinnverwendung vorzunehmen. Er hat ferner die Quartalsberichte vor deren Veröffentlichung zu prüfen sowie – nach Beratung mit dem Vorstand – den Abschlussprüfern den Prüfungsauftrag (einschließlich der Honorarvereinbarung) zu erteilen, Prüfungsschwerpunkte festzulegen und die Berichtspflichten des Prüfers gegenüber dem Aufsichtsrat zu vereinbaren. Darüber hinaus befasst er sich insbesondere mit Fragen des Risikomanagements und der Compliance.

Die Besetzung des Vorsitzes im Prüfungsausschuss entspricht den Vorgaben der Ziff. 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex. Herr Ulrich Voigt als Vorsitzender des Prüfungsausschusses erfüllt gemäß § 100 Abs. 5 AktG die Qualifikationsanforderungen des unabhängigen Mitglieds mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung (*Financial Expert*) im Aufsichtsrat der Ströer SE.

5. MITARBEITER DER STRÖER SE

Die Ströer-Gruppe beschäftigte am 31. Dezember 2014 insgesamt 2.380 Mitarbeiter. Hiervon waren 1.144 im Unternehmensbereich *Ströer Deutschland* beschäftigt, 221 im Bereich *Ströer Türkei*, 583 im Bereich *Ströer Digital* und 197 in sonstigen Bereichen. Bei der Ströer SE selbst waren 245 Mitarbeiter angestellt.

Die Zahl der in Deutschland beschäftigten Mitarbeiter der Ströer-Gruppe lag zum Zeitpunkt der Umwandlung der Gesellschaft in eine SE bei weniger als 2.000. In den Aufsichtsrat der Ströer SE wurden daher keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Auch zum jetzigen Zeitpunkt beträgt die Zahl der in der Ströer-Gruppe in Deutschland beschäftigten Mitarbeiter weniger als 2.000.

Am 13. August 2015 hat die Ströer SE mit der Deutsche Telekom AG einen Kaufvertrag über den Erwerb der Interactive Media CCSP GmbH und des Internet Portals T-Online.de abgeschlossen. In den genannten Geschäftsbereichen sind derzeit rund 460 Mitarbeiter beschäftigt, die mit Vollzug des Erwerbs – vorbehaltlich eines Arbeitnehmerwiderspruchs im Einzelfall gegen den der Veräußerung des Portalgeschäfts vorangehenden Betriebsübergang – Mitarbeiter der Ströer-Gruppe werden. Hierdurch bedingt wird sich die Gesamtzahl der in Deutschland beschäftigten Mitarbeiter der Ströer-Gruppe auf voraussichtlich rund 2.450 erhöhen.

Innerhalb der Ströer-Gruppe wurden in Deutschland ein Gesamtbetriebsrat der Flächenorganisation der Ströer-DSM Gruppe sowie ein gemeinsamer Betriebsrat der Ströer DERG Media GmbH und der DERG Vertriebs GmbH am Standort Kassel gebildet.

Auf der Grundlage des SEBG ist bei der Ströer SE zudem ein SE-Betriebsrat zu errichten. Durch diesen soll das Recht der Mitarbeiter der Ströer-Gruppe in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR auf Unterrichtung und Anhörung gesichert werden. Nachdem mit dem im Zuge der SE-Umwandlung gebildeten Besonderen Verhandlungsgremium keine Beteiligungsvereinbarung geschlossen wurde, finden auf die Bildung des SE-Betriebsrats bei der Ströer SE ausschließlich die Vorschriften des SEBG Anwendung. Die Wahl der Mitglieder des SE-Betriebsrats erfolgt gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten. Die Mitarbeiter der Ströer-Gruppe haben bisher noch keine Wahlen für den SE-Betriebsrat durchgeführt. Sofern sich die Hauptversammlung der Ströer SE am

25. September 2015 für die Umwandlung der Gesellschaft in eine KGaA ausspricht, wird die Verpflichtung zur Errichtung eines SE-Betriebsrats gegenstandslos.

6. KAPITALVERHÄLTNISSE DER STRÖER SE

6.1 Grundkapital der Ströer SE

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 48.869.784,00 und ist eingeteilt in 48.869.784 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von je EUR 1,00. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt dementsprechend insgesamt 48.869.784. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. September 2015 keine eigenen Aktien. Von den insgesamt 48.869.784 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung folglich 48.869.784 Aktien stimmberechtigt.

Die Aktien sind in Form einer Globalurkunde verbrieft. Ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht. Im Rahmen des mit der Deutschen Telekom AG am 13. August 2015 vereinbarten Erwerbs der Interactive Media CCSP GmbH und des Internet Portals T-Online.de durch Ströer hat sich die Deutsche Telekom AG vertraglich dazu verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Ausgabe der Aktien aus dem genehmigten Kapital der Gesellschaft diese nicht zu veräußern. Es wurden marktübliche Ausnahmen, unter anderem für konzerninterne Übertragungen, vereinbart. Darüber hinaus sind dem Vorstand der Gesellschaft keine Beschränkungen bekannt, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, bis zum 29. Juni 2020 (einschließlich) eigene Aktien im Umfang von bis zu 10 % des am 30. Juni 2015 in Höhe von EUR 48.869.784,00 oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben und für bestimmte Zwecke zu verwenden, teilweise auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre. Die Gesellschaft ist zudem ermächtigt, eigene Aktien durch (i) die Veräußerung von Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft verpflichten (*Put-Optionen*), (ii) den Erwerb von Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft berechtigen (*Call-Optionen*), oder (iii) den Einsatz einer Kombination von Put- und Call-Optionen zu erwerben. Für den Erwerb und die Verwendung eigener Aktien sowie für die Verwendung von Put- und/oder Call-Optionen im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien gelten die in dem jeweiligen Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 30. Juni 2015

festgelegten Bedingungen, insbesondere bezüglich des Erwerbspreises, der Möglichkeiten zum Ausschluss des Bezugs- bzw. Andienungsrechts der Aktionäre sowie der sonstigen Rahmenbedingungen.

6.2 Genehmigtes Kapital der Ströer SE

Der Vorstand ist gemäß § 5 Absatz 1 der Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 17. Juni 2019 einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 18.938.495,00 durch Ausgabe von bis zu 18.938.495 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014). Das Bezugsrecht der Aktionäre kann unter bestimmten, in § 5 Absatz 2 der Satzung genannten Bedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden. Im Übrigen entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den weiteren Inhalt der Aktienrechte, den Ausgabebetrag, das für die neuen Aktien zu zahlende Entgelt sowie die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe.

Bis zum Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung am 25. September 2015 hat der Vorstand von der vorgenannten Ermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht. Jedoch hat die Ströer SE am 13. August 2015 mit der Deutsche Telekom AG einen Kaufvertrag zum Erwerb der Interactive Media CCSP GmbH und des Internet Portals T-Online.de geschlossen. Die Interactive Media CCSP GmbH und der Geschäftsbereich T-Online.de sollen zunächst in die Digital Media Products GmbH, eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Deutsche Telekom AG, eingebracht werden, welche wiederum als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden soll. Im Gegenzug soll die Deutsche Telekom AG eine dem Wert der Digital Media Products GmbH entsprechende Anzahl von Aktien (nach derzeitigen Planungen voraussichtlich rund 6,5 bis 7,0 Millionen Aktien) aus dem genehmigten Kapital der Gesellschaft erhalten. Die zugehörigen Kapitalerhöhungsbeschlüsse wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats voraussichtlich Ende September 2015 fassen, wobei das Bezugsrecht der (Kommandit-) Aktionäre in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 2 (ii) der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll. Das Grundkapital der Gesellschaft würde sich hierdurch um den Gesamtausgabebetrag der an die Deutsche Telekom AG ausgegebenen Aktien erhöhen, während das Genehmigte Kapital 2014 in gleicher Höhe verbraucht würde. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts kommt es hierbei zu einer Verwässerung der übrigen (Kommandit-) Aktionäre der Gesellschaft, einschließlich der Familien Ströer und Müller.

6.3 Bedingtes Kapital der Ströer SE

Die Hauptversammlung vom 13. Juli 2010 hat den Vorstand der Ströer SE ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 11.776.000,00

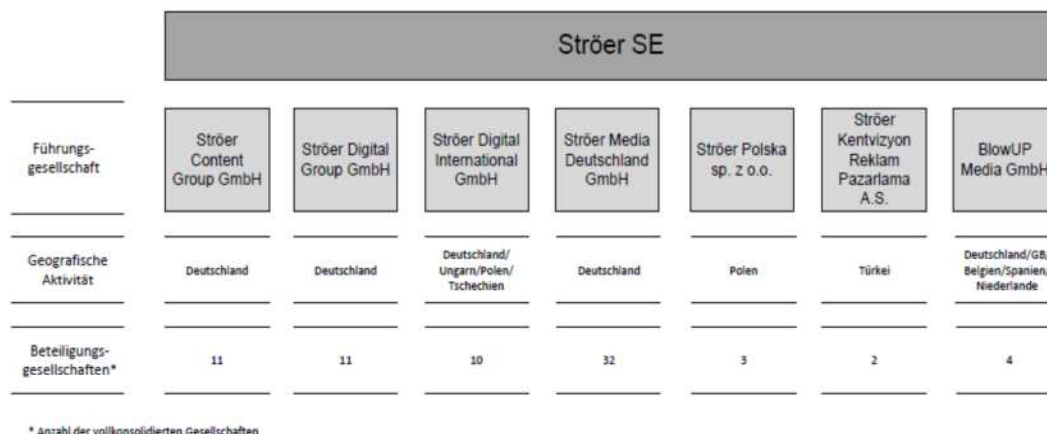
auszugeben. Hierfür wurde in § 6 der Satzung der Ströer SE ein bedingtes Kapital in entsprechender Höhe geschaffen (Bedingtes Kapital 2010). Von diesem wurde kein Gebrauch gemacht. Die Ermächtigung der Hauptversammlung ist mit dem 12. Juli 2015 ausgelaufen. Das bedingte Kapital ist somit gegenstandslos geworden.

Darüber hinaus ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 3.176.400,00 durch die Ausgabe von bis zu 3.176.400 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht, soweit Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2013 von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung erfüllt (Bedingtes Kapital 2013). Der Vorstand ist aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 8. August 2013 – angepasst durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Juni 2014 – ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2013 bis zu 3.176.400 Bezugsrechte auf bis zu 3.176.400 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Bestimmungen des Aktienoptionsprogramms 2013 zu gewähren. Den Aktionären der Gesellschaft steht kein gesetzliches Bezugsrecht auf die Aktienoptionsrechte zu. Von den auszugebenden Aktienoptionsrechten wurden bisher 2.274.700 ausgegeben, die verbleibenden 901.700 sollen auch in Zukunft nicht mehr ausgegeben werden. Der außerordentlichen Hauptversammlung am 25. September 2015 wird daher vorgeschlagen, sowohl die erteilte Ermächtigung als auch das Bedingte Kapital 2013 insoweit aufzuheben.

Der außerordentlichen Hauptversammlung am 25. September 2015 wird außerdem vorgeschlagen, ein neues Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft zu beschließen. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 bis zu 2.123.445 Bezugsrechte auf bis zu 2.123.445 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren. Entsprechend soll ein neues Bedingtes Kapital 2015 in Höhe von EUR 2.123.445,00 zur ausschließlichen Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2015 geschaffen werden. Weitere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Einladung zur Hauptversammlung am 25. September 2015.

7. KONZERN- UND AKTIONÄRSSTRUKTUR

Die nachfolgende Graphik gibt einen Überblick über die derzeitige Struktur der Ströer-Gruppe:



7.1 Konzernstruktur

Die Muttergesellschaft des Konzerns, die Ströer SE, ist eine Holdinggesellschaft, die ausschließlich Aufgaben im Bereich der Steuerung des Konzernverbunds wahrnimmt sowie konzernweite Verwaltungs- und Serviceleistungen erbringt. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche Finanz- und Konzernrechnungswesen, Unternehmens- und Kapitalmarktkommunikation, IT-Services, Konzerncontrolling und Risikomanagement, Forschung und Produktentwicklung, Recht und Compliance sowie Unternehmensentwicklung. Die operative Geschäftstätigkeit der Ströer-Gruppe wird überwiegend durch die direkten und indirekten Tochtergesellschaften der Ströer SE ausgeübt. Eine Aufstellung der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 2 beigefügt. Die nachfolgende Tabelle stellt vereinfacht die wesentliche Beteiligungsstruktur der Ströer SE dar:

Gesellschaft	Geographische Aktivität	Segment	Segmentumsatz 2014	Anteil
Ströer Media Deutschland GmbH	Deutschland	Ströer Deutschland (jetzt: Out-of-home Deutschland)	EUR 465 Mio.	100 %
Ströer Kentvizyon	Türkei	Ströer Türkei (jetzt: Out-of-home International)	EUR 86 Mio.	90 %
Ströer Polska	Polen	Sonstige	EUR 62 Mio.	100 %

Sp. z.o.o		(jetzt: Out-of-home International)		
BlowUP Media GmbH	Deutschland / Großbritannien / Belgien / Spanien / Niederlande			100 %
Ströer Digital Group GmbH	Deutschland	Ströer Digital	EUR 123 Mio.	100 %
Ströer Digital International GmbH	Deutschland / Ungarn / Türkei / Polen / Tschechien			100 %
Ströer Content Group GmbH	Deutschland			100 %

7.2 Aktionärsstruktur der Ströer SE

Das Grundkapital der Ströer SE ist eingeteilt in nennwertlose, auf den Inhaber lautende Stückaktien. Dementsprechend hat die Gesellschaft grundsätzlich keine Möglichkeit zu ermitteln, wer ihre Aktionäre sind und wie viele Aktien ein bestimmter Aktionär hält. Laut den der Gesellschaft vorliegenden Mitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz sind der Gesellschaft jedoch, bezogen auf den Zeitpunkt der Aufstellung dieses Berichts, die folgenden Stimmrechtsanteile an der Ströer SE von über 3 % bekannt:

Aktionär	Stimmrechtsanteil
Dirk Ströer*	29,95 %
Udo Müller	24,22 %
Sambara Stiftung	5,73 %
Allianz Global Investors Europe GmbH	5,13 %
Credit Suisse	4,63 %

Dirk Ströer und Udo Müller sind mit Stimmrechtsanteilen von 29,95 % bzw. 24,22 % die größten Anteilseigner der Gesellschaft. Von den übrigen Aktien der Gesellschaft halten die in der vorstehenden Auflistung genannten Aktionäre insgesamt rund

* Beinhaltet die von der Ströer Beteiligung GmbH (Anteilsverhältnisse: 100 % Dirk Ströer) und der Media Ventures GmbH (Anteilsverhältnisse: 51 % Dirk Ströer, 49 % Udo Müller) gehaltenen Stimmrechtsanteile nach WpHG, die zugerechnet werden.

15,49 % der Aktien. Die verbleibenden rund 30,34 % der Aktien der Gesellschaft werden von namentlich nicht bekannten Aktionären gehalten.

Wie bereits in Abschnitt I. beschrieben hat sich die Ströer SE mit Kaufvertrag vom 13. August 2015 zum Erwerb der Interactive Media CCSP GmbH und des Internet Portals T-Online.de von der Deutsche Telekom AG verpflichtet, die gegen Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden sollen. Da das Bezugsrecht der (Kommandit-) Aktionäre bei Ausgabe der Aktien aus dem genehmigten Kapital ausgeschlossen werden soll, wird es in diesem Zusammenhang zu einer Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse kommen, d.h. die Stimmrechtsanteile der zum Zeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital existierenden Aktionäre werden sich proportional verringern.

III. ÜBERBLICK ÜBER DEN FORMWECHSEL SOWIE WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE BEGRÜNDUNG FÜR DEN FORMWECHSEL

Vorstand und Aufsichtsrat der Ströer SE haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Gesellschaft von einer SE in eine KGaA vorzuschlagen. Der Formwechsel in eine KGaA soll insbesondere die Finanzierungsfähigkeit der Ströer SE auf dem Kapitalmarkt stärken und mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit die weitere Unternehmensentwicklung bei gleichzeitiger Bewahrung der Stellung der Ströer SE als Familiengesellschaft erleichtern.

Die nachfolgenden Abschnitte erläutern die mit dem Formwechsel in eine KGaA verbundenen Auswirkungen.

1. FORMWECHSEL IN EINE KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN – INTERESSEN DER BETEILIGTEN

Die strukturellen Voraussetzungen für einen Zugang zum Kapitalmarkt, der unabhängig von der Finanzierungsfähigkeit und -bereitschaft der Familien Ströer und Müller ist und die identitätsstiftende Stellung der Ströer SE als Familiengesellschaft nicht gefährdet, lassen sich nur durch die Trennung von Corporate Governance und Kapitalbeteiligung erreichen. Diese Trennung ist wiederum nur bei einem Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA möglich. Durch den Formwechsel in eine KGaA wird verhindert, dass die Familien Ströer und Müller im Rahmen von Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft, an denen sie nicht im Umfang ihrer jeweiligen Beteiligungen teilnehmen (können), infolge der daraus resultierenden Verwässerung ihrer Stimmrechte ihren Einfluss auf die Gesellschaft verlieren. Da derartige einflussvermindernde Maßnahmen aus Sicht der Familien Ströer und Müller unattraktiv sind, ist deren Umsetzung in der derzeitigen Rechtsform entsprechend unwahrscheinlich. In der KGaA hingegen wird ein langfristiger Einfluss der Familien Ströer und Müller gewährleistet, da bei dieser Rechtsform die Kapitalstruktur von der Corporate Governance der Gesellschaft

losgelöst ist. Hierdurch lässt sich eine Stärkung der Kapitalmarktposition der Gesellschaft unter Wahrung des Einflusses der Familien Ströer und Müller erreichen. Gleichzeitig werden die Corporate Governance-Rechte der übrigen Aktionäre gegenüber dem derzeitigen Stand nicht wesentlich beschnitten.

1.1 Interessen des Unternehmens

Der Formwechsel in eine KGaA soll die Position der Gesellschaft auf dem Kapitalmarkt sowie ihre Finanzierungs- und Expansionsmöglichkeiten stärken.

Durch den Formwechsel in die KGaA entfällt eine Hürde für zukünftige Eigenkapitalaufnahmen (mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss), da eine Verwässerung bei den Aktien (bis zu der in Abschnitt VI.3.1 beschriebenen 10 %-Grenze) für die Familien Ströer und Müller nicht mehr zu einem Verlust ihres Einflusses über die Gesellschaft führt. Dies erhöht die Flexibilität beim Einsatz von Aktien der Gesellschaft als Transaktionswährung und erleichtert der Gesellschaft die eigenkapitalbasierte Finanzierung. Diese ist entscheidend, damit das Unternehmen seinen Wachstumskurs auch in Zukunft fortführen kann.

Darüber hinaus wird der angestrebte Formwechsel die Gesellschaft voraussichtlich auch für wichtige in- wie ausländische Investoren attraktiver machen. Zukünftige Kapitalmaßnahmen werden voraussichtlich zu einer höheren Liquidität der Aktien und einer Erhöhung des Streubesitzanteils führen, was von Investoren seit längerem gefordert wird.

1.2 Interessen der Familien Ströer und Müller

Von den Familien Ströer und Müller werden gegenwärtig rund 29,95 % bzw. 24,22 % der Stimmrechte der Gesellschaft gehalten. Zwar stimmen sich die Familien im Hinblick auf die Ausübung ihrer Stimmrechte nicht miteinander ab. Bei identischer Interessenslage können sie jedoch aufgrund ihrer jeweiligen Stimmrechte das Ergebnis von Hauptversammlungsbeschlüssen, die lediglich einer einfachen Mehrheit bedürfen, bestimmen. Dies gilt etwa für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und die Wahl des Abschlussprüfers.

Nachdem die Familien Ströer und Müller das Unternehmen über Jahrzehnte hinweg aufgebaut und seinen Erfolg maßgeblich mitgestaltet haben, sind sie daran interessiert, einen langfristigen Einfluss auf die Gesellschaft auch für die kommenden Generationen im Wesentlichen zu gewährleisten. In der derzeitigen Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) würde jede Kapitalmaßnahme, an der die Familien Ströer und Müller nicht im Umfang ihrer jeweiligen Beteiligungen teilnehmen (können), dazu führen, dass ihre Beteiligungsquote und damit auch ihr Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sinkt. Die Stellung der Ströer SE als Familiengesellschaft wäre folglich gefährdet. Dementsprechend ist die Anregung und Durchfüh-

zung solcher Kapitalmaßnahmen in der Rechtsform der SE für die Familien Ströer und Müller unattraktiv, was deren Umsetzung unwahrscheinlicher macht. Nach einem Formwechsel in eine KGaA sind die Einflussmöglichkeiten der Familien Ströer und Müller und die Stellung der Gesellschaft als Familienunternehmen jedoch unabhängig von der Teilnahme der Familien an zukünftigen Kapitalmaßnahmen gewahrt. Da den Familien Ströer und Müller einerseits daran gelegen ist, die Ströer-Gruppe als Familienunternehmen zu erhalten, sie diesem jedoch andererseits flexible Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen möchten, bietet sich ein Rechtsformwechsel aus ihrer Sicht an.

Die vorgenannten Interessen der Familien Ströer und Müller kommen auch der Gesellschaft zugute. Sie hat mit den beiden Familien verlässliche, am langjährigen Unternehmensinteresse orientierte Aktionäre, deren wichtigste Vertreter gleichzeitig als Mitglied des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands ganz maßgeblich zum bisherigen Erfolg der Gesellschaft beigetragen haben und zum zukünftigen Erfolg beizutragen beabsichtigen.

1.3 Interessen der übrigen Aktionäre

Durch den angestrebten Formwechsel von einer SE in eine KGaA ändert sich die Rechtsstellung der Aktionäre und es werden ihre Interessen berührt. Solche Änderungen sind insbesondere für die nicht den Familien Ströer und Müller angehörenden übrigen Aktionäre von Bedeutung.

Durch den Formwechsel verlieren die übrigen Aktionäre der Gesellschaft u.a. die Möglichkeit, über die Wahlen zum Aufsichtsrat der heutigen SE und zukünftigen KGaA indirekt auch die Bestellung des Vorstands zu beeinflussen, weil dieser in der KGaA durch den Aufsichtsrat des persönlich haftenden Gesellschafters – also der Ströer Management SE – bestellt wird. Insoweit tritt für die übrigen Aktionäre von Ströer aber keine wesentliche Änderung ein, weil die Familien Ströer und Müller, wenn sie sich in jedem Einzelfall entsprechend abstimmen, auch heute schon Mehrheiten bei den Aufsichtsratswahlen erreichen.

Eine wesentliche, für die übrigen Aktionäre vorteilhafte Änderung besteht – wie zuvor beschrieben – zudem darin, dass Udo Müller sich aufgrund eines in Zukunft bestehenden Stimmverbots nicht an der Wahl des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA beteiligen darf. Zwar hat der Aufsichtsrat – wie oben angesprochen – in einer KGaA keine Zuständigkeit für die Bestellung und Abberufung des Managements der Gesellschaft, hier konkret für die Bestellung der Mitglieder des Vorstands der Ströer Management SE. Der Vorstand der Ströer Management SE wird durch deren Aufsichtsrat bestellt. Sowohl die Familie Ströer als auch die Familie Müller haben Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrats. Jedoch ist auch insoweit zu berücksichtigen, dass die Familien Ströer und Müller, wenn sie sich in jedem Einzelfall entspre-

chend abstimmen, in der Hauptversammlung bereits zum jetzigen Zeitpunkt Mehrheiten bei der Aufsichtsratswahl der Ströer SE erreichen. Auf diese Weise könnten sie auch Einfluss auf die Besetzung des Vorstands der Ströer SE nehmen. An dieser Situation würde sich voraussichtlich auf absehbare Zeit ohne den Rechtsformwechsel ebenfalls nichts ändern.

Der Vorstand der Ströer SE hat darauf hingewirkt, dass durch eine entsprechende Ausgestaltung der Satzungen der Ströer SE & Co. KGaA und ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin (der Ströer Management SE) ähnlich laufende Standards der Corporate Governance und Transparenz zur bisherigen Gesellschaftsstruktur erreicht werden. Insbesondere enthält die vorgeschlagene Satzung der Ströer SE & Co. KGaA eine Regelung, nach der die außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft auch nach Wirksamwerden des Formwechsels von einer für die Kontrolle über die Ströer SE & Co. KGaA gezahlten Prämie profitieren. Nach Wirksamwerden des Formwechsels liegt die Kontrolle über die Geschäfte der Gesellschaft in erster Linie bei der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. bei den diese beherrschenden Aktionären. Sollte ein Erwerber der Mehrheit der Aktien an der Ströer Management SE aus diesem Grund eine Kontrollprämie an die veräußernden Aktionäre zahlen, käme diese nach der gesetzlichen Regelung des WpÜG den Kommanditaktionären der Ströer SE & Co. KGaA nicht zugute. Die vorgeschlagene Satzung der Ströer SE & Co. KGaA bestimmt daher, dass die Kommanditaktionäre auch weiterhin von einer solchen Kontrollprämie profitieren sollen (Einzelheiten in § 8 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA, erläutert in Abschnitt VI.3.3).

Die weiteren mit dem Formwechsel verbundenen Veränderungen für die Aktionäre werden im Einzelnen in Abschnitt VI. dargestellt und erläutert.

2. EINFLUSS DES FORMWECHSELS AUF DEN BÖRSENKURS

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Formwechsel einer SE in eine KGaA für sich genommen negative Auswirkungen auf den Börsenkurs hat. Dies kann daran liegen, dass die KGaA – im Vergleich zur AG oder SE – eine am Kapitalmarkt weniger verbreitete Rechtsform darstellt und eine komplexere Organisationsverfassung aufweist. Bei einer KGaA kann daher, auch wenn andere Unternehmen wie die Henkel AG & Co. KGaA, die Merck KGaA, die Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, die Fresenius SE & Co. KGaA, die – ebenfalls im SDAX notierte – CEWE Stiftung & Co. KGaA sowie die CTS Eventim AG & Co. KGaA in dieser Rechtsform teilweise bereits seit Jahren erfolgreich am Kapitalmarkt vertreten sind, ein rechtsformbedingter Kursabschlag grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Im konkreten Fall des Formwechsels der Ströer SE in eine KGaA sprechen jedoch aus Sicht des Vorstands gute Gründe dafür, dass der beschriebene potenzielle Kursabschlag entweder nicht auftritt oder aber mittelfristig kompensiert werden kann. Die

hier konkret vorgeschlagene Ausgestaltung der KGaA stellt Standards der Corporate Governance und Transparenz sicher, die mit denen in der bisherigen Gesellschaftsstruktur der Ströer SE vergleichbar sind. Ferner kommt weder vor noch nach Wirksamwerden des Formwechsels eine Übernahme der Gesellschaft gegen den Willen der Familien Ströer und Müller in Betracht.

Entscheidend dürfte allerdings sein, dass der Formwechsel keine isolierte Maßnahme darstellt. Vielmehr ist es für die Akzeptanz des Formwechsels am Kapitalmarkt wichtig, dass hiermit eine Struktur gefunden werden kann, die es ermöglicht, zukünftig neues Eigenkapital für weiteres externes Wachstum einzuwerben. Vor diesem Hintergrund geht der Vorstand davon aus, dass der Kapitalmarkt den Rechtsformwechsel als wichtigen Schritt zur Aufrechterhaltung der Wachstumsstrategie der Gesellschaft bei gleichzeitiger Beibehaltung des Einflusses der Familien Ströer und Müller honorieren wird.

3. KEINE VERÄNDERUNG DER BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE

Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister an der Ströer SE beteiligt sind, werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Ströer SE & Co. KGaA beteiligt wie zuvor an der Ströer SE. Dies gilt sowohl für die Familien Ströer und Müller als auch für alle übrigen Aktionäre. Die Aktien der Ströer SE & Co. KGaA werden – wie die Aktien der Ströer SE – als nennwertlose Stückaktien ausgestaltet sein. Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird durch den Formwechsel nicht verändert.

4. ALTERNATIVEN

Der Vorstand hat sich ausführlich mit denkbaren Alternativen zur Umwandlung der Gesellschaft in eine KGaA beschäftigt. Er ist nach sorgfältiger Abwägung des Für und Wider der denkbaren Maßnahmen zu dem Ergebnis gekommen, dass es zu der vorgeschlagenen Maßnahme des Formwechsels keine Alternative gibt, welche die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre in gleicher Weise oder besser berücksichtigt. Im Einzelnen gilt hierzu Folgendes:

4.1 Absehen vom Formwechsel

Der Vorstand hat zunächst erwogen, von einem Formwechsel abzusehen. Bei Absehen von dem Formwechsel könnte die Gesellschaft allerdings insbesondere ihre hiermit verfolgten, in den Abschnitten I. und III. dargestellten Ziele nicht verwirklichen. Deswegen stellt eine Beibehaltung der derzeitigen SE-Struktur aus Sicht des Vorstands keine sinnvolle Alternative dar.

4.2 Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht

Der Vorstand hat als weitere mögliche Alternative die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht an der Ströer SE erwogen. Insoweit hat er geprüft, ob durch Umwandlung bestehender Stammaktien der Gesellschaft in Vorzugsaktien und/oder durch die Ausgabe neuer Vorzugsaktien eine Finanzierung des angestrebten Wachstums ermöglicht und dabei eine Gesellschafts- bzw. Gesellschafterstruktur geschaffen werden kann, in welcher die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre, einschließlich solche der Familien Ströer und Müller, in gleicher Weise gewahrt bleiben wie bei einem Formwechsel.

Im Ergebnis ist dies aus mehreren Gründen nicht der Fall. Vorzugsaktien genießen – trotz ihrer attraktiveren Dividendenausstattung – wegen des fehlenden Stimmrechts eine geringere Kapitalmarktakzeptanz und gewährleisten wegen des damit regelmäßig einhergehenden Kursabschlags nur in geringerem Umfang Finanzierungseffekte als stimmberechtigte Stammaktien. Wegen der Bewertungsabschläge, die der Kapitalmarkt bei Vorzugsaktien gegenüber Stammaktien in der Regel vornimmt, sind Vorzugsaktien als Mittel der Kapitalbeschaffung daher meist weniger gut geeignet als Stammaktien.

Des Weiteren würde durch die Schaffung von Vorzugsaktien die einheitliche Aktienstruktur der Gesellschaft aufgegeben, was nach Einschätzung des Vorstands die Position der Gesellschaft auf dem Kapitalmarkt eher schwächt als stärkt und mögliche zukünftige Kapitalaufnahmen und damit das weitere Unternehmenswachstum eher erschwert als erleichtert. Außerdem besteht die Gefahr, dass durch die Separierung der Investoreninteressen in Stamm- und Vorzugsaktionäre die Liquidität der Stammaktien erheblich absinken würde. Da die Liquidität einer Aktie für institutionelle Anleger ein wichtiges Anlagekriterium ist, sollte die Liquidität und damit Attraktivität der Aktien aber weiter erhöht, nicht jedoch gesenkt werden. Zudem kann die mit dem Nebeneinander von Stammaktien und Vorzugsaktien verbundene Reduzierung der Liquidität den Aktienkurs beeinträchtigen. Aus diesem Grund haben börsennotierte Unternehmen in den letzten Jahren verstärkt Vorzugsaktien in Stammaktien umgewandelt (so z.B. die heutige Fresenius SE & Co. KGaA im Jahr 2010 sowie erst kürzlich die Hornbach Holding AG (heute Hornbach Holding AG & Co. KGaA)).

Schließlich ist die Ausgabe von Vorzugsaktien nur bis zur Hälfte des Grundkapitals zulässig (§ 139 Abs. 2 AktG). Spätestens bei Erreichen dieser Grenze stellen sich erneut die Probleme, die jetzt durch den Formwechsel in eine KGaA gelöst werden sollen. Insbesondere wären die Familien Ströer und Müller dann gezwungen, an jeder Kapitalaufnahme teilzunehmen, um nicht verwässert zu werden und die Stellung der Gesellschaft als Familiengesellschaft zu erhalten. Sollten sie dann nicht gewillt oder in der Lage sein, an der Kapitalerhöhung in Höhe ihrer Beteiligung teilzunehmen, würde die Kapitalerhöhung scheitern. Durch die Ausgabe von Vorzugsaktien würde

das vorliegende Problem daher nicht endgültig gelöst, sondern lediglich zeitlich verschoben.

4.3 Entsendungsrechte zugunsten der Familien Ströer und Müller für den Aufsichtsrat der Gesellschaft

Der Vorstand hat als mögliche Alternative die Begründung von Entsendungsrechten zugunsten der Familien Ströer und/oder Müller für den Aufsichtsrat der Gesellschaft in Betracht gezogen. Jedoch sind Entsendungsrechte gesetzlich auf höchstens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder beschränkt (§ 101 Abs. 2 Satz 4 AktG). Demnach kann die Begründung von Entsendungsrechten von Mitgliedern in den Aufsichtsrat zwar ein geeignetes Mittel sein, um die Position bedeutender Aktionäre zu stärken; für die Aufrechterhaltung der derzeitigen Einflussmöglichkeiten der Familien Ströer und Müller auch im Falle von zukünftigen Kapitalmaßnahmen und damit gegebenenfalls einhergehenden Stimmrechts- und Einflussverwässerungen ist sie aber wegen der gesetzlichen Begrenzung auf nur ein Drittel – und damit eine Minderheit – der Aufsichtsratsmitglieder kein im Vergleich zur Beibehaltung der derzeit bestehenden Einflussmöglichkeiten durch den vorgesehenen Formwechsel vergleichbares Mittel.

4.4 Formwechsel in eine GmbH

Der Vorstand hat als weitere Alternative einen Formwechsel von der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung erwogen. Da hierdurch der Kapitalmarktzugang der Gesellschaft, der zur Finanzierung des weiteren Wachstums durch den beabsichtigten Formwechsel gerade verbessert werden soll, abgeschnitten würde (weil eine GmbH nicht börsennotiert sein kann), hat der Vorstand von dieser Alternative abgesehen. Sie würde den in Abschnitten I. und III. dargestellten Zielen und dem Interesse der Aktionäre an einem verkehrsfähigen und handelbaren Wertpapier an der Gesellschaft entgegenstehen.

5. KOSTEN DES FORMWECHSELS

Nach der derzeitigen Schätzung werden sich die Kosten für den Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA auf rund EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) belaufen. In diesem Betrag sind insbesondere die Kosten für die Gründungsprüfung, die erforderlichen Veröffentlichungen, die Notar- und Gerichtskosten, die Kosten für die Börsenzulassung der Aktien der Gesellschaft und die Kosten externer Berater enthalten.

IV. WEG DES FORMWECHSELS UND ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSBESCHLUSSES

1. VERFAHREN DES FORMWECHSELS

Der Formwechsel der Gesellschaft soll im Wege der formwechselnden Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (§§ 190 ff. UmwG) erfolgen. Die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes gelten über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. Art. 10 SE-VO auch für den Formwechsel einer SE in eine KGaA. Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel wirksam. Die Gesellschaft besteht nach der Eintragung in der in dem Umwandlungsbeschluss bestimmten Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien weiter. Die Einzelheiten des Formwechsels sind im Umwandlungsbeschluss, welcher der Hauptversammlung am 25. September 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, enthalten und in Abschnitt IV.3. näher erläutert. Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 1 angefügt.

2. WESENTLICHE RECHTLICHE SCHRITTE DES FORMWECHSELS

Rechtliche Grundlage des Formwechsels ist der Umwandlungsbeschluss, welcher der außerordentlichen Hauptversammlung am 25. September 2015 zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Zu seiner Wirksamkeit bedarf der Umwandlungsbeschluss der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG) und einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. September 2015 sowie von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 240 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Ferner bedarf der Formwechsel gemäß § 240 Abs. 2 Satz 1 UmwG der Zustimmung der neu eintretenden persönlich haftenden Gesellschafterin Ströer Management SE (derzeit noch firmierend unter Atrium 78. Europäische VV SE). Die Ströer Management SE übernimmt gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Stellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Wirksamkeitsvoraussetzung für den Formwechsel ist ferner, dass die persönlich haftende Gesellschafterin Ströer Management SE die neue Satzung der KGaA ausdrücklich genehmigt (§§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 2 UmwG). Die Zustimmungserklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin muss notariell beurkundet werden (§§ 240 Abs. 2 Satz 2, 221 Satz 1 UmwG). Sie soll ebenfalls in der ordentlichen Hauptversammlung am 25. September 2015 abgegeben werden.

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO darf bei der Rückumwandlung einer SE in eine Aktiengesellschaft der Umwandlungsbeschluss erst zwei Jahre nach der Eintragung der SE oder nach Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse gefasst werden. Nach teilweise vertretener Ansicht soll diese Regelung zwar analog auch für eine nach dem Umwandlungsgesetz erfolgende Umwandlung einer SE in eine andere Rechtsform als die Aktiengesellschaft, also auch bei Umwandlung einer SE in eine

KGaA, gelten. Allerdings ist Art. 66 Abs. 1 Satz 2 SE-VO im Fall einer rein nationalen formwechselnden Umwandlung (ohne Auslandsbezug), bei der die Zielrechtsform ohne den „Zwischenschritt“ SE auch unmittelbar hätte erreicht werden können (vorliegend durch Formwechsel der bis zum Herbst 2014 bestehenden Ströer Media AG in eine KGaA), nicht anwendbar. Die herrschende Meinung in der juristischen Literatur geht nämlich davon aus, dass diese Vorschrift jedenfalls dann in ihrem Anwendungsbereich teleologisch zu reduzieren (und damit eben nicht anzuwenden ist), wenn die Umwandlung einer bestehenden *deutschen* SE in eine *deutsche* KGaA erfolgt und damit der Schutzzweck der zweijährigen Sperrfrist gar nicht berührt ist. Durch die Sperrfrist soll nämlich verhindert werden, dass die Rechtsform der SE nur kurzfristig zur Ermöglichung einer grenzüberschreitenden Sitzverlegung ins Ausland und dann (ebenfalls im Ausland) zu einer „Flucht aus der Mitbestimmung“ genutzt wird, indem man die SE in eine nicht mitbestimmte AG ausländischen Rechts umwandelt. Vor diesem Hintergrund wird angenommen, dass die Sperrfrist dann keine Anwendung findet, wenn der ansonsten mögliche Missbrauch der SE zur Beschränkung von Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer von vorneherein ausgeschlossen ist, weil gar kein Auslandssachverhalt vorliegt. Die Tatsache, dass die Gesellschaft erst im Herbst 2014 in eine SE umgewandelt wurde, steht dem geplanten Formwechsel in eine KGaA daher nicht entgegen.

Im Übrigen ergeben sich aus Art. 66 SE-VO für den Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA keine zusätzlichen Anforderungen, da die §§ 190 ff. UmwG ein eigenständiges und zudem gleichwertiges Verfahren vorsehen, das den Interessen der Aktionäre und der Gläubiger der Gesellschaft sowie ihrer Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen in gleicher Weise gerecht wird. Eine Prüfung der Kapitaldeckung analog Art. 66 Abs. 5 SE-VO ist nicht erforderlich, da mit der in § 245 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 220 Abs. 3 Satz 1 UmwG vorgeschriebenen aktienrechtlichen Gründungsprüfung eine entsprechende Prüfung zum Schutz der Gläubiger vorgesehen ist.

Nach § 197 UmwG finden auf den Formwechsel die für den Rechtsträger neuer Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften Anwendung, d.h. hier die für die Gründung einer KGaA geltenden Bestimmungen. Hierbei erfolgt die Kapitalaufbringung im Wege der Umwandlung selbst; eine Zahlung an die Gesellschaft oder sonstige Einlagen in das Gesellschaftsvermögen müssen die Aktionäre nicht erbringen. Dies bedeutet, dass der Gründer, hier die Ströer Management SE (vgl. § 245 Abs. 2 UmwG), einen schriftlichen Gründungsbericht erstellen muss, in dem über den Hergang der Umwandlung im Einzelnen berichtet wird (§ 32 AktG). Der Gründungsbericht enthält u.a. Ausführungen zum Inhalt des Umwandlungsbeschlusses, zur Feststellung der künftigen Satzung, zur Höhe des Grundkapitals, zu den Beteiligungsverhältnissen, zur Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats und zum Eintritt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Zudem sind in dem Gründungsbericht die Umstände darzulegen, aus denen sich ergibt, dass das Grundkapital durch das Reinvermögen der Gesellschaft gedeckt ist. Sodann findet eine Gründungsprüfung durch die gemäß § 197 UmwG

i.V.m § 283 Nr. 2 AktG insoweit zuständige Ströer Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin und den Aufsichtsrat der Gesellschaft neuer Rechtsform statt (§ 33 Abs. 1 AktG). Ferner ist eine Prüfung durch einen externen Prüfer vorgesehen (§ 245 Abs. 2 S. 2, 220 Abs. 3 S. 1 UmwG, § 33 Abs. 2 AktG). Die Bestellung des Gründungsprüfers erfolgt durch das für die Gesellschaft zuständige Registergericht Köln. Als externer Gründungsprüfer soll ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestellt werden. Die Gründungsprüfung wird sich insbesondere auf die Deckung des Grundkapitals durch das Reinvermögen der Gesellschaft erstrecken. Über die Gründungsprüfung ist schriftlich zu berichten (§ 34 Abs. 2 AktG). Die über die Gründungsprüfung zu erstellenden Prüfberichte sowie der Gründungsbericht werden zusammen mit der Anmeldung des Formwechsels beim Handelsregister eingereicht (§ 37 Abs. 4 Nr. 4 AktG).

Nach Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Ströer Management SE sowie nach Erstellung des Gründungsberichts und Durchführung der Gründungsprüfung wird der Vorstand der Gesellschaft den Formwechsel zur Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft anmelden. Dabei hat der Vorstand zu erklären, dass eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist (sog. Negativerklärung nach §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 2 UmwG). Liegt diese Erklärung nicht vor, darf die Umwandlung nicht eingetragen werden (sog. Registersperre). Mit einer solchen Klage kann weder das Beteiligungsverhältnis noch die Gleichwertigkeit der Mitgliedschaft überprüft werden (§ 195 Abs. 2 UmwG); hierfür steht ein gerichtliches Spruchverfahren nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes zur Verfügung (vgl. § 196 UmwG).

Insoweit ist zu beachten, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgabe gemäß § 250 UmwG bei einem Formwechsel von einer SE in die Rechtsform der KGaA kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben ist. Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuscheiden. Im Falle einer Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung der Ströer SE kann ein sog. Freigabeverfahren nach §§ 198 Abs. 3, 16 Abs. 3 UmwG durchgeführt werden. Danach kann die Registersperre auf Antrag der Ströer SE überwunden werden, wenn (i) die erhobene Klage unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, (ii) der Kläger nicht binnen einer Woche nach Zustellung des Antrags durch Urkunden nachgewiesen hat, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen anteiligen Betrag von mindestens EUR 1.000 hält oder (iii) das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels vorrangig erscheint, weil die von der Ströer SE dargelegten wesentlichen Nachteile für die Gesellschaft und ihre Aktionäre nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Antragsgegner überwiegen, es sei denn, es liegt eine besondere Schwere des Rechtsverstoßes vor (§ 16 Abs. 3 Satz 3 UmwG).

Mit Eintragung in das Handelsregister der Gesellschaft wird der Formwechsel der Ströer SE in die Ströer SE & Co. KGaA wirksam (§ 202 Abs. 1 UmwG).

3. ERLÄUTERUNG DES UMWANDLUNGSBESCHLUSSES

Der Entwurf des Beschlusses zur Umwandlung der Ströer SE in die Ströer SE & Co. KGaA ist unter Tagesordnungspunkt 2 Bestandteil der Tagesordnung für die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. September 2015 und als Anlage 1 diesem Umwandlungsbericht beigelegt. Der Umwandlungsbeschluss wird wie folgt erläutert:

3.1 Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 1 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Rechtsform angeben, die der Rechtsträger durch den Formwechsel erlangen soll. Dementsprechend sieht Ziffer (1) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass die Gesellschaft im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt wird.

Nach § 202 UmwG wird der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA mit Eintragung in das für die Gesellschaft zuständige Handelsregister des Amtsgerichts Köln wirksam. Die Gesellschaft besteht mit der Eintragung in der Rechtsform der KGaA weiter. Es ändert sich durch den Formwechsel nur die Rechtsform, nicht aber die Identität der Gesellschaft (Prinzip der Identität des Rechtsträgers). Der Rechtsträger neuer Rechtsform erhält aufgrund der Änderung der Rechtsform eine neue Firma (siehe dazu Abschnitt IV.3.2) sowie eine neue Satzung (siehe dazu Abschnitt IV.3.3). Die Rechtsverhältnisse, welche zwischen der Gesellschaft und Dritten bestehen, bleiben hingegen unverändert. Ein „Übergang“ des Vermögens der Gesellschaft findet nicht statt. Soweit öffentliche Register durch die Änderung der Firma (siehe dazu Abschnitt IV.3.2) unrichtig werden, werden sie auf Antrag des Rechtsträgers neuer Rechtsform berichtigt.

Die Organstellung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft endet mit Wirksamkeit des Formwechsels. An die Stelle des Vorstands tritt die Ströer Management SE als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin (siehe dazu die Abschnitte IV.3.6 und VI.3.2). Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder mit der Ströer SE bestehen zwar nach Wirksamwerden des Formwechsels fort; die Vorstandsmitglieder erklären jedoch ihr Einverständnis damit, dass die Dienstverträge einvernehmlich ohne Abfindungszahlungen aufgehoben werden. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder werden, vorbehaltlich der gesellschaftsrechtlichen Zuständigkeit des Aufsichtsrats der Ströer Management SE, mit Wirksamwerden des Formwechsels ausschließlich Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin Ströer Management SE sein (siehe dazu Abschnitt VI.3.2). Es ist derzeit noch nicht entschieden, ob die Vorstandsmitglieder der Ströer Management SE nach dem Formwechsel Dienstverträge

mit der Ströer Management SE oder mit der Ströer SE & Co. KGaA abschließen werden. In jedem Fall, d.h. auch dann, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Dienstverträge mit der Ströer Management SE abschließen, wird ihre Vergütung wirtschaftlich wie bisher von der Gesellschaft getragen, da die Ströer Management SE insoweit einen Anspruch auf Aufwendungsersatz haben soll (§ 9 Abs. 3 S. 2 der diesem Umwandlungsbericht als Anlage 3 beigefügten vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA).

Die Unterschiede zwischen der Rechtsform der SE und der Rechtsform der KGaA und die damit verbundenen Auswirkungen für die Aktionäre sind in Abschnitt VI. dargestellt. Die steuerlichen Auswirkungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre werden in den Abschnitten V.3 und V.4 erläutert.

3.2 Firma und Sitz des neuen Rechtsträgers

Nach § 194 Abs. 1 Nr. 2 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform enthalten. Dementsprechend sieht Ziffer (2) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses vor, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform die Firma *Ströer SE & Co. KGaA* führen soll. Die einzige Änderung, welche die Firma des Rechtsträgers neuer Rechtsform im Vergleich zur bisherigen Firma erfährt, ist die Anpassung an die mit Eintragung des Formwechsels wirksam werdende Änderung der Rechtsform. Der Rechtsformzusatz enthält nicht nur einen Hinweis auf den Rechtsträger neuer Rechtsform, nämlich die „KGaA“, sondern insgesamt den Zusatz „SE & Co. KGaA“. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der Ströer Management SE (derzeit noch firmierend unter Atrium 78. Europäische VV SE) eine juristische Person alleinige persönlich haftende Gesellschafterin des Rechtsträgers neuer Rechtsform werden soll. Das Aktienrecht sieht für diese Fälle in § 279 Abs. 2 AktG vor, dass die Firma eine Bezeichnung enthalten muss, welche die Haftungsbeschränkung des persönlich haftenden Gesellschafters kennzeichnet. Dies erfolgt durch den Zusatz „SE & Co.“.

Ferner stellt Ziffer (2) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses klar, dass der Rechtsträger neuer Rechtsform seinen Sitz auch künftig in Köln hat.

3.3 Feststellung der neuen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA

Nach Ziffer (3) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird die neue Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform in der sich aus Anlage 3 zu diesem Umwandlungsbericht ergebenden Form festgestellt (§§ 243 Abs. 1 S. 1, 218 Abs. 1 S. 1 UmwG). Die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform ist in Abschnitt VI.3.3 erläutert.

3.4 Kapitalien

Ziffer (4) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses stellt zunächst klar, dass das Grundkapital der Gesellschaft im Zuge des Formwechsels zum Grundkapital der Ströer SE & Co. KGaA wird. Dies gilt auch dann, wenn das Grundkapital der Gesellschaft bis zur Wirksamkeit des Formwechsels (beispielsweise durch Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital) erhöht wird und dementsprechend der Höhe nach von dem bei Fassung des Umwandlungsbeschlusses bekannten Grundkapital abweicht.

Im Rahmen des Formwechsels gehen grundsätzlich auch die bestehenden bedingten und genehmigten Kapitalien der Gesellschaft unverändert auf die Ströer SE & Co. KGaA über. Der entsprechende Satzungstext ist lediglich an die Gegebenheiten des Rechtsträgers neuer Rechtsform begrifflich anzupassen, wobei unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis der „Vorstand“ jeweils durch die „persönlich haftende Gesellschafterin“ zu ersetzen ist.

Zudem soll das in § 6 der Satzung der Ströer SE enthaltene Bedingte Kapital 2010 nicht in die neue Satzung der Ströer SE & Co. KGaA übernommen werden. Das Bedingte Kapital 2010 diente der Gewährung von Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 13. Juli 2010 beschlossenen Ermächtigung von der Gesellschaft oder von Beteiligungsunternehmen begeben wurden. Da die Ermächtigung des Vorstands der Ströer SE zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen mit dem 12. Juli 2015 ausgelaufen ist, kann es aber nicht länger zur Ausgabe von Aktien und damit zu einer Erhöhung des Grundkapitals im Rahmen des Bedingten Kapitals 2010 kommen. Das Bedingte Kapital 2010 ist somit gegenstandslos geworden.

Der außerordentlichen Hauptversammlung am 25. September 2015 wird weiterhin unter Tagesordnungspunkt 1 eine teilweise Aufhebung des bestehenden Bedingten Kapitals 2013 sowie die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2015 vorgeschlagen. Diese Änderungen sollen unabhängig von dem geplanten Formwechsel auch für die Gesellschaft in ihrer derzeit bestehenden Rechtsform gelten. Ziffer (4) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses stellt klar, dass – eine positive Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 1 vorausgesetzt – die Änderungen bei einem Formwechsel auch in die Satzung der Ströer SE & Co. KGaA aufgenommen werden. Der Vorstand ist in diesem Fall angewiesen, die Satzung der Ströer SE & Co. KGaA entsprechend angepasst zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

3.5 Beteiligung der Aktionäre an dem Rechtsträger neuer Rechtsform

In Ziffer (5) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses wird in Umsetzung der Vorgabe von § 194 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 UmwG dargelegt, wie die Aktionäre der Gesellschaft an dem Rechtsträger neuer Rechtsform nach den für diesen geltenden Vor-

schriften beteiligt sein werden. In Ziffer (4) wird zunächst bestimmt, dass sich durch den Formwechsel das Grundkapital der Gesellschaft nicht ändert, sondern vielmehr zum satzungsmäßigen Grundkapital des Rechtsträgers neuer Rechtsform wird.

Der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses bestimmt in Ziffer (5), dass der Formwechsel unter ausschließlicher Beteiligung der Aktionäre der Ströer SE erfolgt. Eine Veränderung des Aktionärskreises erfolgt im Zusammenhang mit dem Formwechsel nicht. Die Aktionäre werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Ströer SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Ströer SE beteiligt waren (Prinzip der Kontinuität der Anteilsinhaber). Der verhältnismäßige Anteil, den eine nennwertlose Stückaktie am Grundkapital repräsentiert, wird nicht verändert. Gemäß § 202 Abs. 1 Nr. 2 UmwG bestehen Rechte, die Dritte an den Aktien haben (wie etwa Pfandrechte), an den an die Stelle dieser Aktien tretenden Stammaktien der Ströer SE & Co. KGaA weiter; eine Neubestellung solcher Rechte Dritter ist nicht erforderlich. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Ströer SE sind, werden Aktionäre (sog. Kommanditaktionäre) der Ströer SE & Co. KGaA.

3.6 Eintritt der Komplementärin Ströer Management SE

Gemäß § 194 Abs. 1 Nr. 4 UmwG muss der Umwandlungsbeschluss bestimmen, inwieweit der beitretenen persönlich haftenden Gesellschafterin Anteile oder Mitgliedschaften am Rechtsträger neuer Rechtsform eingeräumt werden sollen. Ziffer (6) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses bestimmt hierzu, dass als persönlich haftende Gesellschafterin die Atrium 78. Europäische VV SE (künftig firmierend unter Ströer Management SE) beitreten soll. Tagesordnungspunkt 2 der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. September 2015, unter dem über den Formwechsel abgestimmt werden soll, sieht vor, dass die Ströer Management SE ihre Zustimmung zu diesem Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin erklärt und die Satzung der Ströer SE & Co. KGaA genehmigt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wurde am 24. Februar 2015 unter der Firma Atrium 78. Europäische VV SE gegründet und am 3. März 2015 im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 74421 mit einem Grundkapital von EUR 120.000 eingetragen. Mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom 17. August 2015 haben Dirk Ströer und Udo Müller sämtliche Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin erworben und sind damit deren alleinige Aktionäre. Von den 120.000 Stückaktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin werden 58.800 von Dirk Ströer und 61.200 von Udo Müller gehalten. Unter dem 18. August 2015 haben Dirk Ströer und Udo Müller eine Hauptversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin abgehalten, auf der die Änderung der Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin wie in Abschnitt VI.3.4 erläutert, einschließlich der Änderung der Firma der persönlich haftenden Gesellschafterin in Ströer Management SE, beschlossen

wurde. Die Satzungsänderungen werden zeitnah beim Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf angemeldet werden und voraussichtlich noch vor der außerordentlichen Hauptversammlung der Ströer SE am 25. September 2015 im Handelsregister der Ströer Management SE eingetragen und damit wirksam werden.

Die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Ströer Management SE werden in Abschnitt VI.3.2 erläutert.

Als persönlich haftende Gesellschafterin übernimmt die Ströer Management SE gemäß § 245 Abs. 2 UmwG die Rechtsstellung des Gründers des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Das bedeutet unter anderem, dass sie gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 AktG den Abschlussprüfer für das erste Voll- und Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen und gemäß § 32 Abs. 1 AktG einen Gründungsbericht zu erstellen hat. Die Bestellung des Abschlussprüfers bedarf notarieller Beurkundung. Daher ist vorgesehen, dass die Ströer Management SE in der Hauptversammlung am 25. September 2015 gemäß Tagesordnungspunkt 2 c) folgende notariell zu beurkundende Erklärung abgibt: „Nach Wirksamwerden des unter diesem Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagenen Formwechsels der Ströer SE in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien soll die von der Hauptversammlung am 30. Juni 2015 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr für das Geschäftsjahr 2015 fortbestehen.“

Ferner wird unter Ziffer (6) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Kapitalanteil festgelegt, den die Ströer Management SE im Zuge des Formwechsels am Rechtsträger neuer Rechtsform erhält: Es wird festgesetzt, dass die Ströer Management SE keine Kapitalbeteiligung übernehmen und daher auch nicht am Vermögen und nicht am Gewinn und Verlust der Ströer SE & Co. KGaA beteiligt sein wird. Dies bedeutet, dass die Ströer Management SE beim Eintritt in die Gesellschaft keine Einlage zu leisten hat; dafür hat sie allerdings auch kein Gewinnbezugsrecht. Dies ist eine Regelung, die für persönlich haftende Gesellschafter, die ausschließlich Managementfunktionen wahrnehmen, üblich ist. Für die Aktionäre ergibt sich hieraus umgekehrt, dass ihr Dividendenbezugsrecht durch den Beitritt der Ströer Management SE zur Gesellschaft nicht verwässert oder in anderer Weise beeinträchtigt wird.

Die Rechte und Pflichten der persönlich haftenden Gesellschafterin sind in den Abschnitten VI.3.2 und VI.3.3 dargelegt.

3.7 Besondere Rechte und Vorteile

Aus Gründen rechtlicher Vorsorge – d.h. unabhängig davon, ob entsprechende Ausführungen nach § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG erforderlich wären – beschreibt der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses unter Ziffer (7) zunächst, dass den unter dem Aktienoptionsprogramm 2013 und – eine positive Beschlussfassung der Hauptversamm-

lung vom 25. September 2015 zu Tagesordnungspunkt 1 vorausgesetzt – den unter dem Aktienoptionsprogramm 2015 Bezugsberechtigten durch den Formwechsel Optionsrechte auf Aktien der Ströer SE & Co. KGaA statt auf Aktien der Ströer SE zu stehen. Eine positive Beschlussfassung der Hauptversammlung am 25. September 2015 zu Tagesordnungspunkt 1 vorausgesetzt berührt die Tatsache, dass ein Bezugsberechtigter nach dem geplanten Formwechsel statt mit der Ströer SE ein Beschäftigungsverhältnis mit der Ströer SE & Co. KGaA oder der Ströer Management SE eingeht, dessen Bezugsrechte nicht. Im Hinblick auf die Aktienoptionsprogramme der Gesellschaft ergeben sich im Übrigen durch den Formwechsel keine Änderungen.

Darüber hinaus weist Ziffer (7) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses darauf hin, dass die Ströer Management SE, an der Dirk Ströer und Udo Müller zu 100 % beteiligt sind, der Gesellschaft als persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die Führung der Geschäfte der Ströer SE & Co. KGaA übernehmen wird. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditistin erforderlich ist, gemäß § 17 Abs. 6 Satz 1 der diesem Umwandlungsbericht als Anlage 3 beigefügten vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA – insofern inhaltsgleich mit § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG – der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen. Auch Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedürfen – entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG) – zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 21 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA).

Ziffer (7) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses erwähnt außerdem, dass die Mitglieder des amtierenden Vorstands der Ströer SE auch Mitglieder des Vorstands der Ströer Management SE sind, während die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Ströer SE auch Mitglieder des Aufsichtsrats der Ströer Management SE sind. Im Hinblick auf die von der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA vorgesehene Erweiterung des Aufsichtsrats auf sechs Mitglieder sollen Frau Julia Flemmerer, Herr Michael Remagen und Herr Martin Diederichs durch die Hauptversammlung am 25. September 2015 zu Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft geänderter Rechtsform bestellt werden. Diese Bestellung – sowie die erneute Bestellung der derzeit bereits amtierenden drei Mitglieder – wird erst mit dem Formwechsel wirksam.

3.8 Kein Abfindungsangebot an die Aktionäre

Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 250 UmwG ist bei einem Formwechsel von einer SE in eine KGaA, wie im vorliegenden Fall, kein Abfindungsangebot nach § 207 UmwG abzugeben.

Die Gesellschaft ist aufgrund dieser Regelung nicht befugt, den Aktionären die Möglichkeit zu geben, im Zuge des Formwechsels gegen eine Abfindung aus der Gesellschaft auszuschneiden, da ihre Rechtsstellung im Wesentlichen unverändert bleibt. Hierauf wird in Ziffer (8) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses verwiesen.

3.9 Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Wie in § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgegeben, enthält Ziffer (9) des Umwandlungsbeschlusses Angaben zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen. Bei der Ströer SE besteht ein Betriebsrat nur für einige Arbeitnehmer in Kassel (Betrieb mit der Ströer DERG Media GmbH und der DERG Vertriebs GmbH). Gemäß § 194 Abs. 2 UmwG wird diesem Betriebsrat innerhalb der vorgeschriebenen Monatsfrist der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses zugeleitet. Da bei der Gesellschaft kein SE-Betriebsrat gewählt worden ist, entfällt die Zuleitung an diesen. Rein vorsorglich wird der Entwurf des Umwandlungsbeschlusses innerhalb der von § 194 Abs. 2 UmwG vorgeschriebenen Monatsfrist auch dem Gesamtbetriebsrat der Flächenorganisation der Ströer-DSM Gruppe zugeleitet werden.

Einzelheiten zu den Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie zu den insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden aufgrund gesetzlicher Regelungen im Umwandlungsbeschluss selbst wie folgt erläutert:

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel bedeutet keinen Arbeitgeberwechsel. Die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort, d.h. sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen einschließlich sämtlicher Pensionsverpflichtungen bleiben unverändert bestehen. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der Ströer SE & Co. KGaA, vertreten durch den Vorstand der persönlich haftenden Gesellschafterin Ströer Management SE ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Bei der Ströer SE besteht ein Betriebsrat nur für die Arbeitnehmer der Ströer SE in Kassel (Betrieb mit der Ströer DERG Media GmbH und der DERG Vertriebs GmbH). Dementsprechend gelten auch nur dort Betriebsvereinbarungen für Arbeitnehmer der Ströer SE. Diese Betriebsvereinbarungen werden durch den Formwechsel nicht berührt, sondern gelten für die Arbeitnehmer, die bislang von ihnen erfasst wurden, unverändert weiter. Auch im Übrigen kommt es durch den Formwechsel zu keinerlei betriebsverfassungsrechtlichen Änderungen. Da bei der Ströer SE bislang kein SE-Betriebsrat errichtet wurde, kommt es auch insoweit zu keinen Änderungen durch den Formwechsel; allerdings kommt die Wahl eines SE-Betriebsrats nach dem Formwechsel in eine KGaA nicht mehr in Betracht.

Die Ströer SE ist nicht an Tarifverträge gebunden. Bereits deshalb ergeben sich aus dem Formwechsel keine Veränderungen in Bezug auf Tarifverträge.

Die fehlenden arbeitsrechtlichen Auswirkungen beruhen zudem insgesamt darauf, dass die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Ströer SE im Zuge des Formwechsels bestehen bleibt und der Formwechsel keine Auswirkungen auf die betrieblichen Strukturen hat.

In den Aufsichtsrat der Ströer SE wurden bisher keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Als SE unterliegt die Gesellschaft weder dem Mitbestimmungsgesetz noch dem Drittelbeteiligungsgesetz. Als KGaA fällt die Gesellschaft nach dem Formwechsel in den Anwendungsbereich beider Gesetze, allerdings liegen die Voraussetzungen für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach beiden Gesetzen nach dem Formwechsel nicht vor, so dass der Formwechsel als solcher nicht zur Folge hat, dass Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen sind. Mithin hat der Formwechsel in mitbestimmungsrechtlicher Hinsicht keine Konsequenzen.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind keine Maßnahmen vorgesehen, die sich auf die Arbeitnehmer der Ströer SE auswirken.

Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle erneut darauf hingewiesen, dass die Ströer SE am 13. August 2015 mit der Deutsche Telekom AG einen Kaufvertrag über den Erwerb der Interactive Media CCSP GmbH und des Internet Portals T-Online.de abgeschlossen hat. In den genannten Geschäftsbereichen sind derzeit rund 460 Mitarbeiter beschäftigt, die mit Vollzug des Erwerbs – vorbehaltlich eines Arbeitnehmerwiderspruchs im Einzelfall – Mitarbeiter der Ströer-Gruppe werden. Hierdurch bedingt wird sich die Gesamtzahl der in Deutschland beschäftigten Mitarbeiter der Ströer-Gruppe auf voraussichtlich rund 2.450 erhöhen.

3.10 Beendigung der Ämter der Aufsichtsratsmitglieder

Der Umwandlungsbeschluss ordnet in Ziffer (10) zudem die Beendigung der Ämter der Aufsichtsratsmitglieder mit Wirksamwerden des Formwechsels an (§ 203 S. 2 UmwG). Als Konsequenz ist der nach dem Formwechsel aus sechs Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA vollständig neu zu besetzen. Der Hauptversammlung werden deshalb sechs Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, darunter die drei derzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder Christoph Vilanek, Dirk Ströer und Ulrich Voigt, sowie zusätzlich Frau Julia Flemmerer, Herr Michael Remagen und Herr Martin Diederichs.

V. OPERATIVE, BILANZIELLE, FINANZWIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN DES FORMWECHSELS

1. OPERATIVE AUSWIRKUNGEN

Der Formwechsel in eine KGaA hat keine Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Ströer SE. Auch die Ströer SE & Co. KGaA wird in gleichem Maße wie bisher als Konzernobergesellschaft fungieren; das Verhältnis zu den operativ tätigen Tochtergesellschaften wird sich durch den Formwechsel nicht ändern. Die Auswirkungen des Formwechsels sind ausschließlich auf die Änderung der Kapitalstruktur und der Rechtsform beschränkt und berühren das operative Geschäft der Gesellschaft nicht. Die sonstigen zu erwartenden wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere die Erleichterung möglicher zukünftiger Kapitalaufnahmen, sind in Abschnitt III.1 näher beschrieben.

2. BILANZIELLE UND FINANZWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

Der Formwechsel der Ströer SE in eine KGaA lässt das Eigenkapital der Gesellschaft unverändert. Dies gilt insbesondere für den Betrag des gezeichneten Kapitals sowie für die Kapital- und Gewinnrücklagen.

Zur Durchführung des Formwechsels muss weder eine Schlussbilanz noch eine Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Wegen der Fortführung der Buchwerte ist der Formwechsel ergebnisneutral. Die formwechselbedingten Transaktionskosten in Höhe von ca. EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) (siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt III.5) sind aufwandswirksam zu erfassen. Der Formwechsel kann nicht auf einen früheren Stichtag als den Tag der Eintragung im Handelsregister zurückbezogen werden.

Nach dem Formwechsel führen Aktionäre, die ihre Beteiligung an der Gesellschaft bilanzieren, den Wertansatz ihrer Beteiligung als Wertansatz für die Beteiligung an der Ströer SE & Co. KGaA unverändert fort.

3. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE GESELLSCHAFT

Ertragssteuern

Der zivilrechtlich identitätswahrende Formwechsel der Ströer SE in eine KGaA ist im Ergebnis auf Ebene der Gesellschaft ertragsteuerneutral, sofern – wie vorliegend vorgesehen – die Ströer Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird.

Im Vermögen der Gesellschaft enthaltene stille Reserven sind bei einem Formwechsel nach dem Umwandlungssteuergesetz nur dann aufzulösen, sofern und soweit ein Vermögensübergang von einer Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft (§ 9

UmwStG) oder umgekehrt (§ 25 UmwStG) vorliegt und deswegen ein sog. Wechsel des Besteuerungsregimes anzunehmen ist. Das ist indessen hier nicht der Fall, weil es sich um einen Formwechsel einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft handelt und die Ströer Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin nicht am Vermögen der KGaA beteiligt wird. Denn sowohl die SE als auch die KGaA sind steuerlich als Kapitalgesellschaft zu qualifizieren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG).

Verkehrssteuern

Der Formwechsel der Ströer SE in eine KGaA hat weder umsatzsteuerliche noch grunderwerbsteuerliche Folgen. Ein zivilrechtlich identitätswahrender Formwechsel stellt keine umsatzsteuerbare Leistung dar; darüber hinaus ist auch nicht von einem grunderwerbsteuerbaren Rechtsträgerwechsel auszugehen.

4. STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR DIE AKTIONÄRE

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Auswirkungen des Formwechsels für die Aktionäre dient lediglich Informationszwecken und gibt einen Überblick, berücksichtigt aber nicht die jeweiligen Umstände des einzelnen Aktionärs. Zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse des einzelnen Aktionärs ist daher eine individuelle Beratung durch einen steuerrechtlichen Berater empfehlenswert. Diese Empfehlung gilt insbesondere für im Ausland ansässige bzw. ausländischem Steuerrecht unterliegende Aktionäre.

Für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Aktionäre ergeben sich im Ergebnis keine steuerlichen Auswirkungen durch den Formwechsel, weil kein steuerpflichtiger Gewinn realisiert wird. Der Formwechsel ist kein Veräußerungsvorgang, insbesondere liegt kein Tausch der Aktien an der Ströer SE gegen die Kommanditaktien an der Ströer SE & Co. KGaA vor.

Für Aktionäre, die außerhalb Deutschlands unbeschränkt steuerpflichtig sind, sind steuerliche Konsequenzen nicht geprüft worden, werden indessen ebenfalls nicht erwartet.

VI. KÜNFTIGE BETEILIGUNG DER AKTIONÄRE AN DER STRÖER SE & CO. KGAA

In diesem Abschnitt wird die künftige Beteiligung der Aktionäre an der Ströer SE & Co. KGaA dargestellt. Zu diesem Zweck werden die wesentlichen gesetzlichen und satzungsmäßigen Regelungen, die derzeit für die Ströer SE gelten, denen der künftigen Ströer SE & Co. KGaA vergleichend gegenübergestellt. Dabei wird insbesondere auf die Rechte der Aktionäre und die Corporate Governance eingegangen.

Die nachfolgend in den Abschnitten VI.1 und VI.2 enthaltenen, allgemeinen Ausführungen ermöglichen einen Vergleich der grundsätzlichen Unterschiede zwischen einer

dualistischen SE (wie der Ströer SE) und einer KGaA, die jeweils dem gesetzlichen Leitbild entsprechen. Dadurch werden die Aktionäre der Gesellschaft über die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den beiden Rechtsformen informiert.

1. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER RECHTSFORM KGAA

1.1 KGaA als gesellschaftsrechtliche Mischform

Die KGaA ist eine gesellschaftsrechtliche Mischform, die sowohl personengesellschaftsrechtliche als auch kapitalgesellschaftsrechtliche Elemente aufweist. Die KGaA hat Ähnlichkeiten mit der Kommanditgesellschaft einerseits und mit der Aktiengesellschaft (bzw. dualistischen SE) andererseits. Wie die Aktiengesellschaft und die SE ist die KGaA eine Kapitalgesellschaft, deren Grundkapital in Aktien zerlegt ist. Daher ist die KGaA ebenso wie die Aktiengesellschaft und die SE für einen breiten Anlegerkreis und eine einfache Handelbarkeit der Anteilsrechte geeignet. Die KGaA ist neben der AG und der SE die einzige Rechtsform nach deutschem Recht, deren Anteile an der Börse gehandelt werden können. Mit der Kommanditgesellschaft hingegen hat die KGaA gemeinsam, dass es zwei verschiedene Gesellschaftergruppen gibt, den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter einerseits und die Kommanditaktionäre andererseits.

1.2 Organe der KGaA

Die KGaA hat als Pflichtorgane den bzw. die persönlich haftenden Gesellschafter, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter (auch „Komplementäre“ genannt) haben. Die persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA. Ein persönlich haftender Gesellschafter erhält seine Organstellung bereits aufgrund seiner Gesellschafterstellung und ist daher ein sog. „geborenes Gesellschaftsorgan“. Im Gegensatz hierzu wird der Vorstand einer Aktiengesellschaft vom Aufsichtsrat bestellt (sog. „gekorenes Gesellschaftsorgan“). Der Aufsichtsrat der KGaA hingegen hat auf die Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter keinen Einfluss, auch ist eine „Abberufung“ der persönlich haftenden Gesellschafter nur unter sehr engen Voraussetzungen und nur durch gerichtliche Entscheidung möglich. Die persönlich haftenden Gesellschafter können eine Sondereinlage in die Gesellschaft erbringen und sich dadurch am Gesamtkapital der KGaA beteiligen, jedoch ist eine solche Beteiligung nicht zwingend. Die persönlich haftenden Gesellschafter haften gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der KGaA.

Der Aufsichtsrat der KGaA ist im Wesentlichen wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer dualistischen SE verfasst. Ebenso wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer dualistischen SE ist der Aufsichtsrat der KGaA verpflichtet, die Geschäftsführung zu überwachen. Dabei kann er jedoch im Regelfall weder

eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen noch Kataloge mit Geschäftsführungsmaßnahmen aufstellen, die seiner Zustimmung bedürfen. Der Aufsichtsrat der KGaA wird von den Kommanditaktionären in der Hauptversammlung der KGaA gewählt. Für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter Aktien an der KGaA halten, steht diesen in der Hauptversammlung bei der Wahl des Aufsichtsrats kein Stimmrecht zu. Dies gilt nach wohl herrschender Meinung in der juristischen Literatur ebenso für die Geschäftsführung sowie die herrschenden Gesellschafter einer juristischen Person, die persönlich haftende Gesellschafterin der KGaA ist.

Die Hauptversammlung ist das Beschlussgremium der Kommanditaktionäre. Im Gegensatz zur Lage bei der Aktiengesellschaft oder bei der SE beschließt die Hauptversammlung der KGaA (mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter) auch über die Feststellung des Jahresabschlusses. Das interne Verfahren der Hauptversammlung der KGaA entspricht dem der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer SE. Beschlüsse der Hauptversammlung über Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse bedürfen grundsätzlich auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter; dies gibt den persönlich haftenden Gesellschaftern im Ergebnis ein Vetorecht.

1.3 Stellung von persönlich haftenden Gesellschaftern und Kommanditaktionären

Die Mitglieder der unterschiedlichen Gesellschaftergruppen, also der Gruppe der Kommanditaktionäre einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafter andererseits, haben aufgrund der Struktur der KGaA unterschiedliche Rechtspositionen innerhalb dieser Gesellschaft. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft.

Die Kommanditaktionäre haben im Rahmen der Hauptversammlung Einfluss in Form der Ausübung von Stimmrechten. Im Vergleich zur Lage bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer SE besteht bei der KGaA nach dem gesetzlichen Leitbild jedoch ein Vetorecht der persönlich haftenden Gesellschafter bei wesentlichen Beschlussgegenständen, sodass insgesamt der Einfluss der Gesamtheit der Kommanditaktionäre über die Hauptversammlung auf die Gesellschaft geringer ist als bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer SE. Ebenso wie bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer dualistischen SE werden die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nicht Arbeitnehmervertreter sind, von der Hauptversammlung gewählt. Da der Aufsichtsrat einer KGaA jedoch geringere Befugnisse hat als der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft oder einer dualistischen SE, ist der mittelbare Einfluss der Kommanditaktionäre über den Aufsichtsrat auf die Gesellschaft im gesetzlichen Regelfall ebenfalls geringer als bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer dualistischen SE.

Die Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter ist strukturell stärker als die Stellung der Kommanditaktionäre. Dies beruht auf der Geschäftsführungskompetenz der persönlich haftenden Gesellschafter, dem bestehenden Vetorecht bei wesentlichen Beschlüssen der Hauptversammlung und der nach dem gesetzlichen Leitbild der KGaA aufgrund der persönlichen Haftung bestehenden Unabhängigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Einflussnahmen der Gesamtheit der Kommanditaktionäre. Diese unabhängige Stellung der persönlich haftenden Gesellschafter bringt es mit sich, dass die Einflussmöglichkeiten der persönlich haftenden Gesellschafter bzw. der hinter ihnen stehenden Gesellschafter nicht gegen ihren Willen durch spätere Satzungsänderung entziehbar sind. Dies gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass die persönlich haftenden Gesellschafter bzw. die hinter diesen stehenden Gesellschafter gar nicht oder nur in geringem Umfang am Gesamtkapital der KGaA beteiligt sind.

Weitere Einzelheiten zu den rechtlichen Unterschieden zwischen einer Aktiengesellschaft oder SE einerseits und einer KGaA andererseits sind nachfolgend zunächst in allgemeiner Form und anschließend anhand der für die Ströer SE & Co. KGaA vorgeschlagenen Struktur erläutert.

2. VERGLEICH DER WESENTLICHEN RECHTSGRUNDLAGEN VON SE UND KGAA

2.1 Allgemeine Vorschriften

Grundkapital / Ausgestaltung der Aktien

Das Grundkapital einer KGaA lautet wie bei einer SE auf Euro (§§ 6, 278 Abs. 3 AktG bzw. Art. 4 Abs. 1 SE-VO). Während das Grundkapital einer SE mindestens EUR 120.000 beträgt (Art. 4 Abs. 2 SE-VO), muss bei einer KGaA das Grundkapital mindestens EUR 50.000 betragen (§§ 7, 278 Abs. 3 AktG).

Ebenso wie die Aktien einer SE können die Aktien einer KGaA in verschiedener Weise ausgestaltet werden. Aufgrund der Verweisung des Art. 5 SE-VO gelten für eine SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich die gleichen Vorschriften, die für eine deutsche KGaA gelten. Danach können die Aktien entweder als Nennbetragsaktien oder als Stückaktien begründet werden. Die Aktien können sowohl bei der SE als auch bei der KGaA auf den Inhaber oder auf den Namen lauten. Auf den Namen lautende Aktien können vinkuliert werden. Auch die Ausgabe von Aktien verschiedener Gattungen, insbesondere die Ausgabe von Vorzugsaktien, ist sowohl bei der AG und der SE als auch bei der KGaA möglich.

Sitz

Bei der SE wird der Sitz ebenso durch die Satzung bestimmt wie bei der KGaA (für die SE: Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, § 5 AktG; für die KGaA: §§ 5, 278 Abs. 3

AktG), wobei der Sitz der KGaA im Inland liegen muss (§§ 5, 278 Abs. 3 AktG). Der Sitz der SE muss hingegen in der (Europäischen) Gemeinschaft liegen, und zwar in dem Mitgliedsstaat, in dem sich die Hauptverwaltung der SE befindet (Art. 7 Satz 1 SE-VO).

Der Sitz einer SE oder KGaA kann nur durch Satzungsänderung verlegt werden (für die SE: Art. 8 SE-VO i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO, §§ 179 ff. AktG; für die KGaA: §§ 179 ff., 5, 278 Abs. 3 AktG). Die SE kann ihren Sitz innerhalb der EU ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen. Den Aktionären einer SE mit Sitz in Deutschland ist bei einer Verlegung des Sitzes in das Ausland allerdings eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 SEAG). Vorbild dieser Regelung sind §§ 29, 207 UmwG, die vergleichbare Regelungen für die Verschmelzung und den Formwechsel vorsehen. Demgegenüber ist bei der KGaA ein Beschluss der Hauptversammlung, den Sitzungssitz in das Ausland zu verlegen, grundsätzlich ein Auflösungsbeschluss i.S.d. § 131 Abs. 1 Nr. 2 HGB, § 289 Abs. 1 AktG.

Mitteilungspflichten

Sowohl für eine SE als auch für eine KGaA finden hinsichtlich der Mitteilungspflichten über Stimmrechtsanteile die Regelungen der §§ 21 ff. WpHG (börsennotierte SE/KGaA) bzw. der §§ 20, 21 AktG (nicht börsennotierte SE/KGaA) Anwendung. Dies gilt auch für § 28 WpHG bzw. §§ 20 Abs. 7, 21 Abs. 4 AktG, die den Verlust der Aktionärsrechte bei Verletzung von Mitteilungspflichten anordnen.

2.2 Gründung der Gesellschaft

Da für die Gründung einer SE grundsätzlich das Recht des Staates gilt, in dem die SE ihren Sitz begründet (Art. 15 SE-VO), und die SE bei Gründung als eine Aktiengesellschaft gilt (Art. 3 SE-VO), findet auf die Gründung einer SE mit Sitz in Deutschland grundsätzlich das für eine deutsche Aktiengesellschaft geltende Gründungsrecht Anwendung. Die Gründungsvorschriften (Feststellung der Satzung, Sondervorteile, Gründungsaufwand, Gründer, Errichtung der Gesellschaft, Bestellung des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Abschlussprüfers, Gründungsbericht, Gründungsprüfung, Anmeldung der Gesellschaft, Prüfung durch das Gericht sowie Eintragung in das Handelsregister) sind in den §§ 23 ff. AktG geregelt. Für einen Formwechsel gelten darüber hinaus die §§ 190 ff. UmwG.

Soweit sich aus den §§ 279 bis 283 AktG nichts anderes ergibt, sind die für eine Aktiengesellschaft geltenden Gründungsvorschriften über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch auf die Gründung einer KGaA anwendbar. Die speziellen KGaA-Gründungsvorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass an der Gründung einer KGaA mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter beteiligt ist. Auf den Formwechsel finden ebenfalls die §§ 190 ff. UmwG Anwendung. Gründer sind bei

der Umwandlung einer SE in eine KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA (§ 245 Abs. 2 UmwG).

Im Hinblick auf die Kapitalaufbringung sind auf die KGaA über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar. Gleiches gilt über die Verweisung des Art. 5 SE-VO für die SE.

2.3 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Das Aktiengesetz verlangt die Gleichbehandlung der Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen (§ 53a AktG). Dieser Grundsatz gilt über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA. Gleiches gilt über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO für die SE.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen SE und KGaA ist, dass die persönlich haftenden Gesellschafter gegenüber Dritten persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der KGaA haften. Soweit die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen mit beschränkter Haftung sind, haften sie gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der KGaA.

Nach Art. 5 SE-VO gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Kapitalerhaltung auch für die SE. So verbietet § 56 AktG die Zeichnung eigener Aktien und § 57 AktG die Rückgewähr von Einlagen. Ebenso gelten für die SE die Vorschriften zur Verwendung des Jahresüberschusses und zur Bildung von Rücklagen (§ 58 Abs. 1 bis 3 AktG) sowie zum Anspruch der Aktionäre auf den Bilanzgewinn (§ 58 Abs. 4 AktG). Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn sind nur unter engen Voraussetzungen möglich (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 59 AktG). Die genannten Vorschriften gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Die Gewinnverteilung bei der SE hat sich grundsätzlich nach den Anteilen der Aktionäre zu bestimmen, wobei die Satzung eine andere Art der Gewinnverteilung bestimmen kann (Art. 5 SE-VO i.V.m. § 60 Abs. 3 AktG). Bei der KGaA richtet sich die Gewinnverteilung nach § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 168 Abs. 1 HGB, sofern die Satzung keine abweichende Gewinnverteilung vorsieht. Hinsichtlich der Verteilung unter den Kommanditaktionären findet über § 278 Abs. 3 AktG auch § 60 AktG Anwendung. Ebenso wie die Satzung der Ströer SE sieht die vorgeschlagene Satzung der Ströer SE & Co. KGaA vor, dass die Hauptversammlung über den Bilanzgewinn entscheidet (siehe Abschnitt VI.3.3).

Entsprechend dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ist der Erwerb von eigenen Aktien in der SE wie in der KGaA nur unter gewissen eingeschränkten Voraussetzungen zulässig (vgl. Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 71, 71a, 71b, 71c und 71d AktG).

2.4 Verfassung der Gesellschaft

Die SE lässt neben dem dualistischen (Art. 39 ff. SE-VO i.V.m. §§ 15 ff. SEAG) auch das monistische System mit einem Verwaltungsrat zu (Art. 43 ff. SE-VO i.V.m. §§ 20 ff. SEAG). Die Satzung der Ströer SE sieht ein dualistisches System mit Vorstand und Aufsichtsrat vor. Bei der KGaA gilt zwar ebenfalls ein dualistisches System. Dieses besteht jedoch nicht aus Vorstand und Aufsichtsrat, sondern aus persönlich haftenden Gesellschaftern (§§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB) und Aufsichtsrat (§§ 95 ff., 278 Abs. 3, 287 AktG).

Leitungsorgan

Leitung der Gesellschaft

Bei der SE führt der Vorstand die Geschäfte der Gesellschaft (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Anders als die SE hat die KGaA keinen Vorstand. Die persönlich haftenden Gesellschafter führen die Geschäfte der KGaA in eigener Verantwortung (§§ 278 Abs. 2, 283 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Sind die persönlich haftenden Gesellschafter juristische Personen, handeln diese durch ihren Vorstand bzw. ihre Geschäftsführer.

Größe und Zusammensetzung des Leitungsorgans

In einer SE mit einem Grundkapital von mehr als EUR 3 Mio. besteht der Vorstand aus mindestens zwei Personen (§ 16 SEAG). Dementsprechend sieht die Satzung der Ströer SE vor, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat.

Bei der KGaA sind die persönlich haftenden Gesellschafter aufgrund ihrer Gesellschafterstellung als sog. „geborenes Gesellschaftsorgan“ kraft Gesetzes zur Leitung der Gesellschaft berufen (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 115 HGB). Die KGaA kann einen oder mehrere persönlich haftende Gesellschafter haben. Persönlich haftender Gesellschafter einer KGaA kann eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person sein.

Geschäftsführung

Für die SE gilt vorbehaltlich abweichender Satzungs- und Geschäftsordnungsregeln der Grundsatz der gemeinschaftlichen Geschäftsführung. Auch gilt der aktienrechtliche Grundsatz, dass Meinungsverschiedenheiten im Vorstand nicht durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder gegen die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands entschieden werden können (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 1 Satz 2 AktG). Bei der SE kann aber dem Vorstandsvorsitzenden ein Vetorecht bei Vorstandsentscheidungen gewährt werden. Die Ausübung des Vetorechts hat zur Folge, dass der Beschluss als nicht gefasst gilt.

Bei der KGaA gilt der Grundsatz, dass von mehreren geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern jeder einzelgeschäftsführungsbefugt ist (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 HGB). Durch entsprechende Satzungsregelung kann Gesamtgeschäftsführung vereinbart werden. In diesem Fall bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 115 Abs. 2 HGB). Einzelne persönlich haftende Gesellschafter können von der Geschäftsführung ausgeschlossen werden (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114 HGB). Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 116 HGB). Ausgenommen sind außergewöhnliche Geschäfte und Grundlagengeschäfte. Ohne abweichende Satzungsregelung dürfen außergewöhnliche Geschäfte nur vorgenommen werden, wenn alle persönlich haftenden Gesellschafter, einschließlich der von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter, zustimmen und zusätzlich die Hauptversammlung ihre Zustimmung erteilt (§ 278 Abs. 2 AktG, § 116 Abs. 2 HGB). Die Grundlagen der Gesellschaft können nur durch übereinstimmende Beschlüsse der persönlich haftenden Gesellschafter und der Hauptversammlung verändert werden. Die gesetzliche Kompetenzverteilung bei der Geschäftsführung zwischen geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern und Kommanditaktionären kann durch die Satzung verankert werden. So kann insbesondere das Erfordernis der Zustimmung der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften ausgeschlossen werden.

Vertretung der Gesellschaft

Für die SE existieren keine spezifischen Vertretungsregeln, so dass über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) und iii) SE-VO die Regeln des Aktiengesetzes bzw. die danach zulässigen Satzungsregelungen anwendbar sind. Die SE wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei – vorbehaltlich abweichender Satzungsregeln – sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt sind (§ 78 Abs. 1 und 2 AktG). Die Satzung kann darüber hinaus bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind (§ 78 Abs. 3 AktG). Die Satzung der Ströer SE sieht vor, dass die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird.

Die KGaA wird gerichtlich und außergerichtlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter vertreten. Vorbehaltlich abweichender Satzungsregelungen gilt bei der KGaA das Prinzip der Einzelvertretung (§ 278 Abs. 2 AktG, § 125 Abs. 1 HGB). Danach ist jeder persönlich haftende Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Abweichende Satzungsregelungen sind zulässig.

Bestellung und Abberufung des Leitungsorgans / Dauer des Mandats

Die Mitglieder des Vorstands einer SE werden vom Aufsichtsrat für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum bestellt, der sechs Jahre nicht überschreiten darf (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Eine Wiederbestellung ist vorbehaltlich etwaiger Satzungsregelungen zulässig (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Die Satzung der Ströer SE sieht eine Bestellung für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren vor. Wiederbestellungen sind zulässig. Hinsichtlich der Abberufung von Vorstandsmitgliedern treffen weder die SE-VO noch das SEAG eine Regelung. Aufgrund der Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf das nationale Aktienrecht kann der Aufsichtsrat die Bestellung eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund widerrufen (§ 84 AktG).

Die persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA leiten die Gesellschaft ohne zeitliche Beschränkung ab deren Gründung bzw. ab der Aufnahme des persönlich haftenden Gesellschafters durch entsprechende Satzungsänderung. Die persönlich haftenden Gesellschafter können aufgrund gesetzlicher Regelungen ausscheiden (§ 289 AktG, §§ 131 Abs. 3, 140 HGB) oder ausgeschlossen werden (§ 289 Abs. 1 AktG, §§ 161 Abs. 2, 140 HGB) oder auf Basis von Satzungsregelungen ausscheiden (§ 289 Abs. 5 AktG).

Grundsätze für die Bezüge der Leitungsorgane, Wettbewerbsverbot, Kreditgewährung an Mitglieder der Leitungsorgane

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten für die SE die Regelungen des Aktiengesetzes über die Grundsätze für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot und die Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 bis 89 AktG).

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass die Geschäftsführungstätigkeit der persönlich haftenden Gesellschafter der KGaA durch eine Gewinnbeteiligung abgegolten wird. Es besteht aber die gesetzlich anerkannte Möglichkeit zum Abschluss von Vereinbarungen über Tätigkeitsvergütungen (§ 288 Abs. 3 AktG). Dabei kann auch eine Gewinnbeteiligung ausgeschlossen werden. Eine solche Vergütungsfestsetzung bedarf einer entsprechenden Satzungsregelung. Das Wettbewerbsverbot für die persönlich haftenden Gesellschafter richtet sich nach § 284 AktG. Die Kreditgewährung an persönlich haftende Gesellschafter richtet sich nach § 288 Abs. 2 AktG. Danach darf die Gesellschaft einem persönlich haftenden Gesellschafter keinen Kredit gewähren, wenn die Voraussetzungen einer Gefährdung der Kapitalgrundlagen der Gesellschaft nach § 288 Abs. 1 Satz 2 AktG vorliegen.

Berichte an den Aufsichtsrat

Die Berichtspflichten des Vorstands einer SE an den Aufsichtsrat sind den Berichtspflichten des Vorstands einer Aktiengesellschaft nachgebildet. Der Vorstand der SE

hat dem Aufsichtsrat mindestens alle drei Monate über den Gang der Geschäfte der SE und deren voraussichtliche Entwicklung zu berichten (Art. 41 Abs. 1 SE-VO). Er hat ihm neben der regelmäßigen Unterrichtung rechtzeitig alle Informationen über Ereignisse mitzuteilen, die sich auf die Lage der SE spürbar auswirken können (Art. 41 Abs. 2 SE-VO). Der Aufsichtsrat einer SE kann jegliche Information verlangen, die für die Ausübung der Kontrolle durch den Aufsichtsrat erforderlich ist (Art. 41 Abs. 3 SE-VO). Auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann jegliche Information vom Vorstand verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat (Art. 41 Abs. 3 SE-VO i.V.m. § 18 SEAG). Der Aufsichtsrat kann alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen (Art. 41 Abs. 4 SE-VO). Jedes Aufsichtsratsmitglied kann von allen Informationen Kenntnis nehmen, die seinem Gremium übermittelt werden (Art. 41 Abs. 5 SE-VO).

Für die persönlich haftenden Gesellschafter gelten gegenüber dem Aufsichtsrat der KGaA die für den Vorstand einer Aktiengesellschaft geltenden Berichtspflichten (§ 283 Nr. 4 AktG). Gemäß § 90 Abs. 1 AktG ist dem Aufsichtsrat zu berichten über (i) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, (ii) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere des Eigenkapitals, (iii) den Gang der Geschäfte (insbesondere den Umsatz) und die Lage der Gesellschaft, (iv) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können. Sofern die Gesellschaft Mutterunternehmen ist, hat der Bericht auch auf Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen einzugehen (§ 90 Abs. 1 Satz 2 AktG). Außerdem ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aus sonstigen wichtigen Anlässen zu berichten (§ 90 Abs. 1 S. 3 AktG). Als wichtiger Anlass ist auch ein dem persönlich haftenden Gesellschafter bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann. Das Aktiengesetz sieht für die jeweiligen Berichte einen regelmäßigen Turnus vor. Der Aufsichtsrat hat darüber hinaus jederzeit das Recht, einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, zu verlangen (§ 90 Abs. 3 AktG). Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann einen Bericht verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig und in der Regel in Textform zu erstatten (§ 90 Abs. 4 AktG). Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen (§ 90 Abs. 5 Satz 1 AktG).

Aufsichtsrat

Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Bei der SE wird die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder oder die Regelung für ihre Festlegung durch die Satzung bestimmt (Art. 40 Abs. 3 SE-VO). Art. 40 Abs. 3 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 17 Abs. 1 SEAG bestimmt, dass die Zahl der Mitglieder durch drei teilbar und der Aufsichtsrat mindestens aus drei und höchstens aus 21 Mitgliedern bestehen muss. Die Zahl der Arbeitnehmervertreter wird vorrangig im Rahmen einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer bestimmt (§ 21 Abs. 3 Nr. 1 SEBG). Bei einer SE-Gründung durch Umwandlung ist in Bezug auf alle Komponenten der Arbeitnehmerbeteiligung zumindest das gleiche Ausmaß zu gewährleisten, das in der Gesellschaft bestand, die in eine SE umgewandelt werden sollte. Dies bezieht sich aber nur auf die Qualität der Mitbestimmung, also z.B. die Parität, nicht aber auf die absolute Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. In Anwendung der oben genannten Prinzipien sieht die Satzung der Ströer SE einen aus drei von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat ohne Arbeitnehmervertreter vor.

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich aufgrund des Verweises in § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich nach den §§ 95, 96 AktG. Der Aufsichtsrat besteht vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsregelung aus drei Mitgliedern (§ 95 Satz 3 AktG). Eine abweichende Satzungsregelung muss die in § 95 Satz 4 AktG geregelte Höchstzahl an Aufsichtsratsmitgliedern beachten. Zudem muss die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch drei teilbar sein (§ 95 Satz 3 AktG).

Statusverfahren über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten für die SE die aktienrechtlichen Regelungen über das sog. Statusverfahren. Das Statusverfahren findet Anwendung, wenn streitig bzw. unsicher ist, ob der Aufsichtsrat nach den für ihn maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zusammengesetzt ist (§§ 97, 98, 99 AktG). Zusätzlich gilt § 17 Abs. 3 SEAG, der regelt, dass auch der SE-Betriebsrat antragsberechtigt ist, das gerichtliche Statusverfahren einzuleiten. Auch für die KGaA gelten über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die aktienrechtlichen Regelungen über das Statusverfahren.

Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

Über die Verweisung des Art. 47 Abs. 1 SE-VO können bei einer SE mit Sitz in Deutschland nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen dem Aufsichtsrat angehören (§ 100 Abs. 1 AktG). Darüber hinaus können Personen nicht Mitglied des Organs sein, die nach dem Recht des Sitzstaates der SE dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht des Mitgliedstaates unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen, oder infolge einer Gerichts- oder Verwaltungsent-

scheidung, die in einem Mitgliedstaat ergangen ist, dem Leitungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgan einer dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegenden Aktiengesellschaft nicht angehören dürfen (Art. 47 Abs. 2 SE-VO). Durch die Verweisung auf § 100 Abs. 2 AktG wird ein Gleichlauf mit der aktienrechtlichen Vorschrift für die persönlichen Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich der Hinderungsgründe (grundsätzlich nicht mehr als zehn Mandate, gesetzlicher Vertreter eines abhängigen Unternehmens, keine Überkreuzverflechtung; § 100 Abs. 2 AktG) hergestellt.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA finden über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG ebenfalls die entsprechenden Vorschriften des Aktiengesetzes (§ 100 AktG) Anwendung.

Bestellung des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE werden grundsätzlich durch die Hauptversammlung bestellt (Art. 40 Abs. 2 Satz 1 SE-VO). Dies gilt für die Anteilseignervertreter wie auch für die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat. Während die Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung vorgeschlagen werden, werden die Arbeitnehmervertreter nach der gesetzlichen Auffangregelung zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE unter Berücksichtigung der geographischen Verteilung der Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten der EU und den Vertragsstaaten des EWR nach den jeweils anwendbaren nationalen Regeln bestimmt. Die Hauptversammlung ist an die so bestimmten Kandidaten der Arbeitnehmer gebunden (§ 36 Abs. 4 SEGB).

Die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA bestimmt sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach werden die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung gewählt, soweit nicht mitbestimmungsrechtliche Regelungen etwas anderes vorsehen (§ 101 Abs. 1 AktG). Für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich durch die Umwandlung der Ströer SE in eine KGaA – abgesehen von einem Stimmverbot für Udo Müller entsprechend § 285 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AktG – inhaltlich keine Unterschiede zur bisherigen Regelung. Dies gilt jedenfalls solange wie das Mitbestimmungsgesetz für die KGaA wegen Nichterreichens der Arbeitnehmerzahl von 2.000 in der Ströer-Gruppe in Deutschland nicht die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorsieht.

Amtszeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats einer SE werden für einen in der Satzung festgelegten Zeitraum, der sechs Jahre nicht überschreiten darf, bestellt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Die Satzung der Ströer SE sieht eine Bestellung für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung vor, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die

Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA richtet sich nach den für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 102, 278 Abs. 3 AktG). Danach können Aufsichtsratsmitglieder nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 102 Abs. 1 AktG).

Abberufung

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind bei der SE grundsätzlich die Vorschriften des Aktienrechts über die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats anwendbar. Danach können Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, von der Hauptversammlung – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung – mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst, abberufen werden (§ 103 Abs. 1 AktG). Darüber hinaus hat das zuständige Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit. Auch Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat – die es bei der Ströer SE derzeit nicht gibt – können abberufen werden.

Bei der KGaA richtet sich die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (§ 278 Abs. 3 AktG). Insoweit gilt § 103 AktG, nach dem Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, von ihr mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden können.

Sollte das Mitbestimmungsgesetz nach dem Formwechsel aufgrund Überschreitung des Schwellenwerts von 2.000 Arbeitnehmern anwendbar werden, gelten für die Arbeitnehmervertreter die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes.

Bestellung durch das Gericht

Die SE-VO regelt nicht ausdrücklich, ob ein Aufsichtsratsmitglied durch ein zuständiges Gericht bestellt werden kann. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO sind aber die Regelungen des Aktiengesetzes anwendbar. Danach hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auf die nötige Zahl von Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit zu ergänzen, wenn dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als diese Zahl angehören (§ 104 Abs. 1 Satz 1 AktG). In dringenden Fällen hat das Gericht auf Antrag den Aufsichtsrat auch bei nach wie vor gegebener Beschlussfähigkeit vor Ab-

lauf der für Ergänzungen wegen Unterschreitens der Mitgliederzahl regulär vorgesehenen Dreimonatsfrist zu vervollständigen (§ 104 Abs. 2 AktG).

Für die KGaA sind über den Verweis in § 278 Abs. 3 AktG die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar, so dass im Vergleich zur SE keine Unterschiede bestehen.

Unvereinbarkeit der Zugehörigkeit zum Leitungsorgan und zum Aufsichtsrat

Bei einer SE kann niemand zugleich Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats sein (Art. 39 Abs. 3 Satz 1 SE-VO). Bei der KGaA können gemäß § 287 Abs. 3 AktG persönlich haftende Gesellschafter nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein. Dies gilt auch für die gesetzlichen Vertreter der persönlich haftenden Gesellschafter (bei der Ströer Management SE also für deren Vorstandsmitglieder).

Innere Ordnung – Vorsitz / Stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der SE wird durch den Aufsichtsrat gewählt, wobei die Mehrheit der Stimmen der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich ist.

Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines Stellvertreters richtet sich – vorbehaltlich mitbestimmungsrechtlicher Sonderregelungen – bei einer KGaA grundsätzlich nach dem Aktiengesetz (§§ 107 Abs. 1 Satz 1, 278 Abs. 3 AktG).

Innere Ordnung – Beschlussfassung innerhalb des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat einer SE ist – vorbehaltlich einer anderweitigen Satzungsregelung oder Bestimmung der SE-VO – beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist (Art. 50 Abs. 1 lit. a) SE-VO). Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich (Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO). Bei einem paritätisch besetzten Aufsichtsrat gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß Art. 50 Abs. 2 SE-VO den Ausschlag.

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist – wie der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft – grundsätzlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt, wobei abweichende Satzungsregelungen zulässig sind (§§ 108 Abs. 2 Satz 2, 278 Abs. 3 AktG). Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine entsprechende Regelung enthält die Satzung der Ströer SE. Auch bei der KGaA kann grundsätzlich ein Zweitstimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden in der Satzung vorgesehen werden, wenn sich ein solches nicht bei Anwendung des Mitbestimmungsgesetzes aus diesem ergibt.

Einberufung des Aufsichtsrats

Weder die SE-VO noch das SEAG enthalten Regelungen zur Einberufung des Aufsichtsrats. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO kommen daher die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen zur Anwendung. Danach kann jedes Aufsichtsratsmitglied unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Sofern die Sitzung nicht binnen zwei Wochen stattfindet, kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand den Aufsichtsrat einberufen (§ 110 Abs. 2 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen je Kalenderhalbjahr abzuhalten (§ 110 Abs. 3 AktG). Die für die Aktiengesellschaft geltenden Regelungen finden auch uneingeschränkt auf die KGaA Anwendung (§§ 110, 278 Abs. 3 AktG).

Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

Bei der SE überwacht der Aufsichtsrat die Führung der Geschäfte durch den Vorstand (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 SE-VO). Gemäß Art. 54 Abs. 2 SE-VO i.V.m. § 111 Abs. 3 Satz 1 AktG ist er verpflichtet, die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Auch bei der KGaA überwacht der Aufsichtsrat das Leitungsorgan, d.h. die persönlich haftenden Gesellschafter (§§ 111 Abs. 1, 278 Abs. 3 AktG). Auch hier hat der Aufsichtsrat gemäß §§ 111 Abs. 3 Satz 1, 278 Abs. 3 AktG die Hauptversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat weder bei der SE noch bei der KGaA übertragen werden (für die SE: Art. 40 Abs. 1 Satz 2 SE-VO; für die KGaA: §§ 111 Abs. 4 Satz 1, 278 Abs. 3 AktG).

Art. 48 Abs. 1 Unterabs. 1 SE-VO verpflichtet den Satzungsgeber, in der Satzung der SE die Arten der Geschäfte festzulegen, für die der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen muss. Diese Verpflichtung zur Aufnahme eines Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäfte in die Satzung schließt aber nicht aus, dass der Aufsichtsrat weitere Arten von Geschäften in der Geschäftsordnung festlegt, die ebenfalls seiner Zustimmung bedürfen (Art. 48 Abs. 1 Unterabs. 2 SE-VO i.V.m. § 19 SEAG). Bei der KGaA kann nur in der Satzung festgelegt werden, ob und gegebenenfalls welche Arten von Geschäften der Zustimmung des Aufsichtsrats unterliegen. Dem Aufsichtsrat steht keine Kompetenz zu, weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

Anders als nach Art. 39 Abs. 2 SE-VO, wonach der Aufsichtsrat der SE die Mitglieder des Vorstands bestellt und abberuft, kann der Aufsichtsrat der KGaA die persönlich haftenden Gesellschafter ohne entsprechende Regelung in der Satzung weder aufnehmen oder ausschließen noch deren Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entziehen. Auch kann der Aufsichtsrat ohne entsprechende Regelung in der Satzung keine Geschäftsordnung für die persönlich haftenden Gesellschafter oder – sofern es sich bei diesen um juristische Personen handelt – für deren Organe erlassen.

Bei der SE besteht über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 77 Abs. 2 Satz 1 AktG die Möglichkeit, durch die Satzung den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand auf den Aufsichtsrat zu übertragen.

Schließlich ist der Aufsichtsrat der KGaA nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses beteiligt, wie dies in der SE der Fall ist (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. iii) SE-VO i.V.m. § 172 Abs. 2 Satz 1 AktG). In der KGaA wird der Jahresabschluss durch die Hauptversammlung festgestellt (§ 286 Abs. 1 Satz 1 AktG). Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Sorgfaltspflichten und Verschwiegenheitspflicht

Bei der SE richtet sich die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder über die Verweisung des Art. 51 SE-VO nach den aktienrechtlichen Vorschriften. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds anzuwenden (§§ 116, 93 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese Vorschriften gelten über die Verweisung in § 278 Abs. 3 AktG auch für die Mitglieder des Aufsichtsrats einer KGaA. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder der SE richtet sich nach Art. 49 SE-VO. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der KGaA unterliegen der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflicht (§§ 116 Satz 2, 278 Abs. 3 AktG).

Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern der Leitungsorgane

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO gelten für die SE hinsichtlich der Vertretung der Gesellschaft gegenüber Mitgliedern des Leitungsorgans die aktienrechtlichen Vorschriften. Danach vertritt der Aufsichtsrat die Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich (§ 112 AktG). Bei der KGaA vertritt der Aufsichtsrat die Gesamtheit der Kommanditaktionäre in Rechtsstreitigkeiten mit den persönlich haftenden Gesellschaftern (§ 287 Abs. 2 AktG). Darüber hinaus steht dem Aufsichtsrat die Kompetenz zu, die Gesellschaft bei Rechtsgeschäften mit den persönlich haftenden Gesellschaftern zu vertreten (§§ 112, 278 Abs. 3 AktG).

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern, Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder

Für die SE gelten über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und zur Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder (§§ 113 bis 115 AktG). Gemäß § 278 Abs. 3 AktG gelten diese Vorschriften auch für die KGaA. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist – wie bei der Ströer SE – in der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA gemäß § 113 Abs. 1 S. 2

Alt. 2 AktG der Bewilligung durch die Hauptversammlung (mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin) überantwortet, und nicht in der Satzung festgesetzt (siehe Abschnitt VI.3.3).

Hauptversammlung

Rechte der Hauptversammlung

Für die SE gelten über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. Art. 53 SE-VO die aktienrechtlichen Vorschriften, wonach die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung ausüben, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt (§ 118 Abs. 1 AktG). Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung teilnehmen (§ 118 Abs. 3 Satz 1 AktG). Die Hauptversammlung der SE beschließt in Angelegenheiten, für die der Hauptversammlung einer deutschen Aktiengesellschaft die Zuständigkeit entweder aufgrund nationaler Vorschriften oder aufgrund von Satzungsregelungen übertragen ist. Hierzu zählen insbesondere die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen, Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung, die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung und die Auflösung der Gesellschaft (§ 119 Abs. 1 AktG). Über Maßnahmen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung der SE grundsätzlich nur entscheiden, wenn der Vorstand dies verlangt (§ 119 Abs. 2 AktG, Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO). Ausnahmen gelten für die sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle, d.h. für Strukturmaßnahmen, die zwar grundsätzlich in die Geschäftsführungskompetenz des Vorstands fallen, aber wegen ihres Gewichts in die Rechte der Aktionäre eingreifen. Diese Ausnahmen gelten wohl auch für die SE (Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO). Des Weiteren beschließt die Hauptversammlung der SE umwandlungsrechtliche Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen, Vermögensübertragungen oder Formwechsel). Ferner beschließt sie gemäß Art. 52 Unterabs. 1 SE-VO über Angelegenheiten, für die ihr durch die SE-VO oder durch in Anwendung der Richtlinie 2001/86/EG (SE-Beteiligungsrichtlinie) erlassene Rechtsvorschriften des Sitzstaates der SE die alleinige Zuständigkeit übertragen wird. Dies sind insbesondere auch die Sitzverlegung (Art. 8 SE-VO) sowie die Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO).

Die Kompetenzen der Hauptversammlung der KGaA decken sich grundsätzlich mit den oben beschriebenen Kompetenzen der Hauptversammlung einer SE, soweit sie sich aus dem Aktiengesetz ergeben. An die Stelle der Entlastung der Vorstandsmitglieder tritt die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG). Die sog. „Holzmüller/Gelatine“-Grundsätze, aus denen sich eine

ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit ergeben kann, finden – nach allerdings nicht unumstrittener Ansicht – auch bei der KGaA Anwendung.

Neben die sich aus dem Aktiengesetz ergebenden Kompetenzen treten bei der KGaA die sich aus dem Personengesellschaftsrecht ergebenden Kompetenzen. Der Hauptversammlung der KGaA stehen – vorbehaltlich gesetzlicher Sonderregelungen und vorbehaltlich abweichender Satzungsbestimmungen – die Kompetenzen eines Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft zu (§§ 278 Abs. 2, 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dies betrifft insbesondere den Bereich der außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und der Grundlagengeschäfte (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 164 Satz 1, 164 Satz 1, 161 Abs. 2, 114, 116 Abs. 2 HGB), die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 117, 127 HGB), Änderungen der Vermögenseinlage der Komplementäre (§ 281 Abs. 2 AktG), Änderungen der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (§ 278 Abs. 2 AktG, §§ 161 Abs. 2, 114, 125 HGB), die Aufnahme neuer Komplementäre sowie das Ausscheiden und die Ausschließung von Komplementären (§ 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 109 HGB). Mit Ausnahme von Grundlagengeschäften, die den Kernbereich der Mitgliedschaft betreffen, ist die Kompetenz der Hauptversammlung in diesen Fällen satzungsdispositiv; sie kann also durch die Satzung abbedungen werden. Die vorgeschlagene Satzung der Ströer SE & Co. KGaA sieht entsprechend vor, dass abweichend von den gesetzlichen Regelungen außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafter keiner Zustimmung durch die Hauptversammlung unterliegen (siehe Abschnitt VI.3.2 – *Persönlich haftende Gesellschafterin*). Zu den Kompetenzen der Hauptversammlung, die sich aufgrund spezialrechtlicher Regelung für die KGaA ergeben, gehört gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG die Feststellung des Jahresabschlusses. Der Hauptversammlungsbeschluss bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Im Gegensatz zur Lage bei der SE bedürfen bestimmte Beschlussgegenstände neben einem Hauptversammlungsbeschluss auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind daher auch weitere Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und die Auflösung der Gesellschaft.

Stimmrecht

Für die SE gelten über die Verweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes zum Stimmrecht der Aktionäre (§§ 134 bis 137 AktG). Die

Ausübung des Stimmrechts durch die Kommanditaktionäre der KGaA richtet sich ebenfalls nach den aktienrechtlichen Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Sofern den persönlich haftenden Gesellschaftern aus eigenen Kommanditaktien ebenfalls ein Stimmrecht in der Hauptversammlung zusteht, unterliegt dieses bestimmten Beschränkungen. So besteht für die persönlich haftenden Gesellschafter ein Stimmverbot im Hinblick auf die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Aufsichtsratsmitglieder, die Bestellung von Sonderprüfern, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und den Verzicht auf Ersatzansprüche sowie die Wahl von Abschlussprüfern (§ 285 Abs. 1 AktG). Diese Stimmverbote tragen einem möglichen Interessenkonflikt der persönlich haftenden Gesellschafter Rechnung.

Entlastung des Leitungsorgans bzw. Aufsichtsrats

Auf die SE finden über die Verweise der Art. 52 Unterabs. 2, 53 SE-VO die Regelungen des Aktiengesetzes über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats grundsätzlich uneingeschränkt Anwendung. Danach beschließt die Hauptversammlung über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs, wodurch sie die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats billigt (§§ 119 Abs. 1 Nr. 3, 120 AktG). Einzige Abweichung bei der SE ist insoweit, dass die Hauptversammlung binnen sechs Monaten (und nicht binnen acht Monaten wie bei der Aktiengesellschaft) nach Abschluss des Geschäftsjahrs zusammenkommt (Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Bei der KGaA finden bezüglich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung (§ 278 Abs. 3 AktG). Hinsichtlich der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafter und der Mitglieder des Aufsichtsrats ist das Stimmrecht der persönlich haftenden Gesellschafter ausgeschlossen (§ 285 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AktG).

Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der SE kann jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat nach den für Aktiengesellschaften im Sitzstaat der SE maßgeblichen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einberufen werden (Art. 54 Abs. 2 SE-VO). Für die Organisation und den Ablauf der Hauptversammlung sowie für das Abstimmungsverfahren gelten grundsätzlich die aktienrechtlichen Vorschriften (Art. 53 SE-VO). Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs zusammen (Art. 54 Abs. 1 SE-VO). Insgesamt sind damit die für eine Aktiengesellschaft geltenden Regelungen anwendbar (siehe insb. § 121 AktG), mit der Ausnahme, dass die ordentliche Hauptversammlung nicht in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs (§ 175 Abs. 1 Satz 2 AktG), sondern in den ersten sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs abzuhalten ist.

Bei der KGaA gelten für die Einberufung der Hauptversammlung uneingeschränkt die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 283 Nr. 6 AktG).

Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit / Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Die Einberufung und die Aufstellung der Tagesordnung der Hauptversammlung einer SE kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 % beträgt (Art. 55 Abs. 1 SE-VO, § 50 Abs. 1 SEAG). Der Antrag auf Einberufung muss die Punkte für die Tagesordnung enthalten (Art. 55 Abs. 2 SE-VO). Das Gericht kann auf Antrag die Aktionäre zur Einberufung der Hauptversammlung ermächtigen, wenn die Hauptversammlung nicht spätestens zwei Monate nach Stellung des Antrags auf Einberufung abgehalten worden ist (Art. 55 Abs. 3 SE-VO). Eine Mindestbesitzzeit vor Stellung des Antrags ist bei der SE keine Antragsvoraussetzung. Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung der SE durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern ihr Anteil 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG). Das Verfahren und die Fristen richten sich nach dem einzelstaatlichen Recht, hier also nach dem SEAG (Art. 56 Satz 2 SE-VO i.V.m. § 50 SEAG).

Bei der KGaA richtet sich die Einberufung der Hauptversammlung bzw. die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 283 Nr. 6 bzw. § 278 Abs. 3 AktG). Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (§ 122 Abs. 1 AktG). Die Aktionäre haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung – nach anderer Auffassung ist vom Tag der Stellung bzw. des Zugangs des Ergänzungsantrags zurückzurechnen – Inhaber der Aktien sind, und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag (d.h. bis zur gerichtlichen Ermächtigung oder bis zur Einberufung durch den Vorstand) halten (§ 122 Abs. 1 Satz 3 AktG i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden (§ 122 Abs. 2 AktG). Wird dem Verlangen nicht entsprochen, kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen (§ 122 Abs. 3 Satz 1 AktG).

Organisation und Ablauf der Hauptversammlung

Zur Organisation und zum Ablauf der Hauptversammlung einer SE verweist die SE-VO über die Verweisung der Art. 53, 54 Abs. 2 SE-VO bzw. die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die Vorschriften des deutschen Aktienrechts. Diese gelten ebenfalls für die KGaA (§ 278 Abs. 3 AktG). Damit gelten bei SE und KGaA u.a. gleiche Regelungen über die Beschränkung des Rederechts.

Auskunfts-, Rede- und Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung

Im Hinblick auf das Informationsrecht der Aktionäre finden bei der SE über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO die Vorschriften des Aktienrechts Anwendung. Grundlage für die Information der Aktionäre sind der Jahresabschluss nebst Anhang und der Lagebericht des Vorstands (§ 175 Abs. 2 AktG) sowie der Bericht des Aufsichtsrats (§ 171 Abs. 2 AktG). Zusätzlich gewährt § 131 AktG jedem Aktionär unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung in der Hauptversammlung ein Auskunftsrecht, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung notwendig ist. Dieses Recht kann nicht durch die Satzung eingeschränkt werden (§ 23 Abs. 5 AktG); es ist zwingend. Nur unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG aufgezählten Gründen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Ein solches Auskunftsverweigerungsrecht besteht beispielsweise, wenn die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen. Das Recht auf hinreichende Information steht auch den Aktionären einer KGaA zu. Dieses richtet sich grundsätzlich ebenfalls nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG).

Geschäftsordnung

Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft kann sich mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, eine Geschäftsordnung betreffend die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung geben (§ 129 Abs. 1 Satz 1 AktG). Diese aktienrechtliche Vorschrift gilt auch für die Hauptversammlung der KGaA (§ 278 Abs. 3 AktG). Sie gilt grundsätzlich auch für die SE (Art. 53 SE-VO i.V.m. § 129 Abs. 1 AktG). Während das Aktiengesetz für die Aufstellung einer Geschäftsordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung eine Beschlussmehrheit von drei Vierteln des vertretenen Grundkapitals fordert, bedarf die Aufstellung einer solchen Geschäftsordnung bei der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen Stimmen, da die Regelungen des Aktiengesetzes zu der jeweils erforderlichen Beschlussmehrheit SE-konform auszulegen sind. Die SE-VO stellt anders als das Aktiengesetz auf die abgegebenen Stimmen ab (Art. 57, 58, 59 SE-VO). Da das deutsche Recht ohnehin keine Mehrstimmrechtsaktien mehr vorsieht, hat diese Änderung keine prakti-

schen Auswirkungen, da bei einer KGaA bzw. SE die Kapitalmehrheit der Stimmenmehrheit entspricht.

Einfache (nicht satzungsändernde) Beschlüsse der Hauptversammlung

Einfache Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen (§§ 278 Abs. 3, 133 Abs. 1 AktG). Die Beschlüsse der Hauptversammlung einer SE werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die SE-VO oder das Aktienrecht nicht eine größere Mehrheit vorschreiben (Art. 57 SE-VO).

Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsänderungen einer SE bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird, sofern die Rechtsvorschriften für Aktiengesellschaften keine größeren Mehrheiten vorsehen oder zulassen (Art. 59 Abs. 1 SE-VO). Diejenigen Satzungsänderungen, die nach dem Aktiengesetz bereits zwingend eine Kapitalmehrheit von drei Vierteln erfordern, bedürfen daher nach wohl herrschender Ansicht bei der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der (gültig) abgegebenen Stimmen. Die Satzung einer SE kann bestimmen, dass für einen Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist (§ 51 Satz 1 SEAG). Dies gilt nicht für die Änderung des Unternehmensgegenstands, für einen Beschluss über die Sitzverlegung sowie für Fälle, für die eine höhere Kapitalmehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist (§ 51 Satz 2 SEAG). Die Satzung der Ströer SE enthält eine entsprechende Bestimmung.

In der Hauptversammlung der KGaA richtet sich die erforderliche Mehrheit auch hinsichtlich satzungsändernder Beschlüsse grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Danach bedürfen solche Beschlüsse einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals sowie einer einfachen Stimmenmehrheit (§§ 179 Abs. 2, 133 AktG). Die Satzung kann eine abweichende Mehrheit vorsehen, für eine Änderung des Unternehmensgegenstands jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit (§ 179 Abs. 2 Satz 2 AktG).

Die vorgeschlagene Satzung der Ströer SE & Co. KGaA sieht zur Erleichterung der Mehrheitsbildung vor, dass die einfache Stimmen- und gegebenenfalls Kapitalmehrheit genügt, soweit nicht die Satzung oder zwingend das Gesetz eine höhere Stimmen- oder Kapitalmehrheit vorschreibt (siehe Abschnitt VI.3.3). Eine vergleichbare Regelung enthält die Satzung der Ströer SE.

Bestimmte Beschlüsse der Hauptversammlung einer KGaA bedürfen zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind beispielsweise Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft.

Sonderprüfung

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. die Verweisung des Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO kommen bei der SE und über § 278 Abs. 3 AktG bei der KGaA die für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften (§§ 142, 258, 315 AktG) hinsichtlich einer Sonderprüfung zur Anwendung.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Gesellschaftsorgane / Aktionärsklagen

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bzw. Aktionärsklagen. Über die Gesamtverweisung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO kommen daher die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 147 ff. AktG) zur Anwendung. Diese gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

2.5 Jahresabschluss / konsolidierter Abschluss

Hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses einschließlich des dazugehörigen Lageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung des Abschlusses ist auf die SE das für Aktiengesellschaften geltende Recht anwendbar (Art. 61 SE-VO). Im Übrigen gelten die Vorschriften des Aktienrechts bzw. Handelsgesetzbuchs über Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) bzw. Art. 52 Unterabs. 2 SE-VO.

Bei der KGaA wird der Jahresabschluss von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahrs aufgestellt und vorgelegt (§ 283 Nr. 9 AktG, §§ 242, 264 HGB). Anschließend ist der Jahresabschluss durch die Abschlussprüfer zu prüfen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer haben die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht sowie einen Gewinnverwendungsvorschlag vorzulegen (§ 283 Nr. 9 und 10 AktG i.V.m. § 170 AktG). Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen (§§ 278 Abs. 3, 171 AktG), auch wenn er bei der KGaA – anders als bei der SE – im Übrigen an der Feststellung des Jahresabschlusses nicht mitwirkt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 286 Abs. 1 AktG durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustim-

mung der persönlich haftenden Gesellschafter festgestellt. Für den Jahresabschluss der KGaA gelten nach § 278 Abs. 3 AktG grundsätzlich alle von einer Aktiengesellschaft zu beachtenden Ansatz-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften.

2.6 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung

Für die SE gelten hinsichtlich der Kapitalmaßnahmen grundsätzlich dieselben Regelungen wie für eine Aktiengesellschaft. Allerdings bedürfen Kapitalmaßnahmen einer SE, sofern sie aufgrund der Satzungsermächtigung nur mit der einfachen Mehrheit des Grundkapitals beschlossen werden können, nunmehr zwar auch nur der einfachen Stimmenmehrheit. Dies gilt jedoch nur dann, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist. Anderenfalls ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (und nicht die einfache Stimmen- und Kapitalmehrheit) erforderlich. Kapitalmaßnahmen, die schon nach dem Aktiengesetz zwingend höhere Mehrheiten erfordern (wie z.B. Kapitalerhöhungen mit Ausschluss des Bezugsrechts oder Kapitalherabsetzungen), bedürfen auch bei der SE einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Bei der KGaA kann Eigenkapital sowohl in Form von Kommanditaktien als auch – insofern abweichend von der SE – durch Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht auf das Grundkapital geleistet werden (§ 281 Abs. 2 AktG), aufgebracht werden. Die Schaffung oder Erhöhung von Komplementäranteilen richtet sich allein nach dem Recht der Kommanditgesellschaft (§ 278 Abs. 2 AktG). Die Erhöhung der Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf als Satzungsänderung eines Beschlusses der Hauptversammlung mit der dafür erforderlichen Mehrheit (siehe Abschnitt VI.2.4 – *Hauptversammlung – Rechte der Hauptversammlung*). Die Erhöhung des Grundkapitals der KGaA, d.h. des Kapitals, das durch die Kommanditaktionäre aufgebracht wird, richtet sich nach den allgemeinen aktienrechtlichen Vorschriften (§ 278 Abs. 3 AktG). Zusätzlich zu dem Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung ist ein Zustimmungsbeschluss der persönlich haftenden Gesellschafter nach § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG erforderlich.

2.7 Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen und des festgestellten Jahresabschlusses / Sonderprüfung

Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen

Die SE-VO und das SEAG enthalten keine Regelungen zur Beschlussanfechtung bzw. materiellen Beschlusskontrolle. Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. Art. 5 SE-VO kommen die Vorschriften zur Nichtigkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen des AktG (§§ 241 ff. AktG) zur Anwendung. Diese gelten gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch für die KGaA.

Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 5 SE-VO bei der SE und gemäß § 278 Abs. 3 AktG bei der KGaA kommen grundsätzlich die Vorschriften des Aktiengesetzes (§§ 250 ff. AktG) über die Nichtigkeit bzw. Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zur Anwendung.

Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses

Die Regelungen zur Nichtigkeit des festgestellten Jahresabschlusses (§§ 256, 257 AktG) finden über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die SE und gemäß § 278 Abs. 3 AktG auch auf die KGaA Anwendung.

Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung

Die Regeln zur Sonderprüfung wegen unzulässiger Unterbewertung (§§ 258 bis 261a AktG) finden über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO auf die SE und gemäß § 278 Abs. 3 AktG auf die KGaA Anwendung.

Auflösung der Gesellschaft

Hinsichtlich der der Auflösung, Liquidation, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und ähnlicher Verfahren unterliegt die SE den Rechtsvorschriften, die für Aktiengesellschaften maßgeblich sind. Dies gilt auch für die Vorschriften hinsichtlich der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (Art. 63 SE-VO). Bei der KGaA richtet sich die Auflösung nach § 289 AktG. Maßgeblich sind danach die Vorschriften über die Kommanditgesellschaft ergänzt durch spezielle Vorschriften für die KGaA. Die Abwicklung richtet sich nach den aktienrechtlichen Vorschriften, die gemäß § 290 AktG mit rechtsformspezifischen Ausnahmen Anwendung finden.

Anders als bei der KGaA gilt bei der SE ein Sitzverlegungsbeschluss in einen anderen Mitgliedstaat nicht als Auflösungsbeschluss, da Art. 8 SE-VO die Sitzverlegung einer SE in einen anderen Mitgliedstaat erlaubt. Die Sitzverlegung bedarf eines Hauptversammlungsbeschlusses, der eine satzungsändernde Mehrheit erfordert. Jedem Aktionär, der gegen den Verlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt, hat die SE den Erwerb seiner Aktien gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten (§ 12 Abs. 1 Satz 1 SEAG).

2.8 Verbundene Unternehmen

Die KGaA ist wie eine Aktiengesellschaft den Vorschriften für verbundene Unternehmen in den §§ 291 ff. AktG unterstellt. Das deutsche Konzernrecht ist auch auf die SE anwendbar. Dies gilt nach herrschender Meinung auch für eine abhängige SE.

Außenstehenden Aktionären stehen daher bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags die für eine Aktiengesellschaft oder KGaA vorgesehenen Rechte auf angemessenen Ausgleich und Abfindung zu. Dies gilt ebenfalls beim Ausschluss von Minderheitsaktionären gegen eine angemessene Barabfindung (§§ 327a ff. AktG). Es ergeben sich also – mit der herrschenden Meinung – keine Änderungen durch die Umwandlung.

2.9 Gerichtliche Auflösung

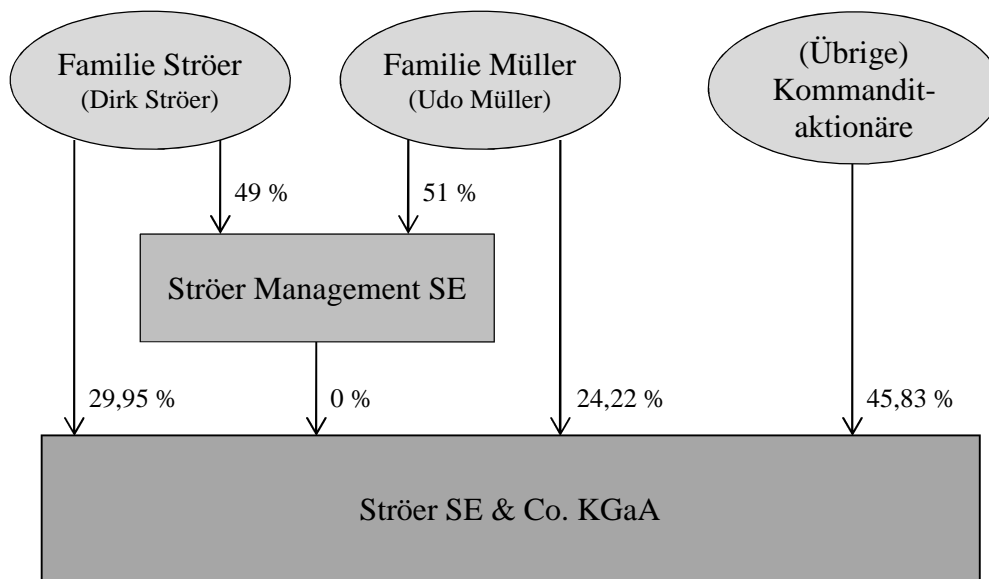
Die Regelungen zur gerichtlichen Auflösung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§§ 396 bis 398 AktG) sind über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auch auf die SE anwendbar.

2.10 Straf- und Bußgeldvorschriften

Die aktienrechtlichen Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 399 ff. AktG) gelten gemäß § 408 AktG sinngemäß für die KGaA und sind über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO bzw. über Art. 63 SE-VO auch auf die SE anwendbar.

3. RECHTLICHE AUSGESTALTUNG DER STRÖER SE & CO. KGAA

Dirk Ströer und Udo Müller sind alleinige Aktionäre der Ströer Management SE (derzeit noch firmierend unter Atrium 78. Europäische VV SE). Diese ist als persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA vorgesehen, soll aber nicht am Vermögen und auch weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt sein. An der gegenwärtigen Beteiligung der Aktionäre am Grundkapital der Gesellschaft ändert sich durch den Formwechsel folglich nichts. Die gesellschaftsrechtliche Struktur der Ströer SE & Co. KGaA lässt sich schematisch wie folgt darstellen:



3.1 Allgemeines zur rechtlichen Ausgestaltung der Ströer SE & Co. KGaA

In der Satzung einer KGaA kann das Verhältnis zwischen den persönlich haftenden Gesellschaftern einerseits und den Kommanditaktionären andererseits weitgehend frei ausgestaltet werden. Damit kann die Satzung einer KGaA an die speziellen Bedürfnisse der Gesellschafter im Zeitpunkt der Gründung der KGaA bzw. des Formwechsels in die KGaA angepasst werden. Da die Satzung der KGaA im Nachhinein nur noch durch Hauptversammlungsbeschluss und mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter geändert werden kann, sind sowohl die Kommanditaktionäre als auch die persönlich haftenden Gesellschafter praktisch vor einer einseitigen Änderung der Satzung durch die jeweils andere Gesellschaftergruppe geschützt.

Wie bereits in Abschnitt III.1 näher beschrieben, soll die Umwandlung der Ströer SE in die Ströer SE & Co. KGaA primär dazu dienen, der Gesellschaft flexible Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen und gleichzeitig ihre Stellung als Familiengesellschaft zu wahren. Voraussetzung hierfür ist, dass ein langfristiger Einfluss der Familien Ströer und Müller auf die Gesellschaft gesichert wird. Zukünftige Eigenkapitalmaßnahmen, die zur Ausgabe neuer Stammaktien führen, bei denen die Familien Ströer und Müller jedoch nicht verhältnismäßig junge Aktien übernehmen können oder wollen, würden in der Rechtsform der SE zu einer Verwässerung der Beteiligungsquoten der beiden Familien führen und deren jeweiligen Einfluss folglich verringern. Durch einen Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA kann dieser Einfluss und damit die Stellung der Gesellschaft als Familiengesellschaft jedoch gewahrt und dadurch ein Anreiz für die Familien Ströer und Müller geschaffen werden, zukünftigen Eigenkapitalmaßnahmen zuzustimmen. Zu einer Verwässerung der Beteili-

gungsquote der Familien Ströer und Müller wird es darüber hinaus dann kommen, wenn der am 13. August 2015 mit der Deutsche Telekom AG geschlossene Kaufvertrag zum Erwerb der Interactive Media CCSP GmbH und des Internet Portals T-Online.de durch Ströer vollzogen und die diese Geschäftsbereiche haltende Tochtergesellschaft der Deutsche Telekom AG gegen Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital in die Gesellschaft eingebracht wird. Ein Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA würde einen langfristigen Einfluss der Familien Ströer und Müller trotz der vorgenannten Verwässerung gewährleisten.

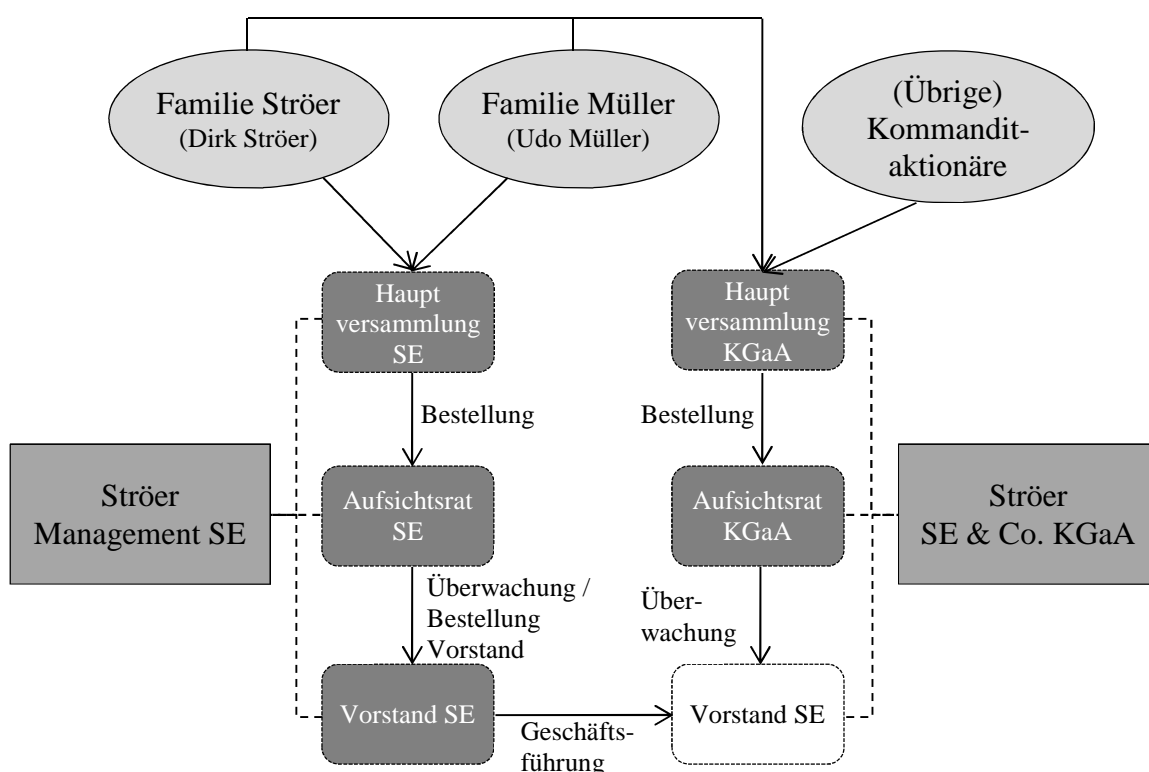
Die der Hauptversammlung vorgeschlagene Ausgestaltung der neuen Gesellschaftsstruktur soll einerseits einen langfristigen Einfluss der Familien Ströer und Müller auf die Gesellschaft sichern, diesen jedoch – soweit gesetzlich möglich – nicht vergrößern. Andererseits soll zugunsten der übrigen Aktionäre der Gesellschaft durch bestimmte Schutzmechanismen sichergestellt werden, dass die herausragende Stellung sowohl der Familie Müller als auch der Familie Ströer von einem wesentlichen wirtschaftlichen Engagement bei der Ströer SE & Co. KGaA abhängt. Hierzu ist vorgesehen, dass diese herausragende Stellung erlischt, wenn die von den Familien Ströer und Müller insgesamt gehaltene Beteiligungsquote am Grundkapital der Gesellschaft auf 10 % oder weniger sinkt. Zugleich wird gewährleistet, dass der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft von dem Formwechsel unberührt bleibt.

Ein langfristiger Einfluss der Familien Ströer und Müller wird bei der vorgeschlagenen Ausgestaltung dadurch gesichert, dass die Ströer Management SE, die zu 49 % von Dirk Ströer und zu 51 % von Udo Müller gehalten wird, die Aufgabe der persönlich haftenden Gesellschafterin übernimmt. Zwar ist die Kompetenzverteilung zwischen den Gesellschaftsorganen der SE einerseits und der KGaA andererseits unterschiedlich, jedoch bildet die neue Struktur die tatsächliche Einflussverteilung der bisherigen Gesellschafter in der Ströer SE weitgehend ab (siehe dazu die Ausführungen unten in Abschnitt VI.4).

Durch die Wahl der SE als Rechtsform für die persönlich haftende Gesellschafterin soll an die bisherige europäische Rechtsform der Ströer SE angeknüpft werden. Dies unterstreicht die Bedeutung des internationalen, insbesondere europäischen Geschäfts für die Ströer-Gruppe, die auch künftig in der Firmierung der Gesellschaft als *Ströer SE & Co. KGaA* zum Ausdruck kommen soll. Innerhalb einer persönlich haftenden Gesellschafterin dieser Rechtsform können die bisher bei der Ströer SE bestehenden Leitungsstrukturen in ähnlicher Weise fortgesetzt werden. So hat die Hauptversammlung der Ströer Management SE (derzeit noch firmierend unter Atrium 78, Europäische VV SE) am 18. August 2015 die Satzung der persönlich haftenden Gesellschafterin bereits so gefasst, dass diese im Wesentlichen die gleichen Satzungsregelungen über das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat enthält wie die Satzung der Ströer SE. Die entsprechenden Satzungsänderungen sollen alsbald zur Eintragung beim Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf angemeldet werden,

damit eine Eintragung noch vor der außerordentlichen Hauptversammlung der Ströer SE am 25. September 2015 erfolgt. Darüber hinaus sollen, vorbehaltlich der gesetzlichen Zuständigkeit der jeweiligen Organe, die Geschäftsordnungen für beide Gesellschaftsorgane entsprechend den bestehenden Geschäftsordnungen bei der Ströer SE ausgestaltet werden. Alle derzeitigen Mitglieder des Vorstands der Ströer SE – und nur diese – sind auch Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin. Darüber hinaus sind alle derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Ströer SE auch Mitglieder des Aufsichtsrats der persönlich haftenden Gesellschafterin.

Die Struktur der Ströer SE & Co. KGaA kann folgendermaßen veranschaulicht werden:



3.2 Die Organe der Ströer SE & Co. KGaA

Persönlich haftende Gesellschafterin

Im Zuge der Umwandlung der Ströer SE in die Ströer SE & Co. KGaA wird die Ströer Management SE der Gesellschaft als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beitreten. Die Ströer Management SE wird keine Kapitalbeteiligung leisten und damit nicht am Vermögen und weder am Gewinn noch am Verlust der Ströer SE & Co. KGaA beteiligt sein. Die Ströer Management SE wurde am 24. Februar 2015 unter der Firma Atrium 78. Europäische VV SE gegründet (notarielle Urkunde Nr. 4384/2015 des Notars Dr. Peter Kolb mit Amtssitz in Bonn) und am 3. März 2015

im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 74421 mit einem Grundkapital von EUR 120.000 eingetragen. Dirk Ströer und Udo Müller sind alleinige Aktionäre der Ströer Management SE.

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Satzung der Ströer Management SE, die in Anlage 4 zu diesem Umwandlungsbericht abgedruckt ist und von der Hauptversammlung der Ströer Management SE am 18. August 2015 in dieser Form beschlossen wurde, werden im Abschnitt VI.3.4 beschrieben.

Einzigster Unternehmensgegenstand der Ströer Management SE wird die Beteiligung an der Ströer SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin und die Führung der Geschäfte der Ströer SE & Co. KGaA sein. Dementsprechend wird die Ströer Management SE nicht außerhalb ihrer Rolle als persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA tätig. Bei der Geschäftsführung muss die Ströer Management SE die gleichen Sorgfaltspflichten beachten, die auch der Vorstand einer SE dieser gegenüber beachten muss. Der Vorstand der Ströer Management SE hat die Pflicht zur sorgfältigen Geschäftsführung der Ströer SE & Co. KGaA und der Aufsichtsrat der Ströer Management SE hat die Pflicht zur sorgfältigen Überwachung des Vorstands bei der Geschäftsführung der Ströer SE & Co. KGaA.

Abweichend vom gesetzlichen Regelfall der KGaA bedürfen außerordentliche Geschäftsführungsmaßnahmen der Ströer Management SE nicht der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung. Der gesetzliche Regelfall sieht vor, dass – wie bei der Kommanditgesellschaft – jedes Geschäft, das nach Art oder Umfang über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgeht, der Zustimmung der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung bedarf (§ 164 HGB i.V.m. § 278 Abs. 2 AktG). Die genaue Abgrenzung zwischen gewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen und außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist jedoch problematisch und führt zu nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit. Zudem ist die Einberufung einer Hauptversammlung zur Zustimmung zu einzelnen Geschäftsführungsmaßnahmen mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Eventuelle Anfechtungsklagen könnten die Maßnahmen auf längere Zeit blockieren und so Nachteile für die Ströer SE & Co. KGaA verursachen. Zwar wäre es generell möglich, anstelle der Hauptversammlung dem Aufsichtsrat einen entsprechenden Zustimmungsvorbehalt bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen einzuräumen, jedoch würde hierdurch der Einfluss von Udo Müller erheblich gemindert. Denn dieser unterliegt bei der Wahl des Aufsichtsrats der KGaA einem Stimmverbot und kann insofern auf die Besetzung des Aufsichtsrats keinen Einfluss nehmen. Im Ergebnis werden somit durch die vorgeschlagene Regelung die bisher bestehenden Einflussmöglichkeiten der Aktionäre im Wesentlichen widerspiegelt (siehe dazu Abschnitt VI.4). Zudem bleibt das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Geschäftsführungsmaßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) durch die Umwandlung in die KGaA unberührt.

Das Verhältnis zwischen den Gesellschaftsorganen innerhalb der Ströer Management SE ist entsprechend der bestehenden Regelung bei der Ströer SE ausgestaltet. Insbesondere werden durch die von der Hauptversammlung der Ströer Management SE am 18. August 2015 beschlossene Neufassung der Satzung die gleichen Rechtsgeschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats der Ströer Management SE unterworfen, die derzeit der Zustimmung des Aufsichtsrats der Ströer SE bedürfen.

Der Vorstand der Ströer Management SE ist derzeit mit den Herren Udo Müller, Christian Schmalzl und Dr. Bernd Metzner besetzt, die auch Mitglieder des Vorstands der Ströer SE sind. Der Aufsichtsrat der Ströer Management SE besteht derzeit aus den Herren Christoph Vilanek, Dirk Ströer und Ulrich Voigt, die auch Mitglieder des Aufsichtsrats der Ströer SE sind. Durch diese Gestaltung soll für die Aktionäre eine Weiterführung der bewährten und erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den bisherigen Mitgliedern der Gesellschaftsorgane gewährleistet werden. Darüber hinaus sieht die Neufassung der Satzung der Ströer Management SE vom 18. August 2015 eine Erweiterung des Aufsichtsrats auf insgesamt sechs Mitglieder vor. Die mit Eintragung der Neufassung der Satzung im Handelsregister entstehenden zusätzlichen drei Sitze im Aufsichtsrat der Ströer Management SE sollen baldmöglichst besetzt werden; geeignete Kandidaten hierfür stehen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. In dem am 13. August 2015 mit der Deutschen Telekom AG geschlossenen Vertrag über den Erwerb der Interactive Media CCSP GmbH und des Internet Portals T-Online.de durch die Ströer SE ist vereinbart worden, dass die Deutsche Telekom AG nach Vollzug des Erwerbs für eine Wahlperiode im Aufsichtsrat der Ströer Management SE vertreten sein.

Aufsichtsrat

Die derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder der Ströer SE – die Herren Christoph Vilanek, Dirk Ströer und Ulrich Voigt – sollen nach Wirksamwerden des Formwechsels auch Mitglieder des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA werden. Ihre Amtszeit endet mit Wirksamwerden des Formwechsels, sodass sie von der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. September 2015 – aufschiebend bedingt auf das Wirksamwerden des Formwechsels – als Aufsichtsratsmitglieder der Ströer SE & Co. KGaA neu bestellt werden sollen. Darüber hinaus sieht die Satzung der Ströer SE & Co. KGaA einen sechsköpfigen Aufsichtsrat vor. Der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. September 2015 werden daher Herr Martin Diederichs, Herr Michael Remagen und Frau Julia Flemmerer als zusätzliche Aufsichtsratsmitglieder der Ströer SE & Co. KGaA zur Wahl vorgeschlagen. Nach Vollzug des Erwerbs der Interactive Media CCSP GmbH und des Internet Portals T-Online.de von der Deutsche Telekom AG soll diese zudem für eine Wahlperiode im Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA vertreten sein.

Über die Neuwahl oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern entscheiden in der Ströer SE & Co. KGaA die künftigen Kommanditaktionäre, soweit sie keinem Stimmverbot unterliegen. Ein solches Stimmverbot greift (zumindest) für Udo Müller ein, da dieser nicht nur Kommanditaktionär, sondern auch Mitglied der Geschäftsleitung der persönlich haftenden Gesellschafterin und deren beherrschender Gesellschafter sein wird. Dirk Ströer unterliegt einem solchen Stimmverbot nicht, da er zwar an der persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt ist, diese jedoch nicht kontrolliert. Dies bedeutet, dass (zumindest) Udo Müller in Zukunft keinen Einfluss auf die Besetzung des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA haben wird. Insoweit ist der Formwechsel in die Ströer SE & Co. KGaA mit einem gewissen Zuwachs der Kontrollrechte der übrigen Kommanditaktionäre verbunden.

Der Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA hat rechtsformspezifisch geringere Kompetenzen und Einflussmöglichkeiten als der Aufsichtsrat der Ströer SE (siehe allgemein Abschnitt VI.2.4 – *Aufsichtsrat – Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats*). Der Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA kann nicht die persönlich haftende Gesellschafterin oder deren Organe bestellen. Zudem kann er keinen Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen der persönlich haftenden Gesellschafterin beschließen, die seiner Zustimmung bedürfen. Ebenso ist es dem Aufsichtsrat nicht möglich, eine Geschäftsordnung für die persönlich haftende Gesellschafterin zu erlassen. Schließlich entscheiden bei der KGaA die übrigen Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (und nicht der Aufsichtsrat) über die Feststellung des Jahresabschlusses. Dem Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA stehen allerdings die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufsichts- und Kontrollrechte gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin in dem gleichen Umfang zu, in dem solche Rechte bei einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Vorstand bestehen. Zusammengefasst haben die übrigen Kommanditaktionäre nach dem Formwechsel in die KGaA auf den zukünftig von ihnen (ohne die Stimmen von Udo Müller) gewählten Aufsichtsrat zwar mehr Einflussmöglichkeiten als bei der Ströer SE; dieser Aufsichtsrat ist jedoch nicht zur Bestellung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin befugt, sodass die übrigen Kommanditaktionäre auch mittelbar keinen Einfluss auf die Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft ausüben können. Das gegenwärtige Schutzniveau der übrigen Kommanditaktionäre vor Einflussnahmen durch die Familien Ströer und Müller wird jedoch in vergleichbarer Form fortgesetzt (siehe hierzu die Beschreibung in Abschnitt VI.4).

Hauptversammlung

Der Formwechsel lässt die quotale Kapitalbeteiligung der Aktionäre unberührt, sodass die Stimmverhältnisse in der Hauptversammlung nicht verändert werden. Udo Müller unterliegt aber in der Hauptversammlung der Ströer SE & Co. KGaA in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied und kontrollierender Aktionär der Komplementärin bestimmten Stimmverboten. So kann Udo Müller in der Hauptversammlung der

Ströer SE & Co. KGaA bei Beschlussfassungen über die Wahl und Abberufung des Aufsichtsrats, über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrats, über die Bestellung von Sonderprüfern, über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Gesellschaftsorgane, über den Verzicht auf Ersatzansprüche und über die Wahl von Abschlussprüfern sein Stimmrecht nicht ausüben (§ 285 Abs. 1 Satz 2 AktG). Nach einer in der juristischen Literatur vertretenen Auffassung sollen solche Stimmverbote auch für Dirk Ströer (in seiner Eigenschaft als nicht beherrschender Gesellschafter der Komplementärin) gelten; überwiegend wird diese Auffassung jedoch abgelehnt.

Im Gegensatz zur Lage bei der Ströer SE bedürfen bestimmte Beschlussgegenstände in der Ströer SE & Co. KGaA neben einem Hauptversammlungsbeschluss auch der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, also der Ströer Management SE. Dieses Zustimmungserfordernis gilt bei allen Angelegenheiten, für die bei einer Kommanditgesellschaft sowohl das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter als auch der Kommanditisten erforderlich ist (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG). Vom Zustimmungserfordernis umfasst sind Satzungsänderungen und sonstige Grundlagenbeschlüsse, wie zum Beispiel Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen, Unternehmensverträgen, Umwandlungsmaßnahmen (wie etwa Verschmelzung oder Formwechsel) und der Auflösung der Gesellschaft. Aufgrund dieses gesetzlichen Vetorechts der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Stellung der übrigen Kommanditaktionäre einer KGaA im Vergleich zur Hauptversammlung der SE als schwächer einzuschätzen.

Gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt grundsätzlich die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses. Dieser Beschluss bedarf bei der KGaA ebenfalls der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Das Verfahren der Hauptversammlung im Übrigen entspricht dem Verfahren der Hauptversammlung der Ströer SE.

3.3 Erläuterung der Satzung der Ströer SE & Co. KGaA

Die vorgeschlagene Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA, die diesem Umwandlungsbericht als Anlage 3 beigelegt ist, basiert auf der Satzung der bestehenden Ströer SE. Wesentliche Regelungen der Satzung der Ströer SE wurden in die vorgeschlagene Satzung der Ströer SE & Co. KGaA übernommen, insbesondere im Hinblick auf die Kapitalstruktur, den Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Andere Bereiche, insbesondere betreffend die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, mussten an die neue Rechtsform angepasst werden.

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Zusammenfassung ausgewählter Gesichtspunkte und soll einen überblicksartigen Vergleich der Satzung der Ströer SE mit der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA ermöglichen.

Gegenstand	Satzung der Ströer SE	Satzung der Ströer SE & Co. KGaA
Firma	Ströer SE	Ströer SE & Co. KGaA
Sitz	Düsseldorf	Köln
Unternehmensgegenstand	Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in den Bereichen Werbung (insb. im Außen- und Onlinebereich) und Medien (insb. im Onlinebereich) tätig sind.	Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in den Bereichen Werbung (insb. im Außen- und Onlinebereich) und Medien (insb. im Onlinebereich) tätig sind.
Grundkapital	<ul style="list-style-type: none"> • EUR 48.869.784,00 • Einteilung in 48.869.784 Inhaber-Stammaktien 	<ul style="list-style-type: none"> • EUR 48.869.784,00 • Einteilung in 48.869.784 Inhaber-Stammaktien
Genehmigtes / Bedingtes Kapital	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Genehmigtes Kapital</u>: Ausgabe von neuen Inhaber-Stammaktien bis zu EUR 18.938.495,00; Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss • <u>Bedingtes Kapital 2010</u>: Ausgabe von Inhaber-Stammaktien bis zu EUR 11.776.000,00 an Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (von der Ermächtigung zur Ausgabe solcher Schuldverschreibungen wurde kein Gebrauch gemacht, sie ist mit dem 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Genehmigtes Kapital</u>: Ausgabe von neuen Inhaber-Stammaktien bis zu EUR 18.938.495,00; Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss • <u>Bedingtes Kapital 2010</u>: Entfällt wegen zeitlichen Ablaufs der entsprechenden Ermächtigung durch die Hauptversammlung

Gegenstand	Satzung der Ströer SE	Satzung der Ströer SE & Co. KGaA
	<p>12. Juli 2015 ausgelaufen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bedingtes Kapital 2013</u>: Ausgabe von Inhaber-Stammaktien bis zu EUR 3.176.400,00 an Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2013 • Bei positivem Beschluss der Hauptversammlung am 25. September 2015 zu Tagesordnungspunkt 1: <u>Bedingtes Kapital 2015</u>: Ausgabe von Inhaber-Stammaktien bis zu EUR 2.123.445,00 an Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2015 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bedingtes Kapital 2013</u>: Ausgabe von Inhaber-Stammaktien bis zu EUR 3.176.400,00 (bzw. nach positivem Beschluss der Hauptversammlung am 25. September 2015 zu Tagesordnungspunkt 1: EUR 2.274.700,00) an Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2013 • Bei positivem Beschluss der Hauptversammlung am 25. September 2015 zu Tagesordnungspunkt 1: <u>Bedingtes Kapital 2015</u>: Ausgabe von Inhaber-Stammaktien bis zu EUR 2.123.445,00 an Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2015
Aktien	48.869.784 Inhaberaktien	48.869.784 Inhaberaktien
Geschäftsführung / Vertretung	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung durch den Vorstand • Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen (, wobei die amtierenden Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtig- 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung und Vertretung durch die persönlich haftende Gesellschafterin • Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft, <ul style="list-style-type: none"> (a) sobald die Aktionäre der persönlich haftenden Gesellschafte-

Gegenstand	Satzung der Ströer SE	Satzung der Ströer SE & Co. KGaA
	tigt sind)	<p>rin gemeinsam unmittelbar oder mittelbar für einen Zeitraum von mehr als einer Woche weniger als 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft halten; und</p> <p>(b) sofern eine Person, die nicht Mitglied der Familien Müller oder Ströer ist, beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin erlangt und nicht innerhalb von drei Monaten nach Erlangen des beherrschenden Einflusses ein Übernahme- oder Pflichtangebot an die Aktionäre der Gesellschaft, abgegeben hat.</p>
Anzahl / Wahl / Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Drei Aufsichtsratsmitglieder • Wahl durch die Hauptversammlung • Bestellung für Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Sechs Aufsichtsratsmitglieder • Wahl durch die Hauptversammlung (ab Anwendbarkeit des Mitbestimmungsgesetzes ist die Hälfte der Mitglieder durch die Arbeitnehmer zu wählen) • Bestellung – vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Hauptversammlung – für Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, längstens jedoch für sechs Jahre
Konstituierung des Aufsichtsrats	Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden	Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden

Gegenstand	Satzung der Ströer SE	Satzung der Ströer SE & Co. KGaA
rats		
Sitzung / Beschlussfassung im Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlüsse werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. • Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder der Vorsitzende dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. • Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen • Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden 	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlüsse werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. • Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder der Vorsitzende dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. • Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen • Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Geschäftsführung durch den Vorstand • Bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats • Aufsichtsrat kann den Katalog der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen erweitern • Aufsichtsrat erlässt Geschäfts- 	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin

Gegenstand	Satzung der Ströer SE	Satzung der Ströer SE & Co. KGaA
	ordnung des Vorstands	
Aufsichtsratsvergütung	Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung bewilligt.	Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bewilligt.
Einberufung Hauptversammlung	Mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben.	Mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben.
Teilnahme Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung und Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen • In der Einberufung kann eine kürzere Frist vorgesehen werden; der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind bei der Fristenberechnung nicht mitzurechnen • Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB); Nachweis der Berechtigung bedarf der Textform und hat in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut zu erfolgen 	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung und Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen • In der Einberufung kann eine kürzere Frist vorgesehen werden; der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung sind bei der Fristenberechnung nicht mitzurechnen • Anmeldung bedarf der Textform (§ 126b BGB); Nachweis der Berechtigung bedarf der Textform und hat in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut zu erfolgen
Zeitpunkt der ordentlichen Hauptversammlung	Innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres	Innerhalb der ersten acht Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres
Leitung der	Aufsichtsratsvorsitzender, im Falle	Aufsichtsratsvorsitzender, im Falle

Gegenstand	Satzung der Ströer SE	Satzung der Ströer SE & Co. KGaA
Hauptversammlung	seiner Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmtes Aufsichtsratsmitglied	seiner Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmtes Aufsichtsratsmitglied
Abstimmung in der Hauptversammlung	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern nicht die Satzung oder zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. • Für Satzungsänderungen bedarf es, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist und soweit nicht gesetzlich zwingend eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. • Soweit das AktG anwendbar ist und zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern nicht die Satzung oder zwingende Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. • Soweit das AktG zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, so genügt, soweit gesetzlich zulässig, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
Jahresabschluss	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung durch den Vorstand • Feststellung durch den Aufsichtsrat 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufstellung durch die persönlich haftende Gesellschafterin • Feststellung durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin
Gewinnverwendung	<ul style="list-style-type: none"> • Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> • Über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Hauptversammlung

Gegenstand	Satzung der Ströer SE	Satzung der Ströer SE & Co. KGaA
Teilnichtigkeit	Sollten einzelne Satzungsbestimmungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.	Sollten einzelne Satzungsbestimmungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

Im Folgenden werden die relevanten Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA im Detail dargestellt. Dabei wird insbesondere auf inhaltliche Abweichungen zu den derzeitigen Regelungen in der Satzung der Ströer SE eingegangen.

Allgemeine Bestimmungen

Firma, Sitz und Dauer (§ 1 der Satzung)

Die in § 1 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung geregelte neue Firma der Gesellschaft *Ströer SE & Co. KGaA* entspricht der Regelung des § 279 Abs. 2 AktG, wonach die Firma der Gesellschaft einen Haftungsbeschränkungszusatz enthalten muss, wenn in der Gesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet. Abgesehen von der Aufnahme des Zusatzes „& Co. KGaA“ und der Schreibweise ändert sich die Firma durch die Umwandlung nicht. Ebenso wie die Ströer SE wird die Ströer SE & Co. KGaA ihren Sitz gemäß § 1 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung in Köln, Deutschland, haben. Die Gesellschaft bleibt unverändert auf unbestimmte Zeit errichtet (vgl. § 1 Abs. 3).

Gegenstand (§ 2 der Satzung)

Die Ströer SE & Co. KGaA wird denselben Unternehmensgegenstand haben wie die Ströer SE.

Bekanntmachungen und Informationsübermittlung (§ 3 der Satzung)

Gemäß § 3 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft im Bundesanzeiger. Gemäß § 3 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung können Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden. Die Bestimmungen sind inhaltsgleich mit § 3 der Satzung der Ströer SE.

Grundkapital und Aktien

Die Bestimmungen über das Kapital in der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA (vgl. §§ 4 bis 6) sind den Vorschriften der derzeitigen Satzung der Gesellschaft (dort §§ 4 bis 6a) weitgehend nachempfunden. Berücksichtigt wurde aber, dass

die Kompetenzen des Vorstands auf die persönlich haftende Gesellschafterin übergehen und dass die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen und damit zur Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2010 mit dem 12. Juli 2015 ausgelaufen ist (entsprechend wird § 6 der Satzung der Ströer SE nicht übernommen). Eine positive Beschlussfassung der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. September 2015 zu Tagesordnungspunkt 1 vorausgesetzt, wird das Bedingte Kapital 2013 (§ 6 der Satzung) entsprechend angepasst und unter § 6a ein neues Bedingtes Kapital 2015 mit dem im Umwandlungsbeschluss genannten Wortlaut eingefügt.

Grundkapital (§ 4 der Satzung)

In § 4 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA entspricht § 4 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE und bestimmt unverändert, dass das Grundkapital der Gesellschaft EUR 48.869.784,00 beträgt. Gemäß § 4 Abs. 2, der § 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Ströer SE entspricht, ist das Grundkapital in 48.869.784 Stückaktien eingeteilt.

In § 4 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung ist dargelegt, wie das Grundkapital der Ströer SE durch Umwandlung der Ströer Out-of-Home Media GmbH in eine Aktiengesellschaft, sodann durch Umwandlung der Ströer Media AG in eine SE und nun durch Umwandlung der Ströer SE in die Ströer SE & Co. KGaA erbracht wurde bzw. wird. Eine entsprechende Bestimmung ist erforderlich im Hinblick auf die Anwendung des Gründungsrechts, so dass auch ein entsprechender Hinweis zur Erbringung des Grundkapitals in die Satzung der Ströer SE & Co. KGaA aufgenommen worden ist.

Sollte es vor Wirksamwerden des Formwechsels zu einer Änderung der Ziffer des Grundkapitals kommen, ist der Vorstand durch den Umwandlungsbeschluss angewiesen, die Satzung der Ströer SE & Co. KGaA mit einem entsprechend angepassten § 4 (und – bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 – eines ebenfalls angepassten § 5) zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden. Zu einer Änderung des Grundkapitals vor Wirksamwerden des Formwechsels käme es beispielsweise durch eine zeitlich frühere Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital an die Deutsche Telekom AG gegen Einbringung der von Ströer erworbenen Interactive Media CCSP GmbH und des Internet Portals T-Online.de.

Genehmigtes Kapital 2014 (§ 5 der Satzung)

§ 5 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA übernimmt das Genehmigte Kapital 2014 der Ströer SE und ist daher im Wesentlichen inhaltsgleich mit § 5 der Satzung der Ströer SE. Unterschiede ergeben sich allein aus der Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin sowie daraus, dass von dem Genehmigten Kapital 2014 nur in

der zum Zeitpunkt des Formwechsels noch vorhandenen Höhe Gebrauch gemacht werden darf. Im Übrigen wurde § 5 der Satzung der Ströer SE für die Ströer SE & Co. KGaA unverändert übernommen. So kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter bestimmten Voraussetzungen das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen (§ 5 Abs. 2). Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet gemäß § 5 Abs. 3 auch künftig die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA. Der Aufsichtsrat ist auch künftig ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist ohne Erhöhung zu ändern (vgl. § 5 Abs. 4).

Bedingtes Kapital 2013 (§ 6 der Satzung)

§ 6 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA (Bedingtes Kapital 2013) entspricht grundsätzlich § 6a der Satzung der Ströer SE. Sein Wortlaut berücksichtigt lediglich den Übergang der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin und stellt fest, dass die bedingte Kapitalerhöhung nur bis zu dem Betrag bzw. der Anzahl an Aktien gilt, in dessen bzw. deren Höhe sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels noch nicht durchgeführt ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch künftig ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Vorstandsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat diese Einzelheiten allein fest (vgl. § 6 Abs. 3).

Sollte die außerordentliche Hauptversammlung am 25. September 2015 die unter Tagesordnungspunkt 1 der Hauptversammlungseinladung vorgeschlagene teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals 2013 beschließen, würde auch der Wortlaut von § 6 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA durch Reduzierung des Genehmigten Kapitals 2013 von bis zu EUR 3.176.400,00 um EUR 901.700,00 auf bis zu EUR 2.274.700,00 entsprechend angepasst (vgl. Ziffer (4) des Entwurfs des Umwandlungsbeschlusses). Darüber hinaus würde ein neuer § 6a mit dem im Entwurf des Umwandlungsbeschlusses unter Ziffer (4) genannten Wortlaut in die vorgeschlagene Satzung eingefügt. Hiernach würde das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.123.445,00 durch die Ausgabe von 2.123.445 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2015, soweit Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2015 von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung erfüllt.

§ 6 der Satzung der Ströer SE (Bedingtes Kapital 2010) wurde in die Satzung der Ströer SE & Co. KGaA nicht aufgenommen, da der Vorstand der Gesellschaft von der Ermächtigung zur Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2010 keinen Gebrauch gemacht hat und diese mit dem 12. Juli 2015 ausgelaufen ist.

Inhaberaktien, Aktienurkunden (§ 7 der Satzung)

§ 7 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA entspricht im Wesentlichen § 7 der Satzung der Ströer SE. Abs. 1 Satz 2 wurde klarstellend aufgenommen; hiernach werden auch bei Kapitalerhöhungen die neuen Aktien als Inhaberaktien ausgegeben, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird. Diese Regelung entspricht § 4 Abs. 2 Satz 3 der Satzung der Ströer SE. Abs. 2 Satz 2 wurde im Vergleich zur Satzung der Ströer SE insofern angepasst, als die Aktienurkunden bei der KGaA nicht mehr durch den Vorstand, sondern die persönlich haftende Gesellschafterin allein zu unterzeichnen sind. Zudem stellt Abs. 2 Satz 3 zusätzlich klar, dass dies auch für Schuldverschreibungen, Gewinnanteils-, Erneuerungs- sowie Zinsscheine gilt. Im Übrigen ist § 7 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA im Vergleich zu § 7 der Satzung der Ströer SE unverändert. Der Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ist auch weiterhin – soweit gesetzlich und börsenrechtlich zulässig – ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1). Die Ströer SE & Co. KGaA ist auch künftig berechtigt, Aktienurkunden über mehrere Aktien auszustellen (Sammelaktien) (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2).

Verfassung der Gesellschaft

Die die Organisation der Gesellschaft als dualistische SE und den Vorstand betreffenden Regelungen in der Satzung der Ströer SE (vgl. Abschnitte III. und IV.) sind in der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA durch neue Regelungen hinsichtlich der persönlich haftenden Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA und der Vertretung der Ströer SE & Co. KGaA durch diese ersetzt worden.

Persönlich haftende Gesellschafterin (§ 8 der Satzung)

Die umfangreichsten Neuerungen in der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA betreffen die persönlich haftende Gesellschafterin. Sie haben ihren Grund darin, dass nach dem Formwechsel für die KGaA kein Vorstand mehr gebildet wird, sondern die Geschäfts- und Vertretungsbefugnis in die ausschließliche Kompetenz der Ströer Management SE (derzeit noch firmierend unter Atrium 78. Europäische VV SE) als persönlich haftende Gesellschafterin fallen wird. Daher sieht die vorgeschlagene Satzung vor, die Regelungen der derzeitigen Satzung zum Vorstand (dort in Abschnitt IV.) zu streichen und die organschaftliche Stellung und Befugnisse der persönlich haftenden Gesellschafterin in der Satzung der Ströer SE & Co. KGaA wie folgt zu regeln:

§ 8 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA die Ströer Management SE mit Sitz in Düsseldorf ist. Die Ströer Management SE erbringt gemäß § 8 Abs. 2 keine Sondereinlage und ist daher nicht am Vermögen und weder am Gewinn noch am Verlust der Gesellschaft beteiligt.

In § 8 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA ist im Interesse der außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft eine Verknüpfung der Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft mit der Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Gesellschaft vorgesehen. Nach der gesetzlichen Regelung wäre es möglich, dass Aktionäre der Ströer Management SE (derzeit also Dirk Ströer und Udo Müller) ihre Beteiligung am Grundkapital der Ströer SE & Co. KGaA auf ein Minimum reduzieren oder sogar ganz aufgeben, ihre Einflussmöglichkeiten über die persönlich haftende Gesellschafterin aber behalten. Es besteht für einen persönlich haftenden Gesellschafter bzw. für dessen Gesellschafter keine Pflicht, gleichzeitig auch am Grundkapital der KGaA beteiligt zu sein. Um einem Auseinanderfallen von Kapitalbeteiligung und Einflussmöglichkeiten entgegenzuwirken verlangt § 8 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung eine gemeinsame Beteiligung von Dirk Ströer und Udo Müller am Grundkapital der Ströer SE & Co. KGaA in Höhe von mindestens 10 %. Eine Beteiligungsschwelle von 10 % erscheint insofern angemessen als sie bereits als wesentlich angesehen werden kann, wie sich beispielsweise an den Regelungen des Gesetzes über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz – **WpHG**) zeigt. Nach § 27a WpHG ist eine Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte (wenn auch durch einen Meldepflichtigen allein) als wesentliche Beteiligung anzusehen, die bestimmte Mitteilungspflichten zu den mit dem Erwerb der Stimmrechte verfolgten Zielen und der Herkunft der für den Erwerb verwendeten Mittel auslösen kann.

§ 8 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA sieht dementsprechend vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, wenn ihre Aktionäre für einen Zeitraum von mehr als einer Woche weniger als 10 % des Grundkapitals der Ströer SE & Co. KGaA halten. Diese Regelung bewirkt, dass Dirk Ströer und Udo Müller ihre zusammengerechnete Kapitalbeteiligung an der Ströer SE & Co. KGaA nicht unter die angegebene Quote reduzieren dürfen, wenn sie sicherstellen möchten, dass die unter ihrem herrschenden Einfluss stehende persönlich haftende Gesellschafterin weiterhin ihre Funktion in der Ströer SE & Co. KGaA wahrnehmen kann. Die Satzung eröffnet ihnen jedoch die Möglichkeit, ein Ausscheiden der persönlich haftenden Gesellschafterin dadurch zu verhindern, dass sie sämtliche Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin auf die Gesellschaft übertragen und damit ihre Einflussposition freiwillig aufgeben.

Zudem ist in § 8 Abs. 4 a) der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA vorgesehen, dass die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, wenn eine Person, die nicht Dirk Ströer oder Udo Müller und auch nicht mit

diesen verheiratet, verpartnert oder in gerader Linie verwandt ist, beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin erlangt und nicht innerhalb von drei Monaten nach Erlangen des beherrschenden Einflusses ein Übernahme- oder Pflichtangebot, das den Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (*WpÜG*) entsprechen muss, an die Aktionäre der Gesellschaft gerichtet hat. Diese Regelung bewirkt, dass die außenstehenden Aktionäre bei einer Veräußerung der persönlich haftenden Gesellschafterin in jedem Fall durch die in der vorgeschlagenen Satzung für anwendbar erklärten Regelungen des *WpÜG* geschützt werden und bei jedem tatsächlichen Kontrollwechsel ein (Mit-)Verkaufsrecht haben.

§ 8 Abs. 4 Buchstabe b) der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA enthält zudem detaillierte Regelungen hinsichtlich der Höhe der in dem Übernahme- oder Pflichtangebot angebotenen Gegenleistung, die wie folgt erläutert werden:

(1) Gesetzliche Mindestpreisregelung

Gemäß § 5 Abs. 1 der *WpÜG-Angebotsverordnung (WpÜG-AngVO)* muss die Gegenleistung bei Übernahme- und Pflichtangeboten mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 *WpÜG* oder § 35 Abs. 2 Satz 1 *WpÜG* entsprechen. Gemäß § 4 *WpÜG* muss die Gegenleistung zudem dem Wert einer innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Zielgesellschaft entsprechen.

(2) Rechtslage bei der Ströer SE

Aufgrund der gesetzlichen Mindestpreisregelung würden die außenstehenden Aktionäre der Ströer SE vor Wirksamwerden des Formwechsels von einer möglichen Kontrollprämie profitieren, da der Erwerber den für die Aktien der herrschenden Aktionäre gezahlten Kaufpreis gemäß § 4 *WpÜG-AngVO* auch den übrigen Aktionären der Ströer SE zahlen müsste. Ein von dem Erwerber an die herrschenden Aktionäre gezahlter Kaufpreis käme den außenstehenden Aktionären daher auch insoweit zugute, als er über dem aktuellen Börsenkurs läge.

(3) Regelung in § 8 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA

Nach Wirksamwerden des Formwechsels liegt die Kontrolle über die Geschäfte der Gesellschaft in erster Linie bei der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. bei den diese beherrschenden Aktionären. Eine etwaige Kontrollprämie würde daher voraussichtlich nicht für den Erwerb von Kommanditaktien, sondern für den Erwerb von Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlt. Die gesetzliche Regelung des *WpÜG* sieht indes nicht vor, dass eine solche Kontrollprämie für den Erwerb der persönlich haftenden Gesellschafterin auch den Kommanditaktionären zugute kä-

me, so dass von einer Kontrollprämie allein die Aktionäre der persönlich haftenden Gesellschafterin profitierten, nicht aber die außenstehenden Kommanditaktionären der Ströer SE & Co. KGaA.

Um diesem Ergebnis entgegenzuwirken, bestimmt § 8 Abs. 4 Buchstabe b) der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA, dass – vorausgesetzt, ein Erwerber zahlt für die Erlangung des beherrschenden Einflusses auf die persönlich haftende Gesellschafterin eine Kontrollprämie – sich der nach WpÜG berechnete Mindestpreis um die anteilig auf jede Aktie entfallende Kontrollprämie bei gleichmäßiger Verteilung der Kontrollprämie auf alle von der Ströer SE & Co. KGaA ausgegebenen Aktien erhöht. Um den Wert der Kontrollprämie zu erhalten, wird von der durch den Erwerber insgesamt (d.h. sowohl für Aktien an der Gesellschaft als auch für Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin) gezahlten Gegenleistung die Summe aus (i) dem auf die erworbenen Aktien an der Ströer Management SE entfallenden Anteil am bilanziellen Eigenkapital der Ströer Management SE und (ii) dem nach WpÜG berechneten Mindestpreis für die erworbenen Kommanditaktien an der Ströer SE & Co. KGaA abgezogen. Diese Regelung bewirkt, dass die außenstehenden Aktionäre auch nach Wirksamwerden des Formwechsels in eine KGaA von einer möglichen Kontrollprämie profitieren.

§ 8 Abs. 4 Buchstabe c) der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA stellt zudem klar, dass eine etwaige Verpflichtung des Erwerbers der Aktien der Gesellschaft und der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin, den Aktionären der Ströer SE & Co. KGaA ein Übernahme- oder Pflichtangebot zu unterbreiten, unberührt bleibt. Ferner wird in § 8 Abs. 5 und 6 klargestellt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin auch durch Kündigung nach Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheiden kann und dass die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin unberührt bleiben.

Für den Fall, dass die persönlich haftende Gesellschafterin in dem oben beschriebenen Verfahren oder aus sonstigen Gründen aus der Gesellschaft ausscheidet, ist in § 8 Abs. 7 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA die Fortsetzung der Gesellschaft als sog. Einheits-KGaA, d.h. mit einer zu 100 % von der Gesellschaft selbst gehaltenen persönlich haftenden Gesellschafterin, geregelt. Für den Fall der Fortführung als Einheits-KGaA ist in § 8 Abs. 8 vorgesehen, dass eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine SE bzw. in eine Aktiengesellschaft entscheidet. Der Weg in die SE bzw. Aktiengesellschaft wird für diesen Fall erleichtert, da die Satzung hier die persönlich haftende Gesellschafterin verpflichtet, dem Formwechsel zuzustimmen und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügen lässt.

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (§ 9 der Satzung)

§ 9 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA regelt die Vertretung der Ströer SE & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin und wiederholt deklaratorisch die gesetzliche Regelung über die Vertretung der KGaA (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 170, 161 Abs. 2, 125 HGB sowie § 287 Abs. 2 AktG). Danach wird die Ströer SE & Co. KGaA durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin nach außen vertreten (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1). Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Ströer SE & Co. KGaA gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung durch ihren Aufsichtsrat vertreten.

§ 9 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung regelt die Geschäftsführung der Ströer SE & Co. KGaA durch die persönlich haftende Gesellschafterin und gibt die gesetzliche Regelung zur Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. §§ 164 Satz 1 1. Halbsatz, 114 Abs. 1 HGB) wieder. Abweichend von der gesetzlichen Regelung (vgl. § 278 Abs. 2 AktG i.V.m. § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB) bestimmt § 9 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA, dass die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen umfasst und dass das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen insoweit ausgeschlossen ist. Mit dieser Satzungsbestimmung können problematische Abgrenzungsfragen und damit verbundene Rechtsunsicherheiten sowie zusätzlicher Aufwand und Kosten wegen Einberufung von Hauptversammlungen vermieden werden (siehe Abschnitt 6.3.2 – Persönlich haftende Gesellschafterin). Das Mitwirkungsrecht der Hauptversammlung bei Maßnahmen von herausragender Bedeutung (sog. „Holzmüller/Gelatine“-Fälle) durch die Umwandlung in die KGaA bleibt unberührt.

In § 9 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA ist geregelt, dass die Gesellschaft der persönlich haftenden Gesellschafterin sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ersetzen muss. Hierzu zählt auch die Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der persönlich haftenden Gesellschafterin. Im Ergebnis soll die Ströer SE & Co. KGaA sämtliche Kosten ihrer eigenen Verwaltung selbst tragen. Die Ströer Management SE wird ausschließlich mit der Geschäftsführung der Ströer SE & Co. KGaA befasst sein. Hierfür erhält sie eine jährliche (gewinn- und verlustunabhängige) Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 (in Worten: Euro fünftausend). Damit ist eine angemessene Minimalverzinsung des von Dirk Ströer und Udo Müller in Form des Grundkapitals der Ströer Management SE eingesetzten Kapitals gewährleistet. Zugleich wird dadurch dem Haftungsrisiko der Ströer Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA Rechnung getragen. Diese Verzinsung ist aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich, damit nicht in Höhe einer angemessenen Haftungs-

vergütung eine verdeckte Gewinnausschüttung der persönlich haftenden Gesellschafterin an ihre Aktionäre angenommen wird.

Aufsichtsrat (§§ 10 bis 15 der Satzung)

Im Abschnitt über den Aufsichtsrat der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA spiegelt sich wieder, dass die Rechtsform der KGaA gewisse Änderungen der Aufgaben und Kompetenzen des Aufsichtsrats mit sich bringt.

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung (§ 10 der Satzung)

§ 10 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA übernimmt weitgehend gleichlautend die Regelungen, die bislang in § 11 der Satzung der Gesellschaft enthalten waren. Eine Änderung ergibt sich lediglich daraus, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Wirksamwerden des Formwechsels sechs statt wie bisher drei Mitglieder haben wird (vgl. § 10 Abs. 1).

§ 10 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA regelt die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder. Wie bei der Ströer SE (dort § 11 Abs. 2 der Satzung) erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Darüber hinaus ist in § 10 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA (wie bereits in § 11 Abs. 3 der Satzung der Ströer SE) vorgesehen, dass die Hauptversammlung Ersatzmitglieder für Aufsichtsratsmitglieder bestellen kann, die Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn das jeweilige Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt mit Ende der Hauptversammlung, auf der ein Ersatzwahl vorgenommen wird, spätestens aber mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

Schließlich sieht § 10 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA (wie bereits § 11 Abs. 4 der Satzung der Ströer SE) vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Erklärung in Textform gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin unter Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden ihr Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen können.

Vorsitzender und Stellvertreter (§ 11 der Satzung)

§ 11 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA entspricht § 12 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft und bestimmt unverändert zur Konstituie-

rung des Aufsichtsrats, dass im Anschluss an die Hauptversammlung, in der Mitglieder des Aufsichtsrats neu gewählt worden sind, der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammentritt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat.

Sofern der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Aufsichtsrat gemäß § 11 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Diese Regelung entspricht § 12 Abs. 2 der Satzung der Ströer SE.

Einberufung und Beschlussfassung (§ 12 der Satzung)

§ 12 Abs. 1 und 2 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA entspricht unter Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsführungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin vollständig § 13 Abs. 1 und 2 der Satzung der Ströer SE. So sind die Sitzungen des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, die in dringenden Fällen abgekürzt werden kann, in Textform (in dringenden Fällen auch fernmündlich) einzuberufen. Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung mitzuteilen.

Bedingt durch die Erweiterung des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA auf sechs Mitglieder bestimmt § 12 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung, dass der Aufsichtsrat bei Anwesenheit von mindestens drei (vgl. § 13 Abs. 3 der Satzung der Ströer SE: zwei) seiner Mitglieder beschlussfähig ist. § 12 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA entspricht § 13 Abs. 4 der Satzung der Ströer SE. Danach bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch zukünftig die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA werden – wie bisher bei der Ströer SE auch – in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gefasst werden, vorausgesetzt, es nehmen alle Aufsichtsratsmitglieder an der Sitzung teil oder der Aufsichtsratsvorsitzende ordnet dies an, ohne dass ein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

Auch im Übrigen ergeben sich hinsichtlich der Einberufung von Aufsichtsratssitzungen und der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat keine Unterschiede im Vergleich zu der derzeitigen Satzung der Ströer SE.

Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats (§ 13 der Satzung)

§ 13 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA ist gegenüber der derzeitigen Satzung der Ströer SE neu. Gemäß § 13 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung hat der Aufsichtsrat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten. Er überwacht die Geschäftsführung durch die persönlich haftende Gesellschafterin, welche dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht zu erstatten hat. Der Aufsichtsrat kann aus wichtigem Anlass auch eine Berichterstattung zu Geschäftsvorgängen verlangen, die auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben können (§ 13 Abs. 2 der Satzung).

§ 13 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA sieht vor, dass der Aufsichtsrat alle Rechte der Gesellschaft aus bzw. im Zusammenhang mit einer etwaigen Beteiligung der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin wahrnimmt. Zu einer Beteiligung der Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin kann es beispielsweise dann kommen, wenn die Ströer Management SE gemäß § 8 Abs. 3 bis 6 der Satzung aus der Ströer SE & Co. KGaA ausscheidet und es gemäß § 8 Abs. 7 zu einer Einheits-KGaA kommt.

Gemäß § 13 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA ist der Aufsichtsrat zu allen Änderungen der Satzung, welche ihre Fassung betreffen, ohne Beschluss der Hauptversammlung befugt. Die Regelung entspricht § 14 Abs. 2 der Satzung der Ströer SE.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 14 der Satzung)

§ 14 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA bestimmt ebenso wie § 14 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE, dass sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gibt.

Vergütung (§ 15 der Satzung)

Weitestgehend gleichlautend mit § 15 der Satzung der Ströer SE bestimmt auch § 15 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA, dass die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats von der Hauptversammlung der Gesellschaft bewilligt wird. Nach Wirksamwerden des Formwechsels ist zusätzlich allerdings die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich.

Hauptversammlung (§§ 16 bis 20 der Satzung)

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA über die Hauptversammlung (vgl. §§ 16 bis 20) entsprechen weitgehend den Regelungen der derzeitigen Satzung der Ströer SE (dort ebenfalls §§ 16 bis 20). Anpassungen wurden hauptsächlich zum Zweck der Berücksichtigung des Übergangs der Geschäftsfüh-

rungsbefugnis vom Vorstand auf die persönlich haftende Gesellschafterin vorgenommen. Soweit die Anpassungen an die Änderung der Geschäftsführungsbefugnis anknüpfen, werden sie nachstehend nicht gesondert hervorgehoben.

Ort und Einberufung (§ 16 der Satzung)

Die Hauptversammlung findet gemäß § 16 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt. Die Regelung entspricht § 16 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE.

Gemäß § 16 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA ist die Hauptversammlung mindestens 30 Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, wobei der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen sind. Die Regelung entspricht § 16 Abs. 2 der Satzung der Ströer SE.

Teilnahme an / Übertragung der Hauptversammlung (§ 17 der Satzung)

Die Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in § 17 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA folgen weitgehend den Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung in § 17 der Satzung der Ströer SE. § 17 Abs. 1 bis 5 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA sind inhaltsgleich mit § 17 Abs. 1 bis 5 der derzeitigen Satzung der Ströer SE. Lediglich Abs. 6 wurde neu hinzugefügt.

So müssen Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und ein Stimmrecht ausüben wollen, sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen (§ 17 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung). Die Anmeldung und der Nachweis zur Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung in Textform zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung).

Nach § 17 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA ist der Vorsitzende der Hauptversammlung berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Art und Weise zuzulassen, vorausgesetzt, dies wurde in der Hauptversammlungseinberufung entsprechend angekündigt.

§ 17 Abs. 6 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA gibt den Gesetzeswortlaut von § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG wieder und stellt fest, dass Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der Ströer Management SE als persönlich haftender Gesellschafterin bedürfen, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten erforderlich ist. Bedarf ein Hauptversammlungsbeschluss demnach der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, so hat diese ihre Zustimmung bzw. Ablehnung noch in der Hauptversammlung zu erklären (§ 17 Abs. 6 Satz 2). Diese Bestimmungen gehen auf die Besonderheiten bei der KGaA ein. Dementsprechend findet sich in der Satzung der Ströer SE keine entsprechende Regelung.

Stimmrecht (§ 18 der Satzung)

Jede Aktie der Ströer SE & Co. KGaA gewährt gemäß § 18 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA – wie bei der Ströer SE (dort ebenfalls § 18 Abs. 1) – in der Hauptversammlung eine Stimme. § 18 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung trifft - insoweit inhaltsgleich mit § 18 Abs. 2 der derzeitigen Satzung - Regelungen zur Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte. § 18 Abs. 3 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA bestimmt das Recht der persönlich haftenden Gesellschafterin, in der Hauptversammlungseinberufung vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch per Briefwahl abgeben dürfen und ist insoweit identisch mit § 18 Abs. 3 der derzeitigen Satzung. Zusätzlich sieht § 18 Abs. 3 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA vor, dass die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt ist, Vorschriften zum Verfahren zu treffen.

Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 19 der Satzung)

§ 19 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA entspricht § 19 der derzeitigen Satzung der Ströer SE. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt demnach auch bei der Ströer SE & Co. KGaA der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorsitzenden zu benennendes Aufsichtsratsmitglied und falls keine Person hierzu bestimmt wurde oder auch diese verhindert ist, bestimmen die Mitglieder des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Hauptversammlung.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung (§ 18 Abs. 2). Er kann angemessene Beschränkungen des Rede- und Fragerechts treffen (§ 18 Abs. 3).

Beschlussfassung (§ 20 der Satzung)

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse gemäß § 20 der vorgeschlagenen Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer

der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht die Satzung oder zwingend das Gesetz eine höhere Stimmen- oder Kapitalmehrheit vorschreibt. Der Verweis auf die SE-VO in § 20 der derzeitigen Satzung der Ströer SE entfällt im Hinblick auf die neue Rechtsform der KGaA, auf welche die Vorschriften der SE-VO keine Anwendung finden. Anders als § 20 der derzeitigen Satzung der Ströer SE sieht § 20 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA nicht länger vor, dass für einen satzungsändernden Beschluss – wie von § 179 Abs. 2 Satz 2 AktG zugelassen – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht. Bei der Ströer SE & Co. KGaA gilt die gesetzliche Grundregel des § 179 Abs. 2 Satz 1 AktG, nach der für einen satzungsändernden Beschluss eine Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist.

Jahresabschluss

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA zum Jahresabschluss und zur Gewinnverwendung (Abschnitt IV.) sind inhaltlich ähnlich ausgestaltet wie bei der Ströer SE. Sie sind jedoch an die rechtsformspezifische Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung der KGaA mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin angepasst worden.

Geschäftsjahr, Rechnungslegung (§ 21 der Satzung)

Ebenso wie bei der Ströer SE soll das Geschäftsjahr der Ströer SE & Co. KGaA dem Kalenderjahr entsprechen (§ 21 Abs. 1).

§ 21 Abs. 2 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer SE & Co. KGaA, wonach die persönlich haftende Gesellschafterin in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen hat, entspricht der Regelung in § 21 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 der vorgeschlagenen Satzung erteilt der Aufsichtsrat den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. § 21 Abs. 3 Satz 2 der vorgeschlagenen Satzung sieht vor, dass vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Zeitgleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts hat die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß § 21 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

§ 21 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung sieht schließlich vor, dass der Jahresabschluss durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt wird. Diese Regelung gibt lediglich § 286 Abs. 1 AktG wieder.

Verwendung des Jahresüberschusses (§ 22 der Satzung)

§ 22 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung bestimmt, dass die persönlich haftende Gesellschafterin bei der Aufstellung des Jahresabschlusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen kann; solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals der Ströer SE & Co. KGaA nicht übersteigen bzw. durch die Einstellung übersteigen werden, können auch bis zu 100 % des Jahresüberschusses eingestellt werden. Dabei sind auch künftig Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen (§ 22 Abs. 2). Da bei der KGaA der Jahresabschluss nicht mehr von Vorstand und Aufsichtsrat, sondern von der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt wird (§ 286 Abs. 1 AktG), wurde die Kompetenz zur Einstellung von Teilen des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen auf die persönlich haftende Gesellschafterin übertragen. Im Übrigen entspricht § 22 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung § 22 der derzeitigen Satzung der Ströer SE.

Gewinnverwendung und Maßstäbe für die Gewinnbeteiligung der Aktionäre (§ 23 der Satzung)

§ 23 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer SE & Co. KGaA ist inhaltlich identisch mit § 23 der derzeitigen Satzung der Ströer SE. Es wurde lediglich berücksichtigt, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft nach Wirksamwerden des Formwechsels bei der persönlich haftenden Gesellschafterin liegt.

So bestimmt § 23 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung, in Übereinstimmung mit der bisherigen Satzung der Gesellschaft (dort ebenfalls § 23 Abs. 1), dass die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns bestimmt. Dabei kann sie neben oder anstelle einer Barausschüttung unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen (§ 23 Abs. 2). Der Gewinnanteil eines Aktionärs bestimmt sich nach seiner jeweiligen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft (vgl. § 23 Abs. 3, der insoweit § 60 Abs. 1 AktG wiedergibt). § 23 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung macht von der Ermächtigung des § 60 Abs. 3 AktG Gebrauch und stellt fest, dass im Falle einer Kapitalerhöhung die Gewinnanteile der Aktionäre abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG bestimmt werden können. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann die persönlich haftende Gesellschafterin nach Ablauf eines Geschäftsjahres im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten (§ 23 Abs. 5).

Schlussbestimmungen

Umwandlungsaufwand und Teilnichtigkeit (Abschnitt V. der Satzung)

Abschnitt V. (2) der vorgeschlagenen Satzung regelt, dass die Kosten der formwechselnden Umwandlung der Gesellschaft in eine KGaA in Höhe von bis zu EUR 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million) von der Gesellschaft getragen werden und ergänzt insofern die bereits in der Satzung der Ströer SE (dort Abschnitt VIII. (1)) enthaltene Vorschrift des Abschnitts V. (1), nach der Kosten im Zusammenhang mit der SE-Umwandlung der Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen) von der Gesellschaft getragen wurden.

Gleichlautend mit der Vorgängervorschrift der Satzung der Ströer SE (Abschnitt VIII. (2)) sieht Abschnitt V. (3) vor, dass die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Satzungsregelungen die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

3.4 Erläuterung der Satzung der Ströer Management SE

Die Neufassung der Satzung der Ströer Management SE (derzeit noch firmierend unter Atrium 78. Europäische VV SE), wie sie von der Hauptversammlung der Ströer Management SE am 18. August 2015 beschlossen wurde, ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 4 beigefügt. Die beschlossenen Satzungsänderungen sollen alsbald zur Eintragung im Handelsregister des für die Ströer Management SE zuständigen Amtsgerichts Düsseldorf angemeldet werden. Sie werden voraussichtlich noch vor der außerordentlichen Hauptversammlung der Ströer SE am 25. September 2015 ordnungsgemäß eingetragen sein. Die neu beschlossene Satzung der Ströer Management SE beruht zu großen Teilen auf der bestehenden Satzung der Ströer SE und soll der neuen Rolle der Ströer Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA Rechnung tragen.

Allgemeine Bestimmungen

Firma, Sitz und Dauer (§ 1 der Satzung)

§ 1 Abs. 1 der neuen Satzung bestimmt, dass die derzeitige Atrium 78. Europäische VV SE zukünftig unter Ströer Management SE firmieren wird. In § 1 Abs. 2 ist geregelt, dass die Ströer Management SE ihren Sitz in Düsseldorf hat. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird die Ströer Management SE ihren Sitz nach Köln verlegen, wo auch die Ströer SE & Co. KGaA ihren Sitz hat. Zuletzt bestimmt § 1 Abs. 3, dass die Ströer Management SE auf unbestimmte Zeit errichtet wurde.

Gegenstand (§ 2 der Satzung)

In § 2 Abs. 1 der Neufassung der Satzung der Ströer Management SE ist als Gegenstand des Unternehmens allein die Beteiligung an der Ströer SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin und die Geschäftsführung dieser Gesellschaft festgelegt. Zusätzlich zu diesem Gegenstand der Ströer Management SE wird zur Klarstellung noch der Unternehmensgegenstand der Ströer SE & Co. KGaA in § 2 Abs. 2 und 3 der Satzung genannt. § 2 Abs. 4 der neuen Satzung stellt schließlich klar, dass die Ströer Management SE zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt ist, die mit dem Unternehmensgegenstand der Ströer SE & Co. KGaA zusammenhängen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

Bekanntmachungen (§ 3 der Satzung)

§ 3 der Satzung, wonach die Bekanntmachung der Gesellschaft im Bundesanzeiger erfolgen, ist identisch mit § 3 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE.

Grundkapital und Aktien

Die Regelungen über das Grundkapital und die Aktien (Abschnitt II. der Neufassung der Satzung) unterscheiden sich stark von den entsprechenden Regelungen der bestehenden Satzung der Ströer SE, da die Struktur des Grundkapitals der Ströer Management SE gegenüber der Ströer SE stark vereinfacht ist, die Aktionärsstruktur – d.h. die Tatsache, dass die Aktien an der Ströer Management SE zu 49 % von Dirk Ströer und zu 51 % von Udo Müller gehalten werden – hingegen zusätzlicher Regelungen bedarf.

Höhe und Einteilung des Grundkapitals (§ 4 der Satzung)

Die Höhe des Grundkapitals beträgt EUR 120.000,00 (§ 4 Abs. 1). In § 4 Abs. 2 der Neufassung der Satzung der Ströer Management SE ist geregelt, dass die Aktien als Namens-Stückaktien ausgegeben werden. Diese Regelung ist im Zusammenhang mit § 68 Abs. 2 AktG und § 6 Abs. 1 der Satzung zu sehen: Per Gesetz können lediglich Namensaktien vinkuliert werden. Zur Sicherung der bestehenden Beteiligungsverhältnisse von Dirk Ströer und Udo Müller bzw. von den Familien Ströer und Müller sol-

len die Aktien an der Ströer Management SE vinkuliert, d.h. deren Übertragung und Belastung mit Rechten Dritter nur mit Zustimmung der Gesellschaft gestattet sein.

Dirk Ströer hält derzeit 58.800, d.h. 49 % der Aktien an der Ströer Management SE. Die Satzung definiert diese Aktien (und alle zukünftig im Rahmen von Kapitalerhöhungen von Dirk Ströer zusätzlich gezeichneten Aktien, vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung) als *Ströer-Aktien* bzw. *Entsenderechtsaktien Ströer*. Udo Müller hält derzeit 61.200, d.h. 51 % der Aktien an der Ströer Management SE. Diese (und alle zukünftig im Rahmen von Kapitalerhöhungen von Udo Müller zusätzlich gezeichneten Aktien, vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung) werden von der Satzung als *Müller-Aktien* definiert. Den Satzungsbestimmungen in Abschnitt II. der neugefassten Satzung liegt die Idee zugrunde, dass die Ströer-Aktien und die Müller-Aktien dauerhaft im bestehenden Beteiligungsverhältnis von den Familien Ströer und Müller gehalten werden sollen, und zwar unabhängig von den Personen Dirk Ströer und Udo Müller, um den einen langfristigen Einfluss sowohl der Familie Ströer als auch der Familie Müller auf die Ströer SE & Co. KGaA (über die Ströer Management SE) zu gewährleisten. Dementsprechend sieht § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung vor, dass die Ströer-Aktien bzw. die Müller-Aktien ihre Eigenschaft als solche auch dann behalten, wenn ihr ausschließlicher Inhaber nicht mehr Dirk Ströer bzw. Udo Müller ist.

§ 4 Abs. 5 bestimmt, dass Ströer-Aktien, die durch Inhaber von Müller-Aktien erworben werden, dadurch zu Müller-Aktien werden und umgekehrt. Dies gilt nicht für die Entsenderechtsaktien Ströer; dies sind stets nur die 58.800 derzeit von Dirk Ströer gehaltenen Aktien (und alle zukünftig im Rahmen von Kapitalerhöhungen von Dirk Ströer zusätzlich gezeichneten Aktien).

Namensaktien, Aktienurkunden (§ 5 der Satzung)

Die Aktien der Ströer Management SE werden als Namensaktien ausgegeben (§ 5 Abs. 1 der neugefassten Satzung). Die Form und der Inhalt der Aktienurkunden werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestimmt. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen. § 5 Abs. 4 berechtigt die Gesellschaft, Aktienurkunden sowohl als Einzelaktien als auch als Sammelaktien auszustellen.

Übertragung und Einziehung von Aktien (§ 6 der Satzung)

§ 6 der neugefassten Satzung der Ströer Management SE trifft differenzierte Regelungen zu den Möglichkeiten der Übertragung und Einziehung von Aktien.

Gemäß Abs. 1 bedarf die Übertragung sowie die Belastung von Aktien mit Rechten Dritter (insbesondere die Verpfändung von Aktien) der Zustimmung der Gesellschaft, die der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erteilt oder verweigert. Ist der veräußerungswillige Aktionär Mitglied

des Aufsichtsrats oder hat der veräußerungswillige Aktionär Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt (wie beispielsweise Dirk Ströer), sind die Betroffenen dennoch bei der Beschlussfassung stimmberechtigt. Solange der Aufsichtsrat seine Zustimmung nicht erteilt hat, kann die Hauptversammlung der Ströer Management SE gemäß § 6 Abs. 2 die Entscheidung hierüber durch einstimmigen Beschluss (derzeit also durch gemeinsamen Beschluss von Dirk Ströer und Udo Müller) an sich ziehen. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Erteilung der Zustimmung bedarf sodann einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Hinsichtlich der Einziehung von Aktien bestimmt § 6 Abs. 3 der neugefassten Satzung, dass der Vorstand beim Tod eines Aktionärs die von diesem gehaltenen Aktien auch ohne Zustimmung seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgers einzuziehen hat, sofern es sich bei den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern nicht um mit dem Aktionär verheiratete, verpartnerte oder in gerader Linie verwandte Personen oder um bereits vor dem Erbfall beteiligte Aktionäre der Gesellschaft handelt. Erwerben Personen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen, die Aktien des verstorbenen Aktionärs innerhalb von sechs Monaten nach dessen Ableben, kommt es ebenfalls nicht zur Einziehung. § 6 Abs. 3 Satz 2 stellt klar, dass eine Verweigerung der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Hauptversammlung zu einer Übertragung auf Personen, die die vorgenannten Kriterien erfüllen, nicht zu einer Verlängerung der sechsmonatigen Frist führt.

Gemäß § 6 Abs. 4 hat eine Einziehung auch dann zu erfolgen, wenn die betroffenen Aktien (i) gepfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden oder (ii) ohne die Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Hauptversammlung vor dem Tod des Aktionärs in das Eigentum oder die rechtliche Verfügungsmacht eines Dritten übergehen; oder wenn über das Vermögen des betreffenden Aktionärs das inländische Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares ausländisches Verfahren eröffnet wird.

Der Vorstand erklärt die Einziehung durch Einschreiben. Ab dem Zugang der Erklärung ruht das Stimmrecht des betroffenen Aktionärs. Die Einziehung kann frühestens dann erklärt werden, wenn die vorgenannte sechsmonatige Frist zum Erwerb der Aktien durch Personen, die nach § 6 Abs. 3 (a) als Nachfolger der derzeitigen Aktionäre zugelassen sind, erklärt werden. Erlangt der Aufsichtsrat von dem Ablauf der vorgenannten Frist Kenntnis, hat er sodann sechs weitere Monate Zeit, die Einziehung zu erklären (§ 6 Abs. 5).

Werden Aktien eingezogen, bestimmt § 6 Abs. 6, dass an den betroffenen Aktionär bzw. dessen Rechtsnachfolger oder Gläubiger ein Einziehungsentgelt zu zahlen ist, das dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Eigenkapital der Gesellschaft gemäß dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss der Gesellschaft entspricht. Dabei ist eine durch eine mögliche Veräußerung der Aktien an einen Dritten ggf. zu

erzielende Prämie auf den Verkehrswert (Kontrollprämie) bei der Wertermittlung nicht zu berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung im Anschluss an die Einziehung von Aktien zur Anpassung der Ziffer des Grundkapitals entsprechend anzupassen (§ 6 Abs. 7).

Verfassung der Ströer Management SE (Abschnitt III. der Satzung)

Abschnitt III. zur Verfassung der Ströer Management SE entspricht Abschnitt III. der derzeitigen Satzung der Ströer SE. Auch die Ströer Management SE folgt – wie bereits die Ströer SE – dem dualistischen System. Ihre Organe sind dementsprechend der Vorstand als Leitungsorgan, der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan und die Hauptversammlung.

Vorstand (Abschnitt IV. der Satzung)

Die Regelungen der neugefassten Satzung der Ströer Management SE über den Vorstand (§§ 7 bis 9) entsprechen weitgehend den Regelungen in der Satzung der Ströer SE. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Leitungsstrukturen innerhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin mit den Leitungsstrukturen der bestehenden Ströer SE weitgehend identisch sind. Abweichungen ergeben sich nur daraus, dass die Ströer Management SE ausschließlich die Geschäfte der Ströer SE & Co. KGaA führen und diese gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darüber hinaus jedoch keine eigenen Geschäfte tätigen wird.

Zusammensetzung und Vertretung (§ 7 der Satzung)

§ 7 der neugefassten Satzung entspricht § 8 der Satzung der Ströer SE. Die Bestimmung stellt klar, dass der Vorstand der Ströer Management SE aus mindestens zwei Personen besteht, seine genaue Mitgliederanzahl jedoch durch den Aufsichtsrat bestimmt wird, der auch den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter ernennt.

Wie bereits bei der Ströer SE werden die Vorstandsmitglieder der Ströer Management SE vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt (§ 7 Abs. 2). Vorstandsbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit kommt dem Vorstandsvorsitzenden ein Stichentscheid zu (§ 7 Abs. 3). Auch bei der Ströer Management SE ist es der Aufsichtsrat, der die Geschäftsordnung des Vorstands erlässt (§ 7 Abs. 4). Anders als die entsprechende Vorschrift der Satzung der Ströer SE sieht § 7 Abs. 4 der neugefassten Satzung der Ströer Management SE nicht vor, dass der Aufsichtsrat in dieser Geschäftsordnung auch Geschäfte benennt, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Das Recht, in der Satzung nicht geregelte Geschäftsführungsmaßnahmen seiner Zustimmung zu un-

terwerfen, bleibt dem Aufsichtsrat jedoch durch § 9 Abs. 2 der neugefassten Satzung erhalten.

Alle Mitglieder des Vorstands der Ströer SE (bzw. zukünftig der Ströer SE & Co. KGaA) sind zugleich auch Mitglieder des Vorstands der Ströer Management SE.

Vertretung der Gesellschaft (§ 8 der Satzung)

§ 8 Abs. 1 der Satzung sieht vor, dass die Ströer Management SE durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird. Dabei sind die in § 9 Abs. 1 der Satzung geregelten Zustimmungsvorbehalte zu beachten. In Abweichung von der nach § 8 Abs. 1 grundsätzlich erforderlichen Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen kann der Aufsichtsrat nach § 8 Abs. 2 der Satzung einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern das Recht zur Einzelvertretung oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB erteilen. Hierdurch wird dem Aufsichtsrat eine größere Flexibilität eingeräumt.

Zustimmungspflichtige Geschäfte (§ 9 der Satzung)

§ 9 der Satzung sieht vor, dass bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen der Ströer Management SE in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats der Ströer Management SE bedürfen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um (i) die Festlegung der Investitions- und Finanzplanung der Ströer SE & Co. KGaA für das jeweils folgende Geschäftsjahr, (ii) die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche durch die Ströer SE & Co. KGaA, (iii) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Betrieben oder Betriebsteilen außerhalb der Ströer-Gruppe, wenn die Erwerbskosten bzw. der Veräußerungserlös im Einzelfall EUR 20 Mio. übersteigt, sowie (iv) den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen. Der Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäftsführungsmaßnahmen ist weitgehend identisch mit demjenigen in § 10 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE. Lediglich der unter (iii) genannte Schwellenwert wurde von EUR 10 Mio. auf EUR 20 Mio. heraufgesetzt. Die Erstreckung dieses Zustimmungskatalogs auf den Vorstand der Ströer Management SE dient dem Erhalt der bisherigen Governance-Struktur.

Zudem sieht § 9 Abs. 2 der Satzung vor, dass der Aufsichtsrat in Erweiterung des in § 9 Abs. 1 geregelten Katalogs zustimmungsbedürftiger Geschäftsführungsmaßnahmen den Kreis der Handlungen umschreiben kann, welche der Vorstand nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen darf.

Aufsichtsrat (Abschnitt V. der Satzung)

Auch Abschnitt V. der neugefassten Satzung der Ströer Management SE zum Aufsichtsrat übernimmt zu großen Teilen die Regelungen, die bislang in Abschnitt V. der Satzung der Gesellschaft enthalten waren. Änderungen ergeben sich allerdings zunächst daraus, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft nach Wirksamwerden des Formwechsels (ebenso wie der Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA) sechs Mitglieder haben wird. Außerdem sollen Dirk Ströer sowie auch etwaigen zukünftigen Inhabern der derzeit von Dirk Ströer an der Ströer Management SE gehaltenen Aktien (den sog. *Entsenderechtsaktien Ströer*) in Einklang mit § 101 Abs. 2 Entsenderechte für den Aufsichtsrat eingeräumt werden. Hierdurch soll ein langfristiger Einfluss von Dirk Ströer auf die Zusammensetzung des die Geschäftsführung der Ströer SE überwachenden Organs (nach Wirksamwerden des Formwechsels neben dem Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA auch der Aufsichtsrat der Ströer Management SE) trotz seiner Stellung als Minderheitsgesellschafter der Ströer Management SE gewährleistet werden. Eine Zurechnung von Arbeitnehmern, die zu einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Ströer Management SE führen würde, findet nicht statt.

Zusammensetzung, Amtsdauer und Amtsniederlegung (§ 10 der Satzung)

§ 10 Abs. 1 Satz 1 der neugefassten Satzung stellt zunächst fest, dass der Aufsichtsrat der Ströer Management SE aus sechs Mitgliedern besteht. Hiervon sollen vier von der Hauptversammlung gewählt und die restlichen zwei, d.h. ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats, von Dirk Ströer bestellt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 und 4). Dabei sind die entsprechenden Entsenderechte jedoch nicht an die Person von Dirk Ströer, sondern – in Übereinstimmung mit § 101 Abs. 2 Satz 2 AktG – an die Inhaberschaft der derzeit von Dirk Ströer gehaltenen Aktien an der Ströer Management SE (in der Satzung als *Entsenderechtsaktien Ströer* definiert) gebunden. Sollten die Entsenderechtsaktien Ströer von mehr als einer Person gehalten werden, können die Entsenderechte von den jeweiligen Inhabern nur einheitlich ausgeübt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 3). Die Entsenderechte entfallen automatisch, wenn die Entsenderechtsaktien Ströer nicht mehr von Dirk Ströer selbst oder einem Familienmitglied, d.h. einer Person, die mit Dirk Ströer verheiratet, verpartnert oder in gerader Linie verwandt ist, gehalten werden. Die Entsenderechte entfallen darüber hinaus auch dann, wenn Dirk Ströer und/oder seine Familienmitglieder nicht wenigstens 5 % des Grundkapitals der Ströer SE & Co. KGaA halten (§ 10 Abs. 1 Satz 1). Durch die Einräumung von Entsenderechten soll Dirk Ströer bzw. der Familie Ströer – trotz seiner bzw. ihrer Stellung als Minderheitsgesellschafter der Ströer Management SE – der bestehende Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft bewahrt bleiben.

§ 10 Abs. 2 der neugefassten Satzung der Ströer Management SE regelt die Amtszeit der (sowohl gewählten als auch entsandten) Aufsichtsratsmitglieder. Wie bei der

Ströer SE (dort § 11 Abs. 2 der Satzung) erfolgt die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder für einen Zeitraum bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen.

Darüber hinaus ist in § 10 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer Management SE (wie bereits in § 11 Abs. 3 der Satzung der Ströer SE) vorgesehen, dass die Hauptversammlung Ersatzmitglieder für (die von ihr zu wählenden) Aufsichtsratsmitglieder bestellen kann, die Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn das jeweilige Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt mit Ende der Hauptversammlung, auf der ein Ersatzwahl vorgenommen wird, spätestens aber mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Vorstehendes soll auch für die nach § 10 Abs. 1 der neugefassten Satzung entsandten Aufsichtsratsmitglieder gelten (§ 10 Abs. 3 Satz 4).

Schließlich sieht § 10 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der Ströer Management SE (wie bereits § 11 Abs. 4 der Satzung der Ströer SE) vor, dass Mitglieder des Aufsichtsrats jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Aufsichtsratsvorsitzenden ihr Amt auch ohne wichtigen Grund niederlegen können.

Vorsitzender und Stellvertreter (§ 11 der Satzung)

§ 11 Abs. 1 der vorgeschlagenen Satzung für die Ströer Management SE entspricht § 12 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE und bestimmt unverändert zur Konstituierung des Aufsichtsrats, dass im Anschluss an die Hauptversammlung, in der eine Neubesetzung zum Aufsichtsrat stattgefunden hat, der Aufsichtsrat zu einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung zusammentritt. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat. In § 11 Abs. 2 der Satzung der Ströer Management SE wurde – in Vergleich zu § 12 der Satzung der Ströer SE neu – eine Regelung aufgenommen, nach der die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt und dem amtierenden Aufsichtsratsvorsitzenden hinsichtlich der eigenen Wiederwahl ein Stichentscheidungsrecht zusteht.

Sofern der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, hat der Aufsichtsrat gemäß § 11 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen. Diese Regelung entspricht § 12 Abs. 3 der Satzung der Ströer SE. Gemäß § 11 Abs. 4 hat das älteste Aufsichtsratsmitglied die Aufgaben des Aufsichtsratsvorsitzenden

wahrzunehmen, wenn sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert sind.

Einberufung und Beschlussfassung (§ 12 der Satzung)

§ 12 Abs. 1 und 2 der neugefassten Satzung der Ströer Management SE entsprechen nahezu vollständig § 13 Abs. 1 und 2 der Satzung der Ströer SE. So sind die Sitzungen des Aufsichtsrats der Ströer Management SE vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sieben (Ströer SE: 14) Tagen, die in dringenden Fällen abgekürzt werden kann, in Textform (in dringenden Fällen auch fernmündlich) einzuberufen. Mit der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung mitzuteilen.

Bedingt durch die im Vergleich zu der Ströer SE erhöhte Mitgliederzahl des Aufsichtsrats bestimmt § 12 Abs. 3 der vorgeschlagenen Satzung, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder (vgl. § 13 Abs. 3 der Satzung der Ströer SE: zwei Mitglieder) an der Beschlussfassung teilnimmt. § 12 Abs. 4 der Satzung der Ströer Management SE entspricht § 13 Abs. 4 der Satzung der Ströer SE. Danach bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse des Aufsichtsrats der Ströer Management SE – wie bei der Ströer SE auch – in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Beschlussfassungen mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gefasst werden, vorausgesetzt, es nehmen alle Aufsichtsratsmitglieder an der Sitzung teil oder der Aufsichtsratsvorsitzende ordnet dies an, ohne dass ein Aufsichtsratsmitglied dem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht (§ 12 Abs. 5).

Auch im Übrigen ergeben sich hinsichtlich der Einberufung von Aufsichtsratssitzungen und der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat keine Unterschiede im Vergleich zu der derzeitigen Satzung der Ströer SE.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats; Satzungsänderungen (§ 13 der Satzung)

§ 13 der neugefassten Satzung ist mit § 14 der Satzung der Ströer SE inhaltsgleich und sieht vor, dass (i) sich der Aufsichtsrat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung selbst eine Geschäftsordnung gibt (Abs. 1) und (ii) der Aufsichtsrat Satzungsänderungen, die nur die Fassung der Satzung betreffen, allein beschließen kann (Abs. 2).

Aufsichtsratsvergütung (§ 14 der Satzung)

Ebenso wie § 15 der derzeitigen Satzung der Ströer SE bestimmt § 14 der neugefassten Satzung der Ströer Management SE, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung bewilligt wird.

Hauptversammlung (Abschnitt VI. der Satzung)

Die Regelungen der Satzung der Ströer Management SE über die Hauptversammlung (§§ 15 bis 18) sind im Vergleich zu den Regelungen der Satzung der Ströer SE deutlich vereinfacht worden, da die Ströer Management SE nur über zwei Aktionäre, nämlich Dirk Ströer und Udo Müller, verfügt. Insbesondere sind die Regelungen über die Voraussetzungen der Teilnahme an der Hauptversammlung in § 17 der Satzung der Ströer SE entfallen.

Ort und Einberufung (§ 15 der Satzung)

Die Hauptversammlung wird gemäß § 15 Abs. 1 der neugefassten Satzung grundsätzlich durch den Vorstand einberufen und findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.

Da der Ströer Management SE ihre Aktionäre im Sinne von § 121 Abs. 4 Satz 2 namentlich bekannt sind, sieht § 15 Abs. 2 der Satzung abweichend von der gesetzlichen Grundregel und den Satzungsbestimmungen der Ströer SE vereinfachend vor, dass die Einberufung der Hauptversammlung schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgt. Die Hauptversammlung wird mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Hauptversammlung selbst nicht mitzuzählen sind.

Als weitere Vereinfachung und im Hinblick auf die Tatsache, dass die Ströer Management SE nur zwei Aktionäre hat, bestimmt § 15 Abs. 4 der neugefassten Satzung, dass Beschlüsse der Hauptversammlung auch ohne Einhaltung der gesetzlichen Einberufungsvorschriften (§§ 121 bis 128 AktG) gefasst werden können, wenn sämtliche Aktionäre bei der Beschlussfassung erschienen bzw. vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht. § 15 Abs. 4 der Satzung gibt insoweit die gesetzliche Regelung des § 121 Abs. 6 AktG wieder.

Stimmrecht (§ 16 der Satzung)

Gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung gewährt jede Aktie in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Regelung entspricht § 18 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE.

Soll das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, reicht gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung für die Erteilung der Vollmacht Textform im Sinne von § 126b BGB aus.

Den Besonderheiten der Aktionärsstruktur der Ströer Management SE geschuldet bestimmt § 16 Abs. 3, dass die Stimmrechte aus allen derzeit von Udo Müller bzw. Dirk Ströer gehaltenen Aktien (ggf. zusätzlich weiterer aus zukünftigen Kapitalerhöhungen übernommenen Aktien) – von der Satzung als *Müller-Aktien* bzw. als *Ströer-Aktien* definiert – jeweils nur einheitlich ausgeübt werden können. Diese Regelungen wollen erreichen, dass der Einfluss der Familien Müller und Ströer auf die Geschäfte der Ströer Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA dauerhaft im bestehenden Verhältnis erhalten bleibt. Es sollen beispielsweise auch in einem Erbfall und einer dadurch bedingten Erhöhung der Aktionärszahl die bestehenden Familienbeteiligungen erhalten bleiben und komplizierte Stimmrechtsverhältnisse vermieden werden.

Vorsitz in der Hauptversammlung (§ 17 der Satzung)

§ 17 der neugefassten Satzung der Ströer Management SE entspricht § 19 der derzeitigen Satzung der Ströer SE. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt demnach auch bei der Ströer Management SE der Vorsitzende des Aufsichtsrats und bei dessen Verhinderung ein anderes vom Vorsitzenden zu benennendes Aufsichtsratsmitglied und falls keine Person hierzu bestimmt wurde oder auch diese verhindert ist, bestimmen die Mitglieder des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Hauptversammlung.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung (§ 17 Abs. 2). Die in § 19 Abs. 3 der Satzung der Ströer SE enthaltene Regelung zur Beschränkung des Frage- und Rederechts durch den Aufsichtsratsvorsitzenden sind bei der Ströer Management SE nicht erforderlich, da es sich bei dieser nicht um eine Publikumsgesellschaft handelt. Auf die Aufnahme entsprechender Regelungen in die Satzung wurde daher verzichtet.

Beschlussfassung (§ 18 der Satzung)

§ 18 der neugefassten Satzung der Ströer Management SE bestimmt hinsichtlich der Beschlussfassung der Hauptversammlung, dass sich die für Beschlüsse erforderlichen Mehrheiten uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften richten.

Jahresabschluss (Abschnitt VII. der Satzung)

Geschäftsjahr, Rechnungslegung (§ 19 der Satzung)

Die Regelungen der vorgeschlagenen Satzung der Ströer Management SE zum Geschäftsjahr und zur Rechnungslegung (§ 19) sind inhaltlich nahezu identisch ausgestaltet wie bei der Ströer SE.

§ 19 Abs. 1 der Satzung sieht vor, dass das Geschäftsjahr — wie bei der Ströer SE und der Ströer SE & Co. KGaA — das Kalenderjahr ist. Nach § 19 Abs. 2 der Satzung hat der Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie, sofern rechtlich notwendig, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Aufsichtsrat sowie dem vom Aufsichtsrat bestellten Abschlussprüfer vorzulegen. Inhaltsgleich mit § 21 Abs. 3 der Satzung der Ströer SE bestimmt § 19 Abs. 3 der Neufassung der Satzung der Ströer Management SE schließlich, dass der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Gewinnverwendungsbeschluss zu prüfen und über sein Ergebnis innerhalb eines Monats schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten hat. Sofern der Aufsichtsrat den Jahresabschluss billigt, gilt dieser als festgestellt.

Verwendung des Jahresüberschusses (§ 20 der Satzung)

§ 20 Abs. 1 der neugefassten Satzung bestimmt, dass Vorstand und Aufsichtsrat der Ströer Management SE bei der Aufstellung des Jahresabschlusses Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen kann; solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals der Ströer Management SE nicht übersteigen bzw. durch die Einstellung übersteigen werden, können auch bis zu 100 % des Jahresüberschusses eingestellt werden. Dabei sind gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen. § 20 der neugefassten Satzung ist folglich mit § 22 der Satzung der Ströer SE identisch.

Gewinnverwendung und Maßstäbe für die Gewinnbeteiligung der Aktionäre (§ 21 der Satzung)

§ 21 der neugefassten Satzung der Ströer Management SE ist gegenüber der entsprechenden Vorschrift der Satzung der Ströer SE (§ 23) deutlich vereinfacht worden. So bestimmt § 21 Abs. 1 der neugefassten Satzung, in Übereinstimmung mit der bisherigen Satzung der Ströer SE (dort § 23 Abs. 1), dass die Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns bestimmt. Dabei bestimmen sich die Gewinnanteile der Aktionäre nach deren jeweiliger Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft (vgl. § 21 Abs. 2).

Salvatorische Klausel (Abschnitt VIII. der Satzung)

Abschnitt VIII. übernimmt Abschnitt VIII. (2) der Satzung der Ströer SE und bestimmt, dass die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Satzungsklausel die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt lässt.

4. VERGLEICH DER POSITION DER AKTIONÄRE DER STRÖER SE UND DER KOMMANDITAKTIONÄRE DER STRÖER SE & CO. KGAA

Grundlage des Vergleichs

Die rechtsformspezifischen Unterschiede zwischen einer SE einerseits und einer KGaA andererseits führen im Regelfall dazu, dass die Hauptversammlung der Kommanditaktionäre und der von ihr gewählte Aufsichtsrat der KGaA insgesamt eine schwächere Stellung haben als die entsprechenden Gesellschaftsorgane einer SE. Für einen Vergleich der Rechtsstellung der Anteilshaber vor und nach dem Formwechsel ist jedoch nicht die abstrakte Betrachtung der beiden Rechtsformen, sondern die konkrete Einzelfallbetrachtung für den vorliegenden Sachverhalt maßgeblich.

Derzeitige Stellung der Aktionäre bei der Ströer SE

Die derzeitige Situation bei der Ströer SE ist dadurch geprägt, dass Dirk Ströer und Udo Müller gemeinsam die Mehrheit der stimmberechtigten Aktien an der Gesellschaft halten. Von den übrigen Aktien der Ströer SE halten nach derzeitigen Informationen der Gesellschaft ca. 15 % der Aktien wesentliche Aktionäre; die übrigen ca. 30 % der Aktien befinden sich im Streubesitz. Dies bedeutet, dass Dirk Ströer und Udo Müller aufgrund ihrer Stimmrechte derzeit die Möglichkeit haben, bei der Ströer SE Beschlüsse, die nur der einfachen Mehrheit bedürfen, in der Hauptversammlung fassen können. Dies betrifft insbesondere die Wahl des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers. Die übrigen Aktionäre haben keine Möglichkeit, gegen die Stimmen von Dirk Ströer und Udo Müller Einfluss auf die Bestellung des Aufsichtsrats und damit mittelbar die Bestellung des Vorstands der Ströer SE zu nehmen. Bei Satzungsänderungen und anderen Grundlagenbeschlüssen, die einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, können Dirk Ströer und Udo Müller wesentlichen Einfluss nehmen, insbesondere wenn die Anwesenheitsquote der Stammaktionäre in der Hauptversammlung niedrig ist.

Zukünftige Stellung der Gesellschafter der Ströer SE & Co. KGaA

Die bei der Ströer SE bestehende faktische Einflussverteilung zwischen den Aktionären wandelt sich mit Wirksamwerden des Formwechsels in eine strukturelle Einflussverteilung. In der KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Für das Verhältnis zwischen Dirk

Ströer und Udo Müller einerseits und den übrigen Aktionären andererseits bedeutet dies: Einerseits können Dirk Ströer und Udo Müller über die persönlich haftende Gesellschafterin auch weiterhin Einfluss ausüben. Sie können über die Besetzung des Aufsichtsrats der Ströer Management SE Einfluss auf die Besetzung von deren Vorstand ausüben. Die Einflussmöglichkeiten von Dirk Ströer und Udo Müller in der Hauptversammlung der KGaA reduzieren sich dabei durch den Formwechsel nicht. Entsprechend erhöht sich in der Hauptversammlung auch nicht das Gewicht der übrigen Aktionäre. Dies gilt jeweils mit der Ausnahme u.a. des Stimmverbots von Udo Müller bei zukünftigen Wahlen zum Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA, bei denen die Einflussmöglichkeit der übrigen Kommanditaktionäre entsprechend steigt.

Die nachfolgenden Gegenüberstellungen sollen die (faktischen) Einflussmöglichkeiten der übrigen Aktionäre bzw. von Dirk Ströer und Udo Müller vor dem Formwechsel und nach dem Formwechsel darstellen. Dabei wird zur Vereinfachung der Gegenüberstellung die rechtliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Amtsführung, insbesondere bei der Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands, unberücksichtigt gelassen. Weiterhin wird unberücksichtigt gelassen, dass sich die Beteiligungsquoten sämtlicher (Kommandit-)Aktionäre in näherer Zukunft dadurch verändern bzw. verringern werden, dass die Gesellschaft unter Bezugsrechtsausschluss nach derzeitiger Planung rund 6,5 bis 7 Millionen Aktien aus genehmigtem Kapital an die Deutsche Telekom AG als Gegenleistung für die Einbringung der Interactive Media CCSP GmbH sowie des Internet Portals T-Online.de ausgeben wird. Es ist derzeit noch nicht absehbar, ob diese Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital vor oder nach Wirksamwerden des Formwechsels erfolgen wird. Die untenstehende Tabelle geht daher zunächst davon aus, dass sich die Beteiligungsverhältnisse an der Ströer SE bei Wirksamwerden des Formwechsels (noch) nicht wesentlich verändert haben.

Sofern im Einzelfall eine Abstimmung zwischen den Familien Ströer und Müller erfolgt und diese ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung gleichgerichtet ausüben, stellen sich die (faktischen) *Einflussmöglichkeiten der außenstehenden Aktionäre* vor dem Formwechsel und nach dem Formwechsel folgendermaßen dar:

Gegenstand	Einfluss in der Ströer SE (vor dem Formwechsel)	Einfluss in der Ströer SE & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)
Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit	Die außenstehenden Aktionäre können die Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da die Fa-	Die außenstehenden Aktionäre können die Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen, nicht verhindern, da die Familien Ströer

Gegenstand	Einfluss in der Ströer SE (vor dem Formwechsel)	Einfluss in der Ströer SE & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)
bedürfen	milien Ströer und Müller die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung haben.	und Müller die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung haben. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse, bei denen Udo Müller einem Stimmverbot unterliegt (z.B. Wahl des Aufsichtsrats). In diesen Fällen kommt den übrigen Kommanditaktionären eine höhere Entscheidungsmacht zu.
Satzungsänderungen	Die Änderung der Satzung kann von den außenstehenden Aktionären nicht verhindert werden, wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist und nicht gesetzlich eine höhere als die einfache Mehrheit vorgeschrieben ist.	Die Änderung der Satzung kann von den außenstehenden Aktionären verhindert werden (Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich). Allerdings ist zusätzlich die Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erforderlich.
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	Die außenstehenden Aktionäre können die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht verhindern, da die Familien Ströer und Müller die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung haben.	Die außenstehenden Aktionäre können die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern verhindern, da Udo Müller insoweit einem Stimmverbot unterliegt und Dirk Ströer alleine nicht über eine ausreichend hohe Stimmenzahl verfügt, um die Wahl bestimmter Kandidaten in den Aufsichtsrat durchzusetzen..
Bestellung des Vorstands / der persönlich haftenden Gesellschafterin	Kein Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da die Familien Ströer und Müller die Hauptversammlungsmehrheit haben und damit den Aufsichtsrat bestellen, der wiederum den Vorstand be-	Kein Einfluss der außenstehenden Aktionäre auf die Bestellung des Vorstands der Ströer Management SE, der die persönlich haftende Gesellschafterin nicht von der Hauptversammlung der

Gegenstand	Einfluss in der Ströer SE (vor dem Formwechsel)	Einfluss in der Ströer SE & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)
	stellt.	Ströer SE & Co. KGaA bestellt wird.
Feststellung der Jahresabschlüsse	Keine Beteiligung der außenstehenden Aktionäre, da die Jahresabschlüsse in der Regel durch den Aufsichtsrat festgestellt werden.	Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet. Jedoch bedarf der Beschluss der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin.
Gewinnverteilung	Die Familien Ströer und Müller haben die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass nicht gegen ihren Willen beschlossen werden kann.	Die Familien Ströer und Müller haben die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass nicht gegen ihren Willen beschlossen werden kann.
Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans	Einfluss der außenstehenden Aktionäre, da Dirk Ströer bei der Entlastung des Aufsichtsrats und Udo Müller bei der Entlastung des Vorstands einem Stimmverbot unterliegen.	Einfluss der außenstehenden Kommanditaktionäre, da Dirk Ströer bei der Entlastung des Aufsichtsrats und Udo Müller bei der Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrats einem Stimmverbot unterliegt.
Bestellung von Sonderprüfern ¹⁵ und Wahl von Abschlussprüfern	Die Familien Ströer und Müller haben die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung, sodass nur dann gegen ihren Willen beschlossen werden kann, wenn sie einem Stimmverbot unterliegen.	Udo Müller unterliegt einem Stimmverbot, daher alleiniger Einfluss der übrigen Kommanditaktionäre (einschließlich Dirk Ströer, sofern dieser nicht ebenfalls einem Stimmverbot unterliegt).

¹⁵ Ohne Berücksichtigung der Vorschriften über die gerichtliche Bestellung von Sonderprüfern.

Sofern im Einzelfall eine Abstimmung zwischen den Familien Ströer und Müller erfolgt und diese ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung gleichgerichtet ausüben, stellen sich die (faktischen) *Einflussmöglichkeiten der Familien Ströer und Müller* folgendermaßen dar:

Gegenstand	Einfluss in der Ströer SE (vor dem Formwechsel)	Einfluss in der Ströer SE & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)
Fassung von Hauptversammlungsbeschlüssen, die der einfachen Mehrheit bedürfen	Die Familien Ströer und Müller können Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen.	Die Familien Ströer und Müller können Hauptversammlungsbeschlüsse, die der einfachen Mehrheit bedürfen, mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen. Es bestehen allerdings bei bestimmten Beschlussgegenständen Stimmverbote zu Lasten von Udo Müller.
Satzungsänderungen	Wenn mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten und nicht gesetzlich eine höhere als die einfache Mehrheit vorgeschrieben ist, können die Familien Ströer und Müller Satzungsänderungen allein beschließen.	Da für eine Satzungsänderung eine Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich ist, können Dirk Ströer und Udo Müller Satzungsänderungen nicht allein beschließen.
Wahl der Aufsichtsratsmitglieder	Die Familien Ströer und Müller können Beschlüsse zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen.	Die Familien Ströer und Müller haben zwar weiterhin eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung; allerdings unterliegt Udo Müller einem Stimmverbot, sodass die Familien Ströer und Müller Beschlüsse zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nicht allein fassen können.
Bestellung des Vorstands	Die Familien Ströer und Müller haben alleinigen mittelbaren Einfluss, da sie die Stimmen-	Die Familien Ströer und Müller haben alleinigen mittelbaren Einfluss, da sie alle Stimmen in der Haupt-

Gegenstand	Einfluss in der Ströer SE (vor dem Formwechsel)	Einfluss in der Ströer SE & Co. KGaA (nach dem Formwechsel)
	mehrheit in der Hauptversammlung haben und damit den Aufsichtsrat bestellen können, der wiederum den Vorstand bestellt.	versammlung der Ströer Management SE haben und damit deren Aufsichtsrat bestellen können, der wiederum den Vorstand der Ströer Management SE bestellt.
Feststellung der Jahresabschlüsse	Die Familien Ströer und Müller haben alleinigen (un-) mittelbaren Einfluss über den Aufsichtsrat und den Vorstand.	Die Familien Ströer und Müller können mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellen.
Gewinnverteilung	Die Familien Ströer und Müller können die Gewinnverteilung mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein beschließen.	Die Familien Ströer und Müller können die Gewinnverteilung mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein beschließen.
Entlastung des Geschäftsführungsorgans und des Aufsichtsorgans	Dirk Ströer unterliegt bei der Entlastung des Aufsichtsrats einem Stimmverbot; Udo Müller unterliegt bei der Entlastung des Vorstands einem Stimmverbot.	Dirk Ströer unterliegt bei der Entlastung des Aufsichtsrats einem Stimmverbot; Udo Müller unterliegt bei der Entlastung von Aufsichtsrat und persönlich haftender Gesellschafterin einem Stimmverbot.
Bestellung von Sonderprüfern und Wahl von Abschlussprüfern	Die Familien Ströer und Müller können Beschlüsse zur Bestellung von Sonderprüfern und zur Wahl von Abschlussprüfern mit ihrer Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung allein fassen (sofern sie keinem Stimmverbot unterliegen).	Geringerer Einfluss, da Udo Müller insoweit einem Stimmverbot unterliegt.

VII. WERTPAPIERE UND BÖRSENHANDEL

Die stimmberechtigten Inhaber-Stammaktien sind gegenwärtig an der Frankfurter Wertpapierbörse im regulierten Markt mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard), und an den Wertpapierbörsen Düsseldorf, Hamburg/Hannover, Berlin, München und Stuttgart notiert. Zudem sind die Aktien in das elektronische Handelssystem XETRA einbezogen. Außerdem wird die Aktie auch an außerbörslichen Handelsplätzen gehandelt.

1. BÖRSENNOTIERUNG DER AKTIEN DER STRÖER SE & CO. KGaA

Der Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform der KGaA wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Ströer SE sind, werden Aktionäre der Ströer SE & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Ströer SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es unmittelbar vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Ströer SE waren. Nach Wirksamwerden des Formwechsels wird zugleich die Wertpapierbezeichnung der auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Ströer SE in auf den Inhaber lautende Stammaktien der Ströer SE & Co. KGaA geändert.

Die Aktien der Ströer SE & Co. KGaA werden ausschließlich durch eine Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Die Kommanditaktionäre der Ströer SE & Co. KGaA werden an dem bei der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Stammaktien der Ströer SE & Co. KGaA entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer beteiligt. Ein Anspruch der Kommanditaktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

Da alle Aktien der Ströer SE girosammelverwahrt sind und von Depotbanken für die jeweiligen Aktionäre verwahrt werden, erfolgt der Umtausch der Stammaktien an der Ströer SE in Stammaktien an der Ströer SE & Co. KGaA ebenfalls ausschließlich über die Wertpapiersammelbank. Von den Aktionären ist daher nichts zu veranlassen. Der Austausch der Aktien geschieht über die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und mittels Umbuchung in den Depots der Aktionäre durch die jeweiligen Depotbanken. Die Aktionäre werden über die Umbuchung benachrichtigt.

Die bisherigen Aktien an der Ströer SE verlieren mit Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister ihre Börsenzulassung. Die Börsennotierung wird voraussichtlich mit Schluss der Börsensitzung des Tages, an dem der Formwechsel wirksam wird, an den beteiligten Wertpapierbörsen eingestellt und alle vorliegenden Börsenaufträge zu den Aktien der Ströer SE erlöschen. Die Gesellschaft wird die Zulassung der Stamm-

aktien an der Ströer SE & Co. KGaA zum Börsenhandel unmittelbar nach Wirksamwerden des Formwechsels im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften beantragen. Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, die Zulassung der Stammaktien der Ströer SE & Co. KGaA so rechtzeitig zu beantragen, dass die börsenmäßige Handelbarkeit ohne Unterbrechung sichergestellt ist.

2. DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Nach § 161 Abs. 1 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsenorientierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprechen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen (§ 161 Abs. 2 AktG). Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung (Unternehmensführung) dar und enthält sowohl Vorschriften, die deutsche Gesetznormen beschreiben, als auch Empfehlungen und Anregungen. Allein die gesetzlichen Vorschriften sind von Unternehmen zwingend anzuwenden. Hinsichtlich der Empfehlungen sieht § 161 AktG vor, dass börsennotierte Unternehmen jährlich eine Erklärung abgeben, ob und warum von den Empfehlungen abgewichen wird (Entsprechenserklärung).

Die Ströer SE hat zuletzt am 15. Dezember 2014 eine Entsprechenserklärung abgegeben, die auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist. Darin hat die Gesellschaft erklärt, dass sie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex mit einigen Ausnahmen folgt. Diese Entsprechenserklärung ist diesem Umwandlungsbericht als Anlage 5 beigelegt.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist auf die Verfassung einer börsennotierten Aktiengesellschaft zugeschnitten und kann auf eine börsennotierte KGaA allenfalls modifiziert Anwendung finden. Diese Besonderheiten sind im vorliegenden Umwandlungsbericht ausführlich dargestellt. Im Übrigen wird die Gesellschaft den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in demselben Umfang wie bislang folgen. Nach erfolgter Umwandlung werden die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat der Gesellschaft eine neue Entsprechenserklärung abgeben, die die bisherigen Ausnahmen darstellt und den Besonderheiten der KGaA Rechnung trägt.

Köln, den 19. August 2015

Ströer SE
Der Vorstand

gez. Udo Müller

gez. Christian Schmalzl

gez. Dr. Bernd Metzner

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1 Tagesordnung zur Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. September 2015 einschließlich Umwandlungsbeschluss
- Anlage 2 Aufstellung der vollkonsolidierten Konzerngesellschaften
- Anlage 3 Satzung der Ströer SE & Co. KGaA
- Anlage 4 Satzung der Ströer Management SE
- Anlage 5 Entschenserkklärung der Ströer Management SE

Anlage 1

**TAGESORDNUNG ZUR HAUPTVERSAMMLUNG DER
GESELLSCHAFT AM 25. SEPTEMBER 2015
EINSCHLIESSLICH UMWANDLUNGSBESCHLUSS**

STRÖER

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung 2015

Ströer SE
Köln
WKN: 749399
ISIN: DE 0007493991

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

wir laden Sie herzlich ein zur
außerordentlichen Hauptversammlung der
Ströer SE

am 25. September 2015,
um 10.00 Uhr
(Mittleuropäische Sommerzeit - MESZ)

im
Congress-Centrum Ost Koelnmesse, Congress-Saal (4.OG),
Deutz-Mülheimer Straße 51,
50679 Köln
Deutschland

TAGESORDNUNG

- 1. Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung und Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 2013) sowie über die teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals 2013; Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 2015) und über die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2015 und entsprechende Satzungsänderungen**

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 8. August 2013 unter Tagesordnungspunkt 8 ein Aktienoptionsprogramm 2013 beschlossen, um den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, ausgewählten Arbeitnehmern unterhalb der Vorstandsebene sowie Mitgliedern der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen bis zu 3.176.400 Optionsrechte zum Be-

zug von bis zu 3.176.400 Aktien („Aktionsoptionsrechte“) der Gesellschaft einräumen zu können. Zur Bedienung der Aktienoptionen wurde ein Bedingtes Kapital 2013 in Höhe von bis zu EUR 3.176.400,00 geschaffen. Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 18. Juni 2014 zu Tagesordnungspunkt 8 wurden die Aktienoptionsbedingungen in Bezug auf das Erfolgsziel angepasst. Von den auszugebenden Aktienoptionsrechten wurden 901.700 nicht ausgegeben, die auch künftig nicht mehr ausgegeben werden sollen. Daher ist beabsichtigt, die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2013 (soweit noch nicht ausgenutzt) aufzuheben und das bedingte Kapital 2013 in § 6A der Satzung auf EUR 2.274.700,00 entsprechend zu reduzieren. Zudem soll das Aktienoptionsprogramm 2013 in Bezug auf die Regelung zum Verfall der Aktienoptionen angepasst werden.

Des Weiteren ist beabsichtigt, ein neues Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft zu beschließen, um Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft und Arbeitnehmern unterhalb der Vorstandsebene der Gesellschaft sowie Mitgliedern der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft einräumen zu können („Aktionsoptionsprogramm 2015“). Das Programm dient einer zielgerichteten Incentivierung der Programmteilnehmer und soll gleichzeitig eine Bindungswirkung der Teilnehmer an den Konzern erreichen. Die Erfolgsziele basieren dabei auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage und stehen im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen des Aktiengesetzes und dem Deutschen Corporate Governance Kodex.

Das zur Durchführung des neuen Aktienoptionsprogramms 2015 vorgesehene Bedingte Kapital 2015 und der damit verbundene Bezugsrechtsausschluss sind auf maximal 4,35 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung beschränkt. Soweit die Gesellschaft nicht einen Barausgleich gewährt, kann die Bedienung der Aktienoptionen mit neuen Aktien aus dem neuen Aktienoptionsprogramm 2015 daher zu einer maximalen Verwässerung von 4,35 % führen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Die in den Hauptversammlungen am 8. August 2013 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. Juni 2014 unter Tagesordnungspunkt 8 geänderte Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, ausgewählte Arbeitnehmer unterhalb der Vorstandsebene sowie an Mitglieder der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen wird in Höhe der unter der bisherigen Ermächtigung noch nicht ausgegebenen 901.700 Aktienoptionsrechte aufgehoben.
- b) Das in § 6A der Satzung zur Bedienung der Aktienoptionen geschaffene Bedingte Kapital 2013 in Höhe von bis zu EUR 3.176.400,00 wird um EUR 901.700,00 auf bis zu EUR 2.274.700,00 reduziert. § 6A Absatz 1 der Satzung (Bedingtes Kapital 2013) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.274.700,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 2.274.700 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2013, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2013 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchge-

führt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 8. August 2013 gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung erfüllt.“

- c) Lit. bb) des Aktienoptionsprogramms 2013 („Kreis der Bezugsberechtigten und Aufteilung der Aktienoptionsrechte“) wird dahingehend angepasst, dass im Falle eines Formwechsels der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien der als „Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft“ bezeichnete Kreis der Bezugsberechtigten um die Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft auf Aktien erweitert wird.
- d) Des Weiteren wird die Regelung des Aktienoptionsprogramms 2013 unter lit. hh) „Nichtübertragbarkeit und Verfall“ des Aktienoptionsprogramms 2013 dahingehend ergänzt, dass Aktienoptionsrechte nicht dadurch verfallen, dass der Bezugsberechtigte nach einem Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien statt seines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses mit der Gesellschaft bzw. dem mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen ein Beschäftigungsverhältnis mit der persönlich haftenden Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft auf Aktien eingeht.
- e) **Aktienoptionsprogramm 2015**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 bis zu 2.123.445 Bezugsrechte („**Aktienoptionsrechte**“) auf bis zu 2.123.445 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren. Zur Gewährung von Aktienoptionsrechten an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ist allein der Aufsichtsrat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ermächtigt.

Die Ausgabe der Aktienoptionsrechte und der Aktien zur Bedienung der Aktienoptionsrechte nach deren Ausübung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Eckpunkte:

aa) Aktienoptionsrecht

Jedes Aktienoptionsrecht gewährt das Recht, nach näherer Maßgabe der Aktienoptionsbedingungen gegen Zahlung des unter lit. ff) bestimmten maßgeblichen Ausübungspreises eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft mit einem auf jede Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 zu erwerben.

Die Aktienoptionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Aktienoptionsrechte wahlweise statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eine Barzahlung gewähren kann. Soweit es sich bei den Berechtigten um Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft handelt, hat hierüber der Aufsichtsrat zu entscheiden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Die Aktienoptionsrechte haben eine maximale Laufzeit von sieben Jahren ab dem Tag ihrer jeweiligen Ausgabe („**Höchstlaufzeit**“) und verfallen hiernach entschädigungslos.

bb) Kreis der Bezugsberechtigten und Aufteilung der Aktienoptionsrechte

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, ausgewählte Arbeitnehmer unterhalb der Vorstandsebene der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen („**Bezugsberechtigte**“). Im Falle eines Formwechsels der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gelten die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft auf Aktien als „Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft“ im Sinne dieses Aktienoptionsprogramms 2015. Die Festlegung des genauen Kreises der Bezugsberechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Aktienoptionsrechte obliegen dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft (einschließlich der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin nach einem Formwechsel in die Kommanditgesellschaft auf Aktien) Aktienoptionsrechte erhalten sollen, obliegt diese Festlegung und die Ausgabe der Aktienoptionsrechte ausschließlich dem Aufsichtsrat.

Den Aktionären der Gesellschaft steht kein gesetzliches Bezugsrecht auf die Aktienoptionsrechte zu.

Das Gesamtvolumen der bis zu 2.123.445 Aktienoptionsrechte verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

- (i) Insgesamt bis zu Stück 1.306.768 Aktienoptionsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft („**Gruppe 1**“),
- (ii) Insgesamt bis zu Stück 163.293 Aktienoptionsrechte an Arbeitnehmer der Gesellschaft („**Gruppe 2**“).
- (iii) Insgesamt bis zu Stück 653.384 Aktienoptionsrechte an Mitglieder der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen („**Gruppe 3**“).

Die Bezugsberechtigten müssen zum Zeitpunkt der Gewährung der Bezugsrechte in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zur Gesellschaft stehen oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bzw. – im Falle eines Formwechsels der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien – Mitglieder des Geschäftsführungsorgans der persönlich haftenden Gesellschafterin oder Mitglieder der Geschäftsführung der mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sein (jeweils „**Beschäftigungsverhältnis**“).

cc) Ausgabe der Aktienoptionen, Ausgabezeiträume

Die Ausgabe der Aktienoptionsrechte erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Begebungsvertrages (auch „Bezugsrechtsvereinbarung“) zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Bezugsberechtigten.

Soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Aktienoptionsrechte erhalten sollen, obliegt die Vertretung der Gesellschaft dem Aufsichtsrat.

Die Bezugsrechte können an die Bezugsberechtigten einmal oder mehrmals jeweils während eines Zeitraumes von 30 Tagen nach einer Hauptversammlung und nach der Veröffentlichung der Jahresergebnisse, der Halbjahresergebnisse sowie der Quartalsergebnisse ausgegeben werden (jeweils „Ausgabezeitraum“).

dd) Wartezeit, Zeitraum der Optionsrechtsausübung, Laufzeit des Aktienoptionsrechts, depotmäßige Buchung

Die Aktienoptionsrechte können frühestens vier Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe ausgeübt werden („**Wartezeit**“). Nach Ablauf der Wartezeit können die Aktienoptionsrechte, für die die Erfolgsziele gemäß lit. ee) erreicht sind, außerhalb der Ausübungssperrfristen jederzeit ausgeübt werden.

Ausübungssperrfristen sind jeweils die folgenden Zeiträume:

- (i) der Zeitraum ab Ablauf der Frist zur Anmeldung zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft bis zum Ablauf des Tages der Hauptversammlung;
- (ii) vom Stichtag des jeweiligen Berichtszeitraums bis zur Veröffentlichung der Quartalsergebnisse bzw. der Halbjahresergebnisse bzw. der Jahresergebnisse; und
- (iii) der Zeitraum vom 15. Dezember eines Jahres bis zum Ablauf des 15. Januar des Folgejahres.

Die vorstehend genannten Ausübungssperrfristen verstehen sich jeweils einschließlich der bezeichneten Anfangs- und Endzeitpunkte. Im Übrigen sind die Einschränkungen zu beachten, die sich aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Insiderhandelsverbot (§ 14 WpHG) ergeben. Sofern der Vorstand der Gesellschaft betroffen ist, kann der Aufsichtsrat, und sofern die übrigen Teilnehmer betroffen sind, der Vorstand der Gesellschaft in begründeten Ausnahmefällen weitere Ausübungssperrfristen festlegen, deren Beginn den Bezugsberechtigten jeweils rechtzeitig vorher mitgeteilt wird.

Die Ausübung der Aktienoptionsrechte ist – unter Beachtung der Wartezeit, der Ausübungssperrfristen und der Erfolgsziele – innerhalb der Höchstlaufzeit möglich, soweit die Aktienoptionsrechte nicht bereits vorher verfallen sind.

Die Aktienoptionsrechte können nur ausgeübt werden, wenn in der entsprechenden Bezugserklärung ein Wertpapierdepot benannt wird, auf das die bezogenen Aktien der Gesellschaft zulässigerweise und ordnungsgemäß geliefert und gebucht werden können.

ee) Erfolgsziele

50% der Aktienoptionsrechte, die im Rahmen einer Bezugsvereinbarung an einen Bezugsberechtigten ausgegeben worden sind, können ausgeübt werden, wenn und soweit die nachfolgenden Erfolgsziele kumulativ erreicht wurden:

- (i) Der Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) beträgt an fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen innerhalb von zwölf Monaten vor Ende der Wartezeit mindestens EUR 55,00 („**nachhaltiger Schlussauktionspreis**“).
- (ii) Das um Sondereinflüsse bereinigte im Geschäftsbericht ausgewiesene EBITDA auf Ebene des Konzerns beträgt entweder für das vor Ablauf der jeweiligen Wartezeit endende Geschäftsjahr oder für das Geschäftsjahr, das unmittelbar vor dem zuvor bezeichneten Geschäftsjahr endet, mindestens EUR 250 Mio. Das für die Erreichung dieses Erfolgsziels maßgebliche Geschäftsjahr ist in jedem Einzelfall bereits bei Gewährung der Aktienoptionen festzulegen.

Bei Erreichung der vorgenannten Erfolgsziele können auch weitere Aktienoptionsrechte nach Maßgabe der nachfolgenden Erdienungstabelle ausgeübt werden, nämlich bis hin zur Gesamtzahl der im Rahmen einer Bezugsvereinbarung ausgegebenen Aktienoptionsrechte (=100%), wenn und soweit der nachhaltige Schlussauktionspreis die nachfolgend in der Erdienungstabelle festgelegten Beträge überschreitet.

Nachhaltiger Schlussauktionspreis (mindestens)	Prozentuale Ausübung der Aktienoptionsrechte
EUR 56,00	60%
EUR 57,00	70%
EUR 58,00	80%
EUR 59,00	90%
EUR 60,00	100%

ff) Ausübungspreis, Ausübungskurs und Cap

Die Ausgabe der Bezugsrechte erfolgt für den Bezugsberechtigten unentgeltlich. Jedes ausgegebene Bezugsrecht berechtigt zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft zum Ausübungspreis.

Der Ausübungspreis entspricht dem durchschnittlichen Schlussauktionspreis (arithmetisches Mittel) der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten 20 Handelstagen vor dem Tag der Ausgabe des jeweiligen Aktienoptionsrechts („**Ausübungspreis**“). Mindestausübungspreis ist jedoch in

jedem Fall der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Absatz 1 AktG.

Für den Fall, dass der errechnete Ausübungspreis weniger als 15% unterhalb des nachhaltigen Schlussauktionspreises gemäß lit. ee) i) liegt, wird der nachhaltige Schlussauktionspreis so erhöht, dass der Ausübungspreis 15% darunter liegt. Die weiteren in der Erdienungstabelle unter lit. ee) genannten Hürden erhöhen sich dann jeweils in entsprechender Weise

Gewährt die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Aktienoptionsrechte statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eine Barzahlung, dann ergibt sich die Barzahlung aus der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Ausübungskurs. Der Ausübungskurs ist der Schlussauktionspreis der Aktien der Gesellschaft im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Handelstag vor dem Tag der Ausübung der Aktienoptionsrechte („**Ausübungskurs**“).

Der durch die Ausübung der Aktienoptionsrechte erzielbare Gewinn des Optionsinhabers in Form der Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem Ausübungspreis darf in jedem Falle das Dreifache des Ausübungspreises nicht überschreiten („**Cap**“). Im Falle einer Überschreitung des Cap wird die Anzahl der ausübbaaren Optionen entsprechend reduziert, so dass der durch die Ausübung der Aktienoptionsrechte erzielbare Gewinn das Dreifache des Ausübungspreises sämtlicher zunächst ausgeübter Optionen nicht übersteigt.

gg) Verwässerungsschutz

Führt die Gesellschaft innerhalb der Laufzeit der Aktienoptionsrechte Kapital- und Strukturmaßnahmen durch, ist der Vorstand der Gesellschaft oder, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat ermächtigt, die Berechtigten wirtschaftlich gleichzustellen. Dies gilt insbesondere, sofern die Gesellschaft unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an die Aktionäre das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Baranlagen erhöht oder Teilschuldverschreibungen mit Options- oder Wandelrechten begibt. Die Gleichstellung kann durch die Herabsetzung des Ausübungspreises oder durch die Anpassung des Bezugsverhältnisses oder durch eine Kombination von beidem erfolgen. Ein Anspruch der Berechtigten auf wirtschaftliche Gleichstellung besteht jedoch nicht. Im Falle der Ausgabe von Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsrechten im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsprogrammen einschließlich dieses Aktienoptionsprogramms 2015 wird kein Ausgleich gewährt.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien erhöht sich die Anzahl der Aktien, die je Aktienoptionsrecht bezogen werden können, im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Der Ausübungspreis mindert sich entsprechend dem Verhältnis der Kapitalerhöhung. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe

neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 S. 2 AktG), bleiben das Bezugsverhältnis und der Ausübungspreis unverändert.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung im Wege der Zusammenlegung oder Einziehung von Aktien vermindert sich die Anzahl von Aktien, die je Aktienoptionsrecht bezogen werden können, in dem Verhältnis, das dem Verhältnis des Herabsetzungsbetrages des Grundkapitals zum Grundkapital der Gesellschaft vor der Kapitalherabsetzung entspricht. Der Ausübungspreis je Aktie wird bei einer nominellen Kapitalherabsetzung im Wege der Zusammenlegung von Aktien entsprechend dem Verhältnis der Kapitalherabsetzung erhöht. Wird das Kapital gegen Rückzahlung von Einlagen herabgesetzt oder erworbene eigene Aktien eingezogen, findet keine Anpassung des Ausübungspreises und des Bezugsverhältnisses statt.

Im Falle eines Aktiensplits ohne Änderung des Grundkapitals erhöht sich die Anzahl der Aktien, die je Aktienoptionsrecht bezogen werden können, in dem Verhältnis, in dem eine alte Aktie gegen neue Aktien eingetauscht wird. Der Ausübungspreis mindert sich entsprechend dem Verhältnis, in dem alte Aktien gegen neue Aktien eingetauscht werden. Entsprechend verringert sich die Anzahl der Aktien, die je Aktienoptionsrecht bezogen werden können im Falle der Zusammenlegung von Aktien. Der Ausübungspreis wird in dem Verhältnis erhöht, in dem alte Aktien gegen neue Aktien eingetauscht werden.

Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert und nicht ausgeglichen. Bei Erklärung der Ausübung mehrerer Aktienoptionsrechte durch einen Berechtigten werden jedoch Bruchteile von Aktien zusammengelegt.

hh) Nichtübertragbarkeit und Verfall

Die Aktienoptionsrechte werden als nicht übertragbare Bezugsrechte gewährt. Die Aktienoptionsrechte sind mit Ausnahme des Erbfalls weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar.

Die Aktienoptionsrechte verfallen entschädigungslos, wenn das Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Optionsinhaber und der Gesellschaft bzw. dem mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gekündigt wird oder endet oder das Unternehmen mit dem das Beschäftigungsverhältnis besteht, kein verbundenes Unternehmen der Gesellschaft mehr ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Bezugsberechtigte nach einem Formwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien stattdessen ein Beschäftigungsverhältnis mit der persönlich haftenden Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft auf Aktien eingeht. Dies gilt ferner nicht, soweit die Aktienoptionsrechte nach folgender Maßgabe unverfallbar geworden sind: Die an einen Bezugsberechtigten ausgegebenen Aktienoptionen werden nach Ablauf ihrer jeweiligen Wartezeit unverfallbar. Die Unverfallbarkeit sämtlicher an einen Bezugsberechtigten ausgegebenen Aktienoptionsrechte tritt auch dann ein, wenn ein Dritter nach Optionsausgabe unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über die Gesellschaft erlangt; die Feststellung der Kontrollenerlangung richtet sich nach den §§ 29, 30 WpÜG. In den vorstehenden Fällen können die

Aktienoptionsrechte innerhalb der Höchstlaufzeit auch dann ausgeübt werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit dem Optionsinhaber gekündigt oder beendet wurde. In diesem Fall sind sämtliche Aktienoptionsrechte am nächstmöglichen Tag nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses auszuüben.

Für die Fälle, dass das Beschäftigungsverhältnis durch Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung, Kündigung oder anderweitig nicht kündigungsbedingt endet oder für den Fall, dass der Optionsinhaber nach Kündigung seines alten Beschäftigungsverhältnisses ein neues Beschäftigungsverhältnis eingeht, können in den Aktienoptionsbedingungen Sonderregelungen für den Verfall der Aktienoptionsrechte vorgesehen werden.

In jedem Fall verfallen sämtliche nicht ausgeübten Aktienoptionsrechte entschädigungslos spätestens nach Ablauf der Höchstlaufzeit von sieben Jahren nach ihrer Ausgabe.

ii) Regelung der Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms einschließlich der Aktienoptionsbedingungen für die berechtigten Personengruppen festzulegen; abweichend hiervon entscheidet für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft der Aufsichtsrat der Gesellschaft. Zu den wichtigsten Einzelheiten gehören insbesondere der Umfang der zu gewährenden Aktienoptionsrechte, weitere Einzelheiten über die Anpassung des Ausübungspreises und/oder des Bezugsverhältnisses bei Kapital- und Strukturmaßnahmen zum Zwecke des Verwässerungsschutzes, Bestimmungen über die Aufteilung der Aktienoptionsrechte innerhalb der berechtigten Personengruppe, den Ausgabebetrag innerhalb der vorgesehenen Zeiträume, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen berechtigten Personen, das Verfahren zur Ausübung der Aktienoptionsrechte sowie weitere Verfahrensregelungen, insbesondere die technische Abwicklung der Ausgabe der entsprechenden Aktien der Gesellschaft bzw. Leistung der Barzahlung nach Optionsausübung.

f) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 2.123.445,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 2.123.445 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2015, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom heutigen Tage gemäß vorstehender lit. e) ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom heutigen Tage gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung erfüllt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien

noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2015 zu ändern.

g) Satzungsänderung

Die Satzung der Gesellschaft erhält einen neuen § 6B mit folgender Fassung:

„§ 6B

Bedingtes Kapital 2015

- (1) *Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.123.445,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 2.123.445 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2015, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 25. September 2015 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. September 2015 gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung erfüllt.*
- (2) *Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.*
- (3) *Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.*
- (4) *Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2015 zu ändern.“*

2. **Beschlussfassung über den Formwechsel der Ströer SE in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien unter Beitritt der Ströer Management SE (derzeit noch firmierend als Atrium 78. Europäische VV SE)**

Vorstand und Aufsichtsrat der Ströer SE haben beschlossen, der Hauptversammlung den Formwechsel der Ströer SE von einer Europäischen Gesellschaft (SE) in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) vorzuschlagen. Eine ausführliche Erläuterung des Formwechsels enthält der vom Vorstand der Ströer SE erstattete Umwandlungsbericht, der seit der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Ströer SE ausliegt. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift des Umwandlungsberichts. Der Umwandlungsbericht ist zudem gemäß § 124a AktG über die Internetseite der Ströer-Gruppe (<http://www.stroeer.com/>) im Bereich „Investor Relations“ unter der Rubrik „Hauptversammlung“ zugänglich und wird auch in der Hauptversammlung am 25. September 2015 ausliegen.

a) **Beschluss über den Formwechsel der Ströer SE in die Ströer SE & Co. KGaA**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (1) Die Ströer SE wird im Wege des Formwechsels nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) umgewandelt.
- (2) Der Rechtsträger neuer Rechtsform führt die Firma Ströer SE & Co. KGaA und hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Die Satzung der Ströer SE & Co. KGaA, die ein Bestandteil dieses Umwandlungsbeschlusses ist, wird hiermit mit dem sich aus der Anlage 1 zu dieser Einladung zur Hauptversammlung ergebenden Wortlaut festgestellt.
- (4) Das gesamte Grundkapital der Ströer SE in der zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister bestehenden Höhe wird zum Grundkapital der Ströer SE & Co. KGaA. Dies gilt nicht nur dann, wenn die Höhe des Grundkapitals der Ströer SE zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister seiner Höhe zum Zeitpunkt dieses Beschlusses entspricht, sondern auch dann, wenn sich die Höhe des Grundkapitals zwischenzeitlich ändern sollte. Bei einer zwischenzeitlichen Änderung des Grundkapitals wird die Satzung der Ströer SE & Co. KGaA (Anlage 1) entsprechend angepasst.

Im Fall der positiven Beschlussfassung über die in Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagene teilweise Aufhebung des Bedingten Kapitals 2013 (§ 6A der Satzung der Ströer SE) sowie die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2015 wird das bestehende Bedingte Kapital 2013 entsprechend dem unter Tagesordnungspunkt 1 gefassten Beschluss von EUR 3.176.400,00 um EUR 901.700,00 auf bis zu EUR 2.274.700,00 reduziert und ein neues Bedingtes Kapital 2015 der Ströer SE in Höhe von EUR 2.123.445,00 geschaffen. Die Satzung der Ströer SE & Co. KGaA (Anlage 1) würde in diesem Fall entsprechend den unter Tagesordnungspunkt 1 vorgesehenen Änderungen der Satzung der Ströer SE angepasst. Dementsprechend würde § 6 Absatz 1 der Satzung der Ströer SE & Co. KGaA (Anlage 1) wie folgt lauten:

- „(1) *Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.274.700,00 durch Ausgabe von bis zu 2.274.700 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Diese bedingte*

Kapitalerhöhung gilt jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels der Ströer SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß Umwandlungsbeschluss vom 25. September 2015 die bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 6A Abs. 1 der Satzung der Ströer SE noch nicht durchgeführt ist. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2013, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2013 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 8. August 2013 und unter Berücksichtigung des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. September gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung erfüllt.“

Zudem würde der unter Tagesordnungspunkt 1g) vorgeschlagene neue § 6B der Satzung der Ströer SE wie folgt als § 6A in die Satzung der Ströer SE & Co. KGaA (Anlage 1) aufgenommen:

„§ 6A

Bedingtes Kapital 2015

- (1) *Das Grundkapital ist um bis zu EUR 2.123.445,00 durch Ausgabe von bis zu Stück 2.123.445 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2015). Diese bedingte Kapitalerhöhung gilt jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels der Ströer SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß Umwandlungsbeschluss vom 25. September 2015 die bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 6B Abs. 1 der Satzung der Ströer SE noch nicht durchgeführt ist. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2015, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 25. September 2015 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 25. September 2015 gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung erfüllt.*
- (2) *Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.*
- (3) *Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglie-*

der des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

- (4) *Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2015 zu ändern.“*

Für den Fall einer zwischenzeitlichen Änderung des Grundkapitals der Ströer SE wie in dieser Ziffer (4) beschrieben, wird der Vorstand angewiesen, bei der Anmeldung des Formwechsels zur Eintragung in das Handelsregister eine entsprechend angepasste Fassung der Satzung der Ströer SE & Co. KGaA einzureichen.

- (5) Die Aktionäre, die zum Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister Aktionäre der Ströer SE sind, werden Kommanditaktionäre der Ströer SE & Co. KGaA. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Aktien an der Ströer SE & Co. KGaA beteiligt, wie sie es unmittelbar vor Wirksamwerden des Formwechsels an der Ströer SE waren. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital bleibt unverändert. Sollte die Ströer SE im Zeitpunkt der Eintragung des Formwechsels in das Handelsregister eigene Aktien halten, werden diese zu eigenen Aktien der Ströer SE & Co. KGaA.
- (6) Persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA wird die Atrium 78. Europäische VV SE (künftig firmierend und im Folgenden bezeichnet als Ströer Management SE) mit Sitz in Düsseldorf (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 74421). Gemäß § 245 Abs. 2 UmwG übernimmt die persönlich haftende Gesellschafterin die Rechtsstellung der Gründerin des Rechtsträgers neuer Rechtsform. Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält im Zuge des Formwechsels keine über ihre Komplementäreigenschaft hinausgehende gesellschaftsrechtliche Beteiligung, insbesondere keine Kapitalbeteiligung an der Ströer SE & Co. KGaA; sie ist weder am Vermögen noch am Gewinn oder Verlust der Ströer SE & Co. KGaA beteiligt.
- (7) Besondere Rechte

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend dargestellten Sachverhalte bestehen, und zwar unabhängig davon, ob es sich dabei um Rechte i.S.d. § 194 Abs. 1 Nr. 5 UmwG handelt.

Aktienoptionsprogramm 2013

Die ordentliche Hauptversammlung der Ströer SE hat mit Beschluss vom 8. August 2013, modifiziert durch Beschluss vom 18. Juni 2014, den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 3.176.400 Optionsrechte auf bis zu 3.176.400 auf den Inhaber lautende Stückaktien an der Ströer SE zu gewähren. Diese Optionsrechte können Mitgliedern des Vorstands der Ströer SE (dann aber ausschließlich durch den Aufsichtsrat), ausgewählten Arbeitnehmern unterhalb der Vorstandsebene der Ströer SE sowie Mitgliedern der Geschäftsführung der mit der Ströer SE im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gewährt werden. Auf die Mitglieder des Vorstands der Ströer SE entfallen bis zu 1.954.700 Optionsrechte, auf die Arbeitnehmer der Ströer SE bis zu 244.300 Optionsrechte und auf die Mitglieder der Geschäftsführung der mit der

Ströer SE im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen bis zu 977.400 Optionsrechte. Jedes Optionsrecht berechtigt nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen zum Erwerb einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00. Die gewährten Optionsrechte haben eine maximale Laufzeit von sieben Jahren ab dem Tag ihrer jeweiligen Ausgabe. Sie können frühestens vier Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe ausgeübt werden. Jeder Bezugsberechtigte kann 65 % der an ihn ausgegebenen Optionsrechte außerhalb bestimmter Ausübungssperrfristen jederzeit ausüben, sofern (i) der Schlussauktionspreis der Aktien der Ströer SE im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main an fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen innerhalb von zwölf Monaten vor dem Ende der vierjährigen Wartezeit mindestens EUR 15,00 beträgt (**nachhaltiger Schlussauktionspreis**) und das um Sondereinflüsse bereinigte im Geschäftsbericht ausgewiesene EBITDA des Ströer Konzerns entweder für das vor Ablauf der vierjährigen Wartezeit endende Geschäftsjahr oder das diesem Geschäftsjahr vorausgehende Geschäftsjahr mindestens EUR 150.000.000,00 beträgt (**Erfolgsziele**). Darüber hinausgehend kann ein Bezugsberechtigter weitere 5 % der an ihn ausgegebenen Optionsrechte für jeden Euro ausüben, um welchen der nachhaltige Schlussauktionspreis EUR 15,00 übersteigt. Der Ausübungspreis entspricht dem durchschnittlichen Schlussauktionspreis der Aktien der Ströer SE im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main an den letzten 30 Handelstagen vor dem Tag der Ausgabe des jeweiligen Optionsrechts (**Ausübungspreis**). Statt Aktien aus bedingtem Kapital kann die Ströer SE dem Bezugsberechtigten auch eine Barzahlung gewähren, die der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlussauktionspreis der Aktien der Ströer SE im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main am letzten Handelstag vor dem Tag der Ausübung (**Ausübungskurs**) entspricht. Der hierbei erzielte Gewinn des Bezugsberechtigten darf das Dreifache des Ausübungspreises nicht überschreiten. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind unter dem Aktienoptionsprogramm 2013 Aktienoptionsrechte in einem Umfang von 2.274.700 Stück ausgegeben, die sämtlich ausübbar sind. Im Fall der positiven Beschlussfassung der unter Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagenen Aufhebung des in Höhe von EUR 901.700,00 noch nicht ausgenutzten Bedingten Kapitals 2013 können aus dem Aktienoptionsprogramm 2013 keine weiteren Optionsrechte mehr gewährt werden.

Aktienoptionsprogramm 2015

Im Fall der positiven Beschlussfassung der unter Tagesordnungspunkt 1 vorgeschlagenen bedingten Kapitalerhöhung wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 2.123.445 Optionsrechte auf bis zu 2.123.445 auf den Inhaber lautende Stückaktien an der Ströer SE zu gewähren. Diese Optionsrechte können Mitgliedern des Vorstands der Ströer SE (dann aber ausschließlich durch den Aufsichtsrat), ausgewählten Arbeitnehmern unterhalb der Vorstandsebene der Ströer SE sowie Mitgliedern der Geschäftsführung der mit der Ströer SE im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen gewährt werden. Auf die Mitglieder des Vorstands der Ströer SE entfallen bis zu 1.306.768 Optionsrechte, auf die Arbeitnehmer der Ströer SE bis zu 163.293 Optionsrechte und auf die Mitglieder der Geschäftsführung der mit der

Ströer SE im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen bis zu 653.384 Optionsrechte. Jedes Optionsrecht berechtigt nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen zum Erwerb einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00. Die gewährten Optionsrechte haben eine maximale Laufzeit von sieben Jahren ab dem Tag ihrer jeweiligen Ausgabe. Sie können frühestens vier Jahre nach dem Tag ihrer Ausgabe ausgeübt werden. Jeder Bezugsberechtigte kann 50 % der an ihn ausgegebenen Optionsrechte außerhalb bestimmter Ausübungssperrfristen jederzeit ausüben, sofern (i) der Schlussauktionspreis der Aktien der Ströer SE im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main an fünf aufeinanderfolgenden Handelstagen innerhalb von zwölf Monaten vor dem Ende der vierjährigen Wartezeit mindestens EUR 55,00 beträgt (**nachhaltiger Schlussauktionspreis**) und das um Sondereinflüsse bereinigte im Geschäftsbericht ausgewiesene EBITDA des Ströer Konzerns für das vor Ablauf der vierjährigen Wartezeit endende Geschäftsjahr oder das diesem Geschäftsjahr vorausgehende Geschäftsjahr mindestens EUR 250.000.000,00 beträgt (**Erfolgsziele**). Darüber hinausgehend kann ein Bezugsberechtigter weitere 10 % der an ihn ausgegebenen Optionsrechte für jeden Euro ausüben, um welchen der nachhaltige Schlussauktionspreis EUR 55,00 übersteigt. Der Ausübungspreis entspricht dem durchschnittlichen Schlussauktionspreis der Aktien der Ströer SE im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main an den letzten 20 Handelstagen vor dem Tag der Ausgabe des jeweiligen Optionsrechts (**Ausübungspreis**). Statt Aktien aus bedingtem Kapital kann die Ströer SE dem Bezugsberechtigten auch eine Barzahlung gewähren, die der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Schlussauktionspreis der Aktien der Ströer SE im elektronischen Handelssystem XETRA der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main am letzten Handelstag vor dem Tag der Ausübung (**Ausübungskurs**) entspricht. Der hierbei erzielte Gewinn des Bezugsberechtigten darf das Dreifache des Ausübungspreises nicht überschreiten.

Die den Berechtigten aus dem bestehenden Aktienoptionsprogramm 2013 sowie – eine entsprechende Beschlussfassung der heutigen Hauptversammlung vorausgesetzt – dem Aktienoptionsprogramm 2015 gewährten Optionsrechte auf Aktien der Ströer SE wandeln sich im Zuge des Formwechsels in Optionsrechte auf Kommanditaktien der Ströer SE & Co. KGaA. Eine Berechtigung des Vorstands der Ströer SE wandelt sich durch den Formwechsel in eine Berechtigung des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA. Die Anzahl der Bezugsrechte und der zu liefernden Aktien ändert sich durch den Formwechsel nicht. Unverändert bleiben auch der jeweils zu zahlende Ausübungspreis sowie die definierten Erfolgsziele. Vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 1 werden die Rechte aus den Optionen auch durch den Wechsel eines Berechtigten aus einem Beschäftigungsverhältnis mit der Ströer SE in ein Beschäftigungsverhältnis mit der Ströer SE & Co. KGaA oder der Ströer Management SE nicht berührt.

Die bedingten Kapitalien, die zur Sicherung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionsprogrammen 2013 und 2015 geschaffen wurden bzw. werden, werden – ggf. mit den durch die heutige Hauptversammlung beschlossenen Anpassungen – in der Ströer SE & Co. KGaA fortbestehen.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Die Ströer Management SE, an der das Vorstandsmitglied Herr Udo Müller zu 51 % und das Aufsichtsratsmitglied Herr Dirk Ströer zu 49 % beteiligt sind, wird der Ströer SE & Co. KGaA als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin beitreten und die nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten haben. Sie ist insbesondere zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Ströer SE & Co. KGaA befugt. Die Geschäftsführungsbefugnis der Ströer Management SE umfasst dabei auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen nach § 164 Satz 1 HGB ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 der Satzung der Ströer SE & Co. KGaA – Anlage 1).

Beschlüsse der Hauptversammlung der Ströer SE & Co. KGaA, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditaktionäre erforderlich ist, bedürfen – entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 285 Abs. 2 Satz 1 AktG) – der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 17 Abs. 6 der Satzung der Ströer SE & Co. KGaA – Anlage 1). Auch Beschlüsse der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses bedürfen – entsprechend der gesetzlichen Regelung (§ 286 Abs. 1 Satz 2 AktG) – zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 21 Abs. 5 der Satzung der Ströer SE & Co. KGaA – Anlage 1).

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Ströer SE & Co. KGaA und der Haftung eine gewinn- und verlustunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00 von der Ströer SE & Co. KGaA. Ihr werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Ströer SE & Co. KGaA, einschließlich etwaiger Vergütungen der Organmitglieder der Ströer Management SE, ersetzt (§ 9 Abs. 3 der Satzung der Ströer SE & Co. KGaA – Anlage 1).

Organmitglieder

Die amtierenden Mitglieder des Vorstands der Ströer SE sind auch Mitglieder des Vorstands der Ströer Management SE. Dies sind die Herren Udo Müller, Christian Schmalzl und Dr. Bernd Metzner. Darüber hinaus sind auch die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Ströer SE zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats der Ströer Management SE. Dies sind die Herren Christoph Vilanek, Dirk Ströer und Ulrich Voigt.

Weiterhin werden die amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats der Ströer SE sowie Frau Julia Flemmerer, Herr Michael Remagen und Herr Martin Diederichs der heutigen Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 3 zur Wahl in den Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA vorgeschlagen.

- (8) Ein Abfindungsgebot nach § 207 UmwG ist gemäß § 250 UmwG nicht abzugeben.
- (9) Folgen des Formwechsels für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Der Formwechsel hat auf die Arbeitnehmer und ihre Arbeitsverhältnisse keine Auswirkungen. Der Formwechsel führt zu keinem Arbeitgeber-

wechsel; die Arbeitsverträge der Arbeitnehmer gelten unverändert fort. Das heißt, dass sämtliche Arbeitgeberpflichten aus den Arbeitsverhältnissen einschließlich sämtlicher Pensionsverpflichtungen unverändert bestehen bleiben. Die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers werden nach dem Formwechsel von der Ströer SE & Co. KGaA, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Ströer Management SE, ausgeübt. Änderungen ergeben sich hierdurch für die Arbeitnehmer nicht. Die Betriebszugehörigkeit wird durch den Formwechsel nicht unterbrochen.

Bei der Ströer SE besteht ein Betriebsrat nur für die Arbeitnehmer der Ströer SE in Kassel (Betrieb mit der Ströer DERG Media GmbH und der DERG Vertriebs GmbH). Dementsprechend gelten auch nur dort Betriebsvereinbarungen für Arbeitnehmer der Ströer SE. Diese Betriebsvereinbarungen werden durch den Formwechsel nicht berührt, sondern gelten für die Arbeitnehmer, die bislang von ihnen erfasst wurden, unverändert weiter. Auch im Übrigen kommt es durch den Formwechsel zu keinerlei betriebsverfassungsrechtlichen Änderungen. Die Ströer SE ist nicht an Tarifverträge gebunden; der Formwechsel hat auch insoweit keine Folgen. Auch sonst ergeben sich keine Veränderungen aus dem Formwechsel in Bezug auf Arbeitnehmer und ihre Vertretungen.

Der Aufsichtsrat der Ströer SE ist nicht mitbestimmt. In den Aufsichtsrat der Ströer SE wurden deshalb keine Arbeitnehmervertreter gewählt. Grundsätzlich wird der Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA auch nach dem Formwechsel nicht der Mitbestimmung unterliegen, so dass weiterhin keine Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt werden. Sollte hingegen die Anzahl der Arbeitnehmer der Ströer SE vor Wirksamwerden des Formwechsels den für Zwecke der Arbeitnehmermitbestimmung relevanten Schwellenwert überschreiten, so würde sich der Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA nach dem Formwechsel – und nach Durchführung eines Statusverfahrens (§§ 96 Abs. 2, 97, 98 AktG) – zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern zusammensetzen.

Im Zusammenhang mit dem Formwechsel sind keine Maßnahmen im Sinne des § 194 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen, die Auswirkungen auf Arbeitnehmer der Ströer SE haben könnten.

- (10) Das Amt der Aufsichtsratsmitglieder der Ströer SE endet mit Wirksamwerden des Formwechsels.
- b) Zustimmung der Ströer Management SE zum Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA und Genehmigung der Satzung der Ströer SE & Co. KGaA gemäß Anlage 1 dieser Einladung zur Hauptversammlung durch die Ströer Management SE

Nach §§ 240 Abs. 2, 221 UmwG muss die Ströer Management SE dem Formwechsel zustimmen, ihren Beitritt erklären und die Satzung der Ströer SE & Co. KGaA genehmigen. Die Zustimmungs-, Beitritts- und Genehmigungserklärung bedarf der notariellen Beurkundung (§ 193 Abs. 3 Satz 1 UmwG). Die entsprechende Erklärung der Ströer Management SE zu ihrem Beitritt beziehungsweise zur Satzung soll wie folgt notariell beurkundet werden:

„Die Atrium 78. Europäische VV SE (künftig firmierend und im Folgenden bezeichnet als Ströer Management SE), die in der Ströer SE & Co. KGaA die Stellung als einzige persönlich haftende Gesellschafterin übernehmen soll, stimmt hiermit dem Formwechsel zu und erklärt ihren Beitritt als persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA. Die Ströer

Management SE genehmigt hiermit außerdem die unter diesem Tagesordnungspunkt 2 beschlossene Satzung der Ströer SE & Co. KGaA in dem sich aus Anlage 1 zu dieser Einladung ergebenden Wortlaut (mit den unter diesem Tagesordnungspunkt 2 ggf. beschlossenen Anpassungen).“

Ein Beschluss der Hauptversammlung ist diesbezüglich nicht zu fassen.

- c) Erklärung der Ströer Management SE zum Fortbestehen der Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015

Nach § 197 Satz 1 UmwG i.V.m. § 30 Abs. 1 AktG hat die Ströer Management SE in ihrer Funktion als persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA bei der Anwendung der Gründungsvorschriften des Aktiengesetzes (§ 245 Abs. 2 Satz 1 UmwG, § 197 UmwG, §§ 30 Abs. 1 AktG) den Abschlussprüfer für das erste Voll- oder Rumpfgeschäftsjahr zu bestellen. Im Zusammenhang mit diesem Umwandlungsbeschluss soll daher die entsprechende Erklärung der Ströer Management SE wie folgt notariell beurkundet werden:

„Nach Wirksamwerden des unter diesem Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagenen Formwechsels der Ströer SE in die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien soll die von der Hauptversammlung am 30. Juni 2015 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr für das Geschäftsjahr 2015 fortbestehen.“

Ein Beschluss der Hauptversammlung ist diesbezüglich nicht zu fassen.

- d) Zustimmung der Ströer Management SE zur Vergütung des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA

Gemäß § 15 der Satzung der Ströer SE & Co. KGaA (Anlage 1) wird die Vergütung des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA von der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bewilligt. Für den Fall der positiven Beschlussfassung über die in Tagesordnungspunkt 4 vorgeschlagene Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA beabsichtigt die Ströer Management SE dieser zuzustimmen.

Ein Beschluss der Hauptversammlung ist diesbezüglich nicht zu fassen.

3. Wahl des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA

Mit Wirksamwerden des unter Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagenen Formwechsels erlischt das Amt der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder, so dass eine Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder des Rechtsträgers neuer Rechtsform, also der Ströer SE & Co. KGaA, erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat der Ströer SE setzt sich derzeit gemäß Art. 40 Abs. 2, Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), § 17 SE-Ausführungsgesetz sowie § 11 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE aus drei Vertretern der Anteilseigner zusammen.

Nach dem Wirksamwerden des Formwechsels setzt sich der Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA gemäß §§ 95, 96, 278 Abs. 3 AktG, § 10 Abs. 1 der Satzung

der Ströer SE & Co. KGaA aus sechs Vertretern der Anteilseigner zusammen. Dies gilt auch, wenn die Anzahl der Arbeitnehmer der Ströer SE vor Wirksamwerden des Formwechsels den für Zwecke der Arbeitnehmermitbestimmung relevanten Schwellenwert überschreiten sollte. In diesem Fall würde sich der Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA erst nach Durchführung eines Statusverfahrens (§§ 96 Abs. 2, 97, 98 AktG) zur Hälfte aus Arbeitnehmervertretern zusammensetzen (§ 31 AktG, § 197 UmwG).

Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat unter Beachtung der Ziffer 5.4.1 Absatz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex für die Zusammensetzung von Aufsichtsräten vor zu beschließen:

Folgende Personen werden für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA bestellt:

- a) Herr Christoph Vilanek, Hamburg, CEO der freenet AG, Büdelsdorf;
- b) Herr Dirk Ströer, Köln, Unternehmer, geschäftsführender Gesellschafter der Ströer Außenwerbung GmbH & Co. KG; Köln
- c) Herr Ulrich Voigt, Hennef, Vorstandsmitglied der Sparkasse Köln-Bonn, Köln;
- d) Herr Martin Diederichs, Bonn, Sozius der Rechtsanwaltskanzlei Heidland, Werres, Diederichs, Köln
- e) Frau Julia Flemmerer, Köln, Managing Director der Famosa Real Estate S.L., Ibiza, Spanien;
- f) Herr Michael Remagen, Köln, Steuerberater und Partner der Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater-Kanzlei Korte, Remagen, Köln.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen zum Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA entscheiden zu lassen.

Gemäß Ziffer 5.4.3 Satz 3 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird darauf hingewiesen, dass im Fall seiner Wahl in den Aufsichtsrat Herr Christoph Vilanek als Aufsichtsratsvorsitzender vorgeschlagen werden soll.

Angaben zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG sowie gemäß Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex:

Die vorgeschlagenen Kandidaten gehören folgenden anderen

- a) gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und/oder
- b) vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien anderer Wirtschaftsunternehmen

an:

Herr Christoph Vilanek:

- a) Netzpiloten AG, Hamburg, mobilcom-debitel GmbH, Büdelsdorf; Atrium 78. Europäische VV SE (künftig Ströer Management SE);
- b) keine.

Herr Dirk Ströer:

- a) Atrium 78. Europäische VV SE (künftig Ströer Management SE);
- k) Aufsichtsrat der Kölner Außenwerbung Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Köln.

Herr Ulrich Voigt:

- a) Atrium 78. Europäische VV SE (künftig Ströer Management SE);
- b) Aufsichtsrat der modernes Köln GmbH sowie Börsenrat der Börse Düsseldorf,

Herr Martin Diederichs:

- a) keine;
- b) Aufsichtsrat der DSD Steel Group GmbH, Saarlouis.

Frau Julia Flemmerer:

- a) keine;
- b) keine.

Herr Michael Remagen:

- a) keine;
- b) keine.

Mit Blick auf Ziffer 5.4.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird erklärt, dass Herr Christoph Vilanek und Herr Ulrich Voigt nach Einschätzung des Aufsichtsrats in keinen nach dieser Empfehlung offenzulegenden persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft, deren Konzernunternehmen, zu den Organen der Gesellschaft oder zu einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär stehen. Vorsorglich wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Herr Christoph Vilanek ist Vorstandsvorsitzender der freenet AG und zwischen Tochtergesellschaften der freenet AG und Gesellschaften der Ströer-Gruppe bestehen geschäftliche Beziehungen. Des Weiteren gehört die Sparkasse KölnBonn, deren Vorstandsmitglied Herr Voigt ist, dem Bankenkonsortium an, welches der Gesellschaft Kreditmittel zur Verfügung stellt.

Herr Dirk Ströer ist Aktionär und Aufsichtsratsmitglied der Ströer SE und zusammen mit Herrn Udo Müller (Vorstandsmitglied und Aktionär der Ströer SE) Gesellschafter der Media Ventures GmbH in Köln. Zwischen der Media Ventures GmbH und Gesellschaften von Herrn Dirk Ströer sowie Gesellschaften der Ströer-Gruppe bestehen diverse geschäftliche Beziehungen.

Frau Julia Flemmerer ist mit Herrn Udo Müller (Vorstandsmitglied und Aktionär der Ströer SE) verheiratet.

Die Wirtschaftsprüfer- und Steuerberater-Kanzlei Korte, Remagen, bei der Herr Michael Remagen Partner ist, ist für Herrn Udo Müller, die Ströer SE und deren deutsche Konzerngesellschaften sowie die Ströer Außenwerbung GmbH & Co. KG (geschäftsführender Gesellschafter: Dirk Ströer), in steuerrechtlichen Angelegenheiten tätig. Insoweit bestehen geschäftliche Beziehungen.

Weitere Informationen zu den vorgeschlagenen Kandidaten sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.stroeer.com/> unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung“ abrufbar.

4. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ab Wirksamwerden des Formwechsels

Gemäß § 15 der Satzung der Ströer SE wird die Vergütung des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung bewilligt. Auch nach dem Formwechsel wird die Vergütung des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA durch die Hauptversammlung bewilligt und bedarf zusätzlich der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin (§ 15 der Satzung der Ströer SE & Co. KGaA – Anlage 1).

Im Fall der positiven Beschlussfassung über den in Tagesordnungspunkt 2 vorgeschlagenen Formwechsel der Ströer SE in eine KGaA, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Vergütung des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA wie folgt zu beschließen:

Als Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Ströer SE & Co. KGaA erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jede persönliche Teilnahme an einer Präsenzsitzung bzw. Telefonkonferenz des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 200,00. Bei einer Telefonkonferenz wird das Sitzungsgeld jedoch nur gezahlt, wenn die Telefonkonferenz von ihrer Bedeutung und ihrem Umfang her einer Präsenzsitzung entspricht. Finden am selben Tag mehrere Sitzungen bzw. Telefonkonferenzen statt, wird Sitzungsgeld insgesamt nur einmal pro Tag gezahlt.

Des Weiteren werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Ströer SE & Co. KGaA ihre nachgewiesenen angemessenen Auslagen (insbesondere Reisekosten) im Zusammenhang mit den Teilnahmen an den Präsenzsitzungen des Aufsichtsrats erstattet.

Diese Vergütungsregelung für den Aufsichtsrat soll ab Wirksamwerden des Formwechsels der Ströer SE in eine KGaA gelten und mit der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin wirksam werden.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 17 Absatz 1 der Satzung der Gesellschaft nur die Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft fristgerecht angemeldet und ihre Berechtigung nachgewiesen haben.

Die Anmeldung hat in Textform im Sinne von § 126b BGB (z.B. schriftlich, per Fax oder per E-Mail) in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ist durch eine in Textform im Sinne von § 126b BGB in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen, also auf **Freitag, 4. September 2015, 0.00 Uhr (MESZ)** („Nachweisstichtag“).

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechtes als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.

Die Anmeldung und der Nachweis müssen der Gesellschaft in Textform im Sinne von § 126b BGB unter der nachfolgend genannten Adresse spätestens am **Freitag, 18. September 2015, 24.00 Uhr (MESZ) (Eingang)**, zugehen:

Postanschrift: Ströer SE
c/o Commerzbank AG
GS-MO 4.1.1 General Meetings
60261 Frankfurt am Main
Deutschland
E-Mail: hv-eintrittskarten@commerzbank.com
Fax: +49 (0)69 / 136 26 351

Nach Eingang der Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der vorgenannten Anmeldestelle werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, möglichst frühzeitig eine Eintrittskarte bei ihrem depotführenden Institut anzufordern. Die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes werden in diesen Fällen in der Regel durch das depotführende Institut vorgenommen. Aktionäre, die rechtzeitig eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung über ihr depotführendes Institut anfordern, brauchen deshalb in der Regel nichts weiter zu veranlassen. Im Zweifel sollten sich Aktionäre bei ihrem depotführenden Institut erkundigen, ob dieses für sie die Anmeldung und den Nachweis des Anteilsbesitzes vornimmt.

Bedeutung des Nachweisstichtags (Record Date)

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechtes als Aktionär nur, wer einen Nachweis des Anteilsbesitzes zum Record Date erbracht hat. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Record Date haben hierfür keine Bedeutung. Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und den Nachweis erbracht haben, sind auch dann zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechtes berechtigt, wenn sie die Aktien nach dem Record Date veräußern. Aktionäre, die zum Record Date noch keine Aktien besaßen, sondern diese erst danach erworben haben, können somit nur an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben, sofern sie sich bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen lassen. Der Nachweisstichtag hat keine Auswirkungen auf die Veräußerbarkeit der Aktien. Er ist zudem kein relevantes Datum für eine eventuelle Dividendenberechtigung.

VERFAHREN FÜR DIE STIMMABGABE DURCH BEVOLLMÄCHTIGTE

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, z.B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Auch in diesem Fall muss sich der Aktionär wie zuvor beschrieben fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden und seinen Anteilsbesitz fristgerecht nachweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen nach § 134 Absatz 3 Satz 3 AktG in Verbindung mit § 18 Absatz 2 der Satzung der Gesellschaft der Textform im Sinne von § 126b BGB, wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Absatz 8 und 10 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt wird. Zur Erteilung der Vollmacht kann das Vollmachtsformular verwendet werden, das die Aktionäre auf der Rückseite der übersandten Eintrittskarte bzw. auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.stroeer.com/> unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung“ finden.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft kann auch durch die Übermittlung der Bevollmächtigung in Textform im Sinne von § 126b BGB an folgende Adresse erfolgen:

Postanschrift: Ströer SE
c/o HCE Haubrok AG
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
E-Mail: vollmacht@hce.de
Fax: +49 (0)89 / 210 27 289

Bei der Bevollmächtigung von Kreditinstituten im Sinne von § 135 AktG, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 Absatz 8 und 10 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen gilt das Erfordernis der Textform nach § 134 Absatz 3 Satz 3 AktG nicht. Jedoch ist die Vollmachtserklärung vom Bevollmächtigten nachprüfbar festzuhalten. Sie muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Wir bitten daher Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Absatz 8 und 10 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, sich hierzu mit dem zu Bevollmächtigenden abzustimmen.

Darüber hinaus bieten wir unseren Aktionären die Möglichkeit, ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung entsprechend ihren Weisungen durch von der Gesellschaft zu diesem Zweck benannte Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall muss sich der Aktionär wie zuvor beschrieben fristgerecht zur Hauptversammlung anmelden und seinen Anteilsbesitz fristgerecht nachweisen. Wenn ein Aktionär die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchte, muss er ihnen Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen.

Die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann vor der Hauptversammlung per Post, Fax oder E-Mail an folgende Adresse erfolgen:

Postanschrift: Ströer SE
c/o HCE Haubrok AG
Landshuter Allee 10
80637 München
Deutschland
E-Mail: vollmacht@hce.de
Fax: +49 (0)89 / 210 27 289

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bitten wir die Aktionäre, die Vollmacht nebst Weisungen unter der vorgenannten Adresse bis spätestens **Donnerstag, 24. September 2015, 16.00 Uhr (MESZ) (Eingang)**, zu übersenden. Zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann das Formular verwendet werden, das auf der Rückseite der übersandten Eintrittskarte abgedruckt ist bzw. auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.stroeer.com/> unter der Rubrik „*Investor Relations*“, „*Hauptversammlung*“ zur Verfügung steht.

Bitte beachten Sie, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegennehmen und dass sie auch nicht über die Abstimmung von Anträgen zur Verfügung stehen, zu denen es keine in dieser Einberufung oder später bekannt gemachten Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat gibt.

VERFAHREN BEI STIMMABGABE DURCH BRIEFWAHL

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihre Stimmen schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation durch Briefwahl abgeben. Hierzu kann das Formular verwendet werden, das die Aktionäre auf der Rückseite der übersandten Eintrittskarte bzw. auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.stroeer.com/> unter der Rubrik „*Investor Relations*“, „*Hauptversammlung*“ finden. Wir bitten die Aktionäre, die per Briefwahl abgegebenen Stimmen bis spätestens **Donnerstag, 24. September 2015, 16.00 Uhr (MESZ) (Eingang)**, an die Gesellschaft per Post, Fax oder E-Mail unter der nachfolgend genannten Adresse zu übersenden:

Postanschrift: Ströer SE
 c/o HCE Haubrok AG
 Landshuter Allee 10
 80637 München
 Deutschland
E-Mail: **briefwahl@hce.de**
Fax: +49 (0)89 / 210 27 289

Auch im Falle einer Briefwahl sind eine fristgemäße Anmeldung und der rechtzeitige Nachweis des Anteilsbesitzes nach den Bestimmungen im Abschnitt „**VORAUSSETZUNG FÜR DIE TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG UND DIE AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS**“ erforderlich.

ANGABEN ZU DEN RECHTEN DER AKTIONÄRE NACH ART. 56 SATZ 2 und 3 SE-VO, § 50 ABSATZ 2 SEAG, § 122 ABSATZ 2, § 126 ABSATZ 1, § 127 UND § 131 ABSATZ 1 AKTG

Den Aktionären stehen im Vorfeld und in der Hauptversammlung unter anderem die nachfolgenden Rechte zu. Weitere Einzelheiten hierzu können auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.stroeer.com/> unter der Rubrik „*Investor Relations*“, „*Hauptversammlung*“ eingesehen werden.

Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 Absatz 2 SEAG, § 122 Absatz 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 am Grundkapital erreichen, dies entspricht 500.000 nennwertlosen Stückaktien, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB spätestens am **Dienstag, 25. August 2015, 24.00 Uhr (MESZ) (Eingang)**, zugegangen sein. Ergänzungsverlangen können an nachfolgend genannte Adresse gerichtet werden:

Postanschrift: Ströer SE
- Vorstand -
Ströer Allee 1
50999 Köln
Deutschland
E-Mail: hauptversammlung@stroeer.de

Der oder die Antragsteller haben gemäß §§ 122 Absatz 2 Satz 1, Absatz 1 Satz 3, 142 Absatz 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass er oder sie seit mindestens drei Monaten Inhaber der Aktien sind. Die Gesellschaft wird dabei hinsichtlich des maßgeblichen Zeitpunkts für das Erreichen dieser Mindesthaltedauer zugunsten etwaiger Antragsteller auf den Tag der Hauptversammlung abstellen und einen auf die Inhaberschaft seit 25. Juni 2015, ausgestellten Nachweis als ausreichend behandeln.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1 und 127 AktG

Jeder Aktionär kann Gegenanträge zu Vorschlägen von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens am **Donnerstag, 10. September 2015, 24.00 Uhr (MESZ) (Eingang)**, bei der Gesellschaft per Post, Fax oder E-Mail unter folgender Adresse eingegangen sind:

Postanschrift: Ströer SE
- Rechtsabteilung -
Ströer Allee 1
50999 Köln
Deutschland
Fax: +49 (0)2236 / 9645 69 106
E-Mail: gegenantraege@stroeer.de

werden einschließlich des Namens des Aktionärs und der Begründung – die allerdings für Wahlvorschläge nicht erforderlich ist – sowie einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich nach ihrem Eingang auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.stroeer.com/> unter der Rubrik „Investor Relations“, „Hauptversammlung“ zugänglich gemacht werden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die nicht an die vorgenannte Adresse der Gesellschaft adressiert sind oder nach **Donnerstag, 10. September 2015, 24.00 Uhr (MESZ) (Eingang)**, eingehen, sowie Gegenanträge ohne Begründung werden von der Gesellschaft nicht im Internet veröffentlicht.

Wahlvorschläge werden zudem nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person und bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zusätzlich die Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten.

Die Gesellschaft kann davon absehen, einen Gegenantrag und seine Begründung bzw. einen Wahlvorschlag zugänglich zu machen, wenn einer der Ausschlussstatbestände des § 126 Absatz 2 AktG vorliegt. Die Ausschlussstatbestände sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.stroeer.com/> unter der Rubrik „*Investor Relations*“, „*Hauptversammlung*“ dargestellt.

Eine Abstimmung über einen Gegenantrag bzw. Gegenvorschlag zu einem Wahlvorschlag in der Hauptversammlung setzt voraus, dass der Gegenantrag bzw. Gegenvorschlag zu einem Wahlvorschlag während der Hauptversammlung mündlich gestellt wird.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung mündliche Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten bzw. Gegenvorschläge zu Wahlvorschlägen auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Absatz 1 AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Gemäß § 19 Absatz 3 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken und Näheres dazu bestimmen. Zudem kann der Vorstand in bestimmten, in § 131 Absatz 3 AktG geregelten Fällen die Auskunft verweigern. Diese Fälle sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.stroeer.com/> unter der Rubrik „*Investor Relations*“, „*Hauptversammlung*“ dargestellt.

INFORMATIONEN UND UNTERLAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen und Anträge sowie Wahlvorschläge von Aktionären sowie weitere Informationen und weitergehende Erläuterungen zu oben genannten Rechten der Aktionäre nach Art. 56 Satz 2 und 3 SE-VO, Art. 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG, insbesondere zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Briefwahl und zur Vollmachts- und Weisungserteilung, stehen ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.stroeer.com/> unter der Rubrik „*Investor Relations*“, „*Hauptversammlung*“ zur Verfügung.

Auch in der Hauptversammlung werden die gesetzlich zugänglich zu machenden Unterlagen ausliegen.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Briefwahl und zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre auch zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt.

ANZAHL DER AKTIEN UND STIMMRECHTE

Das Grundkapital der Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 48.869.784 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien, die sämtlich mit jeweils einem Stimmrecht versehen sind. Sämtliche 48.869.784 ausgegebenen Stückaktien der Gesellschaft sind zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung teilnahme- und stimmberechtigt, weshalb sich die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung auf 48.869.784 beläuft. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

KÖLN, IM AUGUST 2015

**STRÖER SE
DER VORSTAND**

Anlage 1 der Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung der Ströer SE
am 25. September 2015

Satzung der Ströer SE & Co. KGaA

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 FIRMA, SITZ UND DAUER

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Ströer SE & Co. KGaA.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind:

(a) Werbung in Bezug auf Werbeträger jeglicher Form, insbesondere im Außen- und Onlinebereich durch die Bewirtschaftung der jeweiligen Werbeträger sowie die Vermittlung und Vermarktung von Werbeflächen einschließlich der (Weiter-) Entwicklung geeigneter Technologie,

(b) Medien jeglicher Art, insbesondere im Onlinebereich, einschließlich des Betriebs und der Vermarktung von Online-Portalen für Information, Kommunikation (einschließlich sozialer Netzwerke), Unterhaltung (einschließlich Videos und Spiele) und E-Commerce (einschließlich dem Vertrieb von Produkten sowie der Erbringung von Dienstleistungen aller Art).

(2) Die Gesellschaft kann in den in Absatz (1) genannten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen vornehmen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen gründen, erwerben und veräußern; sie kann zu Anlagezwecken Beteiligungen an Unternehmen aller Art gründen, erwerben, verwalten und veräußern und sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft darf Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt be-

teilt ist, Bürgschaften oder Kredite gewähren, deren Verbindlichkeiten übernehmen oder sie auf andere Weise unterstützen.

§ 3

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONSPBERMITTLUNG

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 48.869.784,00 (in Worten: achtundvierzig Millionen achthundertneunundsechzig Tausend siebenhundertvierundachtzig Euro).
- (2) Es ist eingeteilt in 48.869.784 (in Worten: achtundvierzig Millionen achthundertneunundsechzig Tausend siebenhundertvierundachtzig) nennwertlose Stückaktien.
- (3) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Ströer Out-of-Home Media GmbH mit Sitz in Köln (HRB 25192) erbracht.

Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Ströer Media AG mit Sitz in Köln (HRB 41548) erbracht.

Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Ströer SE mit Sitz in Köln (HRB 82548) erbracht.

§ 5 GENEHMIGTES KAPITAL 2014

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 17. Juni 2019 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 18.938.495,00 (in Worten: achtzehn Millionen neunhundertachtunddreißigtausendvierhundertfünfundneunzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 18.938.495 (in Worten: achtzehn Millionen neunhundertachtunddreißigtausendvierhundertfünfundneunzig) neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014), jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels der Ströer SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß Umwandlungsbeschluss vom 25. September 2015 das genehmigte Kapital gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE noch vorhanden ist.

- (2) Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder nach § 53b Abs. 1 S. 1, Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals auszuschließen,
 - (i) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
 - (iii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet und der auf die nach dieser Ziffer (iii) unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung. Auf diesen Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder eigene Aktien entfällt, die seit dem 18. Juni 2014 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, auf die sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten beziehen, die seit dem 18. Juni 2014 in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben worden sind; und/oder
 - (iv) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen oder Gläu-

bigern von Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde.

- (3) Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte, den Ausgabebetrag, das für die neuen Aktien zu zahlende Entgelt und die sonstigen Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist vorzunehmen.

§ 6 BEDINGTES KAPITAL 2013

- (1) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.176.400 durch Ausgabe von bis zu 3.176.400 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Diese bedingte Kapitalerhöhung gilt jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels der Ströer SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß Umwandlungsbeschluss vom 25. September 2015 die bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 6A Abs. 1 der Satzung der Ströer SE noch nicht durchgeführt ist. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2013, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2013 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 8. August 2013 und unter Berücksichtigung des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. September gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung erfüllt.
- (2) Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung fest.

- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2013 zu ändern.

§ 7 INHABERAKTIEN, AKTIENURKUNDEN

- (1) Die Aktien der Gesellschaft werden als Inhaberaktien ausgegeben. Dies gilt bei Kapitalerhöhungen auch für die neuen Aktien, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Aktienurkunden werden durch die persönlich haftende Gesellschafterin allein unterzeichnet. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Gewinnanteils-, Erneuerungs- sowie Zinsscheine.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

A. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN

§ 8 PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN, SONDEREINLAGE, RECHTSVERHÄLTNISSE, AUSSCHIEDEN

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Ströer Management SE
(derzeit noch firmierend als Atrium 78. Europäische VV SE)

mit Sitz in Düsseldorf.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie

ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

(3) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald die jeweiligen Aktionäre der persönlich haftenden Gesellschafterin gemeinsam unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges oder nach § 290 Abs. 2 HGB beherrschtes Unternehmen für einen Zeitraum von mehr als einer Woche weniger als 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft halten. Dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Gesellschaft gehalten werden.

(4) a) Erlangt eine Person, die nicht Mitglied der Familien Müller und Ströer ist, beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG oder § 290 Abs. 2 HGB und richtet diese Person nicht innerhalb von drei Monaten nach Erlangen des beherrschenden Einflusses ein dem nachfolgenden Buchst. b) entsprechendes und ansonsten den Regelungen des Wertpapierwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) entsprechendes Übernahme- oder Pflichtangebot an die Aktionäre der Gesellschaft, so scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin nach Ablauf der vorgenannten dreimonatigen Frist aus der Gesellschaft aus. Als Mitglieder der Familien Müller und Ströer gelten neben den Herren Udo Müller und Dirk Ströer alle mit den Herren Udo Müller oder Dirk Ströer verheiratete, verpartnerte und in gerader Linie verwandte Personen.

b) Gewährt die den beherrschenden Einfluss erlangende Person eine Gegenleistung für die Erlangung des beherrschenden Einflusses (Kontrollprämie), so erhöht sich der nach den Regelungen des WpÜG berechnete Mindestpreis für das Übernahme- oder Pflichtangebot um die anteilig auf die ausgegebenen Aktien der Gesellschaft entfallende Kontrollprämie bei gleichmäßiger Verteilung der Kontrollprämie auf alle ausgegebenen Aktien der Gesellschaft. Die Kontrollprämie ist die Differenz zwischen

(i) dem Wert der gesamten vereinbarten Gegenleistung im Rahmen desjenigen Rechtsgeschäfts, durch das der beherrschende Einfluss erlangt wird, einschließlich sämtlicher Nebengeschäfte, die mit dem Erwerb des beherrschenden Einflusses zusammen hängen (insbesondere dem gleichzeitigen Erwerb von Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin und von Aktien an der Gesellschaft),

und

(ii) der Summe aus:

- falls der Erwerber des beherrschenden Einflusses im Rahmen des Erwerbs des beherrschenden Einflusses Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin erwirbt, dem auf die erworbenen Aktien entfallenden Anteil des bilanziellen Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß dem letzten vor Zeitpunkt des Erwerbs des beherrschenden Einflusses veröffentlichten Jahresabschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin, und
- falls der Erwerber des beherrschenden Einflusses im Rahmen des Erwerbs des beherrschenden Einflusses Aktien an der Gesellschaft erwirbt, dem Produkt aus der Multiplikation (x) der An-

zahl der erworbenen Aktien mit (y) dem nach den Regelungen des WpÜG berechneten Mindestpreis für das Übernahme- oder Pflichtangebot.

Ist die Differenz negativ, so beträgt die Kontrollprämie null Euro.

- c) Eine etwaige gesetzliche Verpflichtung des Erwerbers der Aktien der Gesellschaft und der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin, den Aktionären der Gesellschaft ein Übernahme- oder Pflichtangebot zu unterbreiten, bleibt unberührt.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet auch durch Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung ist gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung, außerhalb der Hauptversammlung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter zu erklären. Sie kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens sechs Monaten erfolgen.
- (6) Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.
- (7) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft übergangsweise von den Aktionären der Gesellschaft allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.
- (8) Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 8 Absatz (7) der Satzung oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) bzw. in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§ 9

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsgeschäft der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen. § 164 Satz 1, 2. Halbsatz HGB und § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG finden auf die Führung der Geschäfte keine Anwendung.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000. Ihr werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ersetzt.

B.

AUFSICHTSRAT

§ 10

ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER UND AMTSNIEDERLEGUNG

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach näherer Bestimmung durch die Hauptversammlung Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Das Aufsichtsratsamt des Ersatzmitglieds erlischt in diesem Fall mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet, sofern auf dieser Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen wird. Wird auf der Hauptversammlung keine Ersatzwahl vorgenommen, so verlängert sich die Amtszeit des Ersatzmitglieds bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung in Textform gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seines Stellvertreters, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 11 VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 12 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und bestimmen den Tagungsort. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) an die dem persönlich haftenden Gesellschafter zuletzt bekannte gegebene Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich einladen.
- (2) Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Arbeitsunterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig, nach Möglichkeit zusammen mit der Einladung zur Sitzung, zugänglich gemacht werden. Für die Berechnung der vorstehend angegebenen Frist ist jeweils die Absendung der Einladung maßgebend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas

anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (Stichentscheid); das gilt auch bei Wahlen. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.

- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats diese Art der Abstimmung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist widerspricht.
- (6) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben, sofern kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht.
- (7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Ist er verhindert, hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
- (8) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten, und diese Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 13

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, soweit dies einen geschäftlichen Vorgang bei der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.

- (3) Soweit die Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt ist, werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammenhang mit dieser Beteiligung durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 14 GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 15 VERGÜTUNG

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bewilligt.

C. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 16 ORT UND EINBERUFUNG

- (1) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben (vgl. § 17). Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.

§ 17

TEILNAHME AN / ÜBERTRAGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden nur diejenigen Aktionäre zugelassen, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder einer für sie empfangsberechtigten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (3) Der Nachweis der Berechtigung hat durch einen in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (*Record Date*) und muss der in der Einberufung bestimmten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (4) Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung bzw. des Nachweises sind bei der Berechnung der Fristen nicht mitzurechnen. Die Einzelheiten zur Anmeldung und zum Nachweis werden mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Der Vorsitzende der Hauptversammlung ist berechtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen, sofern dies in der Einberufung zur Hauptversammlung angekündigt wurde.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

§ 18

STIMMRECHT

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Gesellschaft in der Einberufung Erleichterungen vorsehen, ist die Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) zu

erteilen.

- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann in der Einberufung zur Hauptversammlung vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Vorschriften zum Verfahren zu treffen.

§ 19 VORSITZ IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmt oder auch dieses Mitglied verhindert, so bestimmen die Mitglieder des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Hauptversammlung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.

§ 20 BESCHLUSSFASSUNG

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordert. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

IV. JAHRESABSCHLUSS

§ 21 GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des

Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

- (3) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Zugleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.

§ 22

VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES

- (1) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.
- (2) Bei der Errechnung des gemäß Absatz (1) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 23

GEWINNVERWENDUNG UND MAßSTAB FÜR DIE GEWINNBETEILIGUNG DER AKTIONÄRE

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (2) Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am

Grundkapital.

- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG bestimmt werden.
- (5) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

V.

UMWANDLUNGS-AUFWAND; SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Die Kosten der formwechselnden Umwandlung der Ströer Media AG in die Ströer Media SE trägt die Gesellschaft in Höhe des geschätzten Gesamtbetrages von bis zu EUR 3 Mio.
- (2) Die Kosten der formwechselnden Umwandlung der Ströer SE in die Ströer SE & Co. KGaA trägt die Gesellschaft in Höhe eines geschätzten Gesamtbetrages von bis zu EUR 1.000.000.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

Anlage 2

**AUFSTELLUNG DER VOLLKONSOLIDIERTEN
KONZERNGESELLSCHAFTEN**

adscale GmbH
Adscale Laboratories Ltd.
ADselect GmbH
AD-Vice sp. z o.o.
Arge Schönefeld GbR
AWG Digital GmbH
BBelements sp. z o.o.
blowUP media Belgium BVBA
BlowUP Media Benelux B.V.
blowUP media espana SA.
BlowUP Media GmbH
BlowUP Media UK Ltd.
Business Advertising GmbH
CITY-DESING Gesellschaft für Aussenwerbung mbH
Content Fleet GmbH
CulturPlak Marketing GmbH
DERG Vertriebs GmbH
DSM Deutsche Städte Medien GmbH
DSM Krefeld Außenwerbung GmbH
DSM Rechtegesellschaft mbH
DSM Werbeträger GmbH & Co. KG
DSM Zeit und Werbung GmbH
DSMDecaux GmbH
ECE flatmedia GmbH
Erdbeerlounge GmbH
evidero GmbH
Evolution Media Net Sp. z o.o.
Fahrgastfernsehen GmbH
GAN Ströer GmbH
GIGA Digital AG
GIGA Fixxoo GmbH
GIGA Kino GmbH
Hamburger Verkehrsmittel-Werbung GmbH
iBillBoard Internet Reklam Hizmetleri ve Bilisim Teknolojileri A.S.
iBillBoard Poland sp. z o.o.
INFOSCREEN GmbH
Internet Billboard a.s.
Intren Kft.
Kölner Außenwerbung GmbH
Konya Inter Tanitim ve Reklam Hizmetleri A.S.
Kultur-Medien Hamburg GmbH Gesellschaft für Kultur-informationsanlagen
Linkz A.S.
MBR Targeting GmbH

mediateam Werbeagentur GmbH/SMD GbR
Objektif Kentvizyon Reklam Pazarlama Tic. Ltd. Sti.
OnlineFussballManager GmbH
Pacemaker AOS GmbH
PRIME Networks GmbH
RegioHelden GmbH
RZV Digital A.S.
SEM A.S.
SMD Rechtegesellschaft mbH
SMD Werbeträger GmbH & Co. KG
SRG Rechtegesellschaft mbH
SRG Werbeträger GmbH & Co. KG
Ströer DERG Media GmbH
Ströer Deutsche Städte Medien GmbH
Ströer Digital Group GmbH
Ströer Digital International GmbH
Ströer Digital Media GmbH
Ströer Digital Polska sp. z o.o.
Ströer Entertainment Web GmbH
Ströer KAW GmbH
Ströer Kentvizyon Reklam Pazarlama A.S.
Ströer Kulturmedien GmbH
Ströer Media Deutschland GmbH
Ströer Media sp. z o.k.
Ströer Media sp. z o.o.
Ströer Mobile Media GmbH
Ströer Netherlands B.V.
Ströer Netherlands C.V.
Ströer Polska sp. z o.o.
Ströer Primetime GmbH
Ströer Sales & Services GmbH
Ströer SE
Ströer Content Group GmbH
Ströer Werbeträgerverwaltungs GmbH
Trierer Gesellschaft für Stadtmöblierung mbH
TUBE ONE Networks GmbH
Webguidez Entertainment GmbH
X-City Marketing Hannover GmbH

Anlage 3 SATZUNG DER STRÖER SE & CO. KGAA

STRÖER

SATZUNG

DER

STRÖER SE & Co. KGaA

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
FIRMA, SITZ UND DAUER

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Ströer SE & Co. KGaA.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind:
- (a) Werbung in Bezug auf Werbeträger jeglicher Form, insbesondere im Außen- und Onlinebereich durch die Bewirtschaftung der jeweiligen Werbeträger sowie die Vermittlung und Vermarktung von Werbeflächen einschließlich der (Weiter-) Entwicklung geeigneter Technologie,
 - (b) Medien jeglicher Art, insbesondere im Onlinebereich, einschließlich des Betriebs und der Vermarktung von Online-Portalen für Information, Kommunikation (einschließlich sozialer Netzwerke), Unterhaltung (einschließlich Videos und Spiele) und E-Commerce (einschließlich dem Vertrieb von Produkten sowie der Erbringung von Dienstleistungen aller Art).

- (2) Die Gesellschaft kann in den in Absatz (1) genannten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen vornehmen. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen gründen, erwerben und veräußern; sie kann zu Anlagezwecken Beteiligungen an Unternehmen aller Art gründen, erwerben, verwalten und veräußern und sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Gesellschaft darf Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, Bürgschaften oder Kredite gewähren, deren Verbindlichkeiten übernehmen oder sie auf andere Weise unterstützen.

§ 3

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONSPBERMITTLUNG

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II.

GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 48.869.784,00 (in Worten: achtundvierzig Millionen achthundertneunundsechzig Tausend siebenhundertvierundachtzig Euro).
- (2) Es ist eingeteilt in 48.869.784 (in Worten: achtundvierzig Millionen achthundertneunundsechzig Tausend siebenhundertvierundachtzig) nennwertlose Stückaktien.
- (3) Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft

vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Ströer Out-of-Home Media GmbH mit Sitz in Köln (HRB 25192) erbracht.

Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Ströer Media AG mit Sitz in Köln (HRB 41548) erbracht.

Das bei der Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien vorhandene Grundkapital wurde durch Formwechsel des Rechtsträgers bisheriger Rechtsform, der Ströer SE mit Sitz in Köln (HRB 82548) erbracht.

§ 5

GENEHMIGTES KAPITAL 2014

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 17. Juni 2019 einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 18.938.495,00 (in Worten: achtzehn Millionen neunhundertachtunddreißigtausendvierhundert-fünfundneunzig Euro) durch Ausgabe von bis zu 18.938.495 (in Worten: achtzehn Millionen neunhundertachtunddreißigtausendvierhundert-fünfundneunzig) neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014), jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels der Ströer SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß Umwandlungsbeschluss vom 25. September 2015 das genehmigte Kapital gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Ströer SE noch vorhanden ist.
- (2) Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise gewährt werden, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder nach § 53b Abs. 1 S. 1, Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären mittelbar im Sinne von § 186 Abs. 5 AktG zum Bezug anzubieten. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist jedoch ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des

Aufsichtsrats für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
 - (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, insbesondere – aber ohne Beschränkung hierauf – zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
 - (iii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenkurs der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet und der auf die nach dieser Ziffer (iii) unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausübung. Auf diesen Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf neue oder eigene Aktien entfällt, die seit dem 18. Juni 2014 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, auf die sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen oder Genussrechten beziehen, die seit dem 18. Juni 2014 in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben worden sind; und/oder
 - (iv) soweit dies erforderlich ist, um Inhabern von Optionsscheinen oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Optionsrecht, die von der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflicht zustünde.
- (3) Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte, den Ausgabebetrag, das für die neuen Aktien zu zahlende Entgelt und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin

mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist vorzunehmen.

§ 6

BEDINGTES KAPITAL 2013

- (1) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.176.400 durch Ausgabe von bis zu 3.176.400 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Diese bedingte Kapitalerhöhung gilt jedoch höchstens bis zu dem Betrag und der Anzahl von Aktien, in dessen bzw. deren Höhe im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Formwechsels der Ströer SE in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gemäß Umwandlungsbeschluss vom 25. September 2015 die bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 6A Abs. 1 der Satzung der Ströer SE noch nicht durchgeführt ist. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionsrechten aus dem Aktienoptionsprogramm 2013, zu deren Ausgabe der Vorstand mit Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2013 ermächtigt wurde. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Aktienoptionsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 8. August 2013 und unter Berücksichtigung des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 25. September gewährt wurden, diese Aktienoptionsrechte ausüben und die Gesellschaft die Aktienoptionsrechte nicht durch Barzahlung erfüllt.
- (2) Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen, es sei denn, es sollen Aktienoptionsrechte und Aktien an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgegeben werden; in diesem Fall legt der Aufsichtsrat die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapi-

talerhöhung fest.

- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2013 zu ändern.

§ 7

INHABERAKTIEN, AKTIENURKUNDEN

- (1) Die Aktien der Gesellschaft werden als Inhaberaktien ausgegeben. Dies gilt bei Kapitalerhöhungen auch für die neuen Aktien, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Aktienurkunden werden durch die persönlich haftende Gesellschafterin allein unterzeichnet. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Gewinnanteils-, Erneuerungs- sowie Zinsscheine.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

A. PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN

§ 8 PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTERIN, SONDEREINLAGE, RECHTSVERHÄLTNISSE, AUSSCHIEDEN

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die

Ströer Management SE

(derzeit noch firmierend als Atrium 78. Europäische VV SE)

mit Sitz in Düsseldorf.

- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Sondereinlage erbracht. Sie ist weder am Gewinn und Verlust noch am Vermögen der Gesellschaft beteiligt.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet aus der Gesellschaft aus, sobald die jeweiligen Aktionäre der persönlich haftenden Gesellschafterin gemeinsam unmittelbar oder mittelbar über ein nach § 17 Abs. 1 AktG abhängiges oder nach § 290 Abs. 2 HGB beherrschtes Unternehmen für einen Zeitraum von mehr als einer Woche weniger als 10 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft halten. Dies gilt nicht, wenn alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin von der Gesellschaft gehalten werden.
- (4) a) Erlangt eine Person, die nicht Mitglied der Familien Müller und Ströer ist, beherrschenden Einfluss auf die persönlich haftende Gesellschafterin im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG oder § 290 Abs. 2 HGB und richtet diese Person nicht innerhalb von drei Monaten nach Erlangen des beherrschenden Einflusses ein dem nachfolgenden Buchst. b) entsprechendes und ansonsten den Regelungen des Wertpapierwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) entsprechendes Übernahme- oder Pflicht-

angebot an die Aktionäre der Gesellschaft, so scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin nach Ablauf der vorgenannten dreimonatigen Frist aus der Gesellschaft aus. Als Mitglieder der Familien Müller und Ströer gelten neben den Herren Udo Müller und Dirk Ströer alle mit den Herren Udo Müller oder Dirk Ströer verheiratete, verpartnerte und in gerader Linie verwandte Personen.

b) Gewährt die den beherrschenden Einfluss erlangende Person eine Gegenleistung für die Erlangung des beherrschenden Einflusses (Kontrollprämie), so erhöht sich der nach den Regelungen des WpÜG berechnete Mindestpreis für das Übernahme- oder Pflichtangebot um die anteilig auf die ausgegebenen Aktien der Gesellschaft entfallende Kontrollprämie bei gleichmäßiger Verteilung der Kontrollprämie auf alle ausgegebenen Aktien der Gesellschaft. Die Kontrollprämie ist die Differenz zwischen

- (i) dem Wert der gesamten vereinbarten Gegenleistung im Rahmen desjenigen Rechtsgeschäfts, durch das der beherrschende Einfluss erlangt wird, einschließlich sämtlicher Nebengeschäfte, die mit dem Erwerb des beherrschenden Einflusses zusammen hängen (insbesondere dem gleichzeitigen Erwerb von Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin und von Aktien an der Gesellschaft),

und

- (ii) der Summe aus:
 - falls der Erwerber des beherrschenden Einflusses im Rahmen des Erwerbs des beherrschenden Einflusses Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin erwirbt, dem auf die erworbenen Aktien entfallenden Anteil des bilanziellen Eigenkapitals der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß dem letzten vor Zeitpunkt des Erwerbs des beherrschenden Einflusses veröffentlichten Jahresabschluss der persönlich haftenden Gesellschafterin, und
 - falls der Erwerber des beherrschenden Einflusses im Rahmen des Erwerbs des beherrschenden Einflusses Aktien an der Gesellschaft erwirbt, dem Produkt aus der Multiplikation (x) der Anzahl der erworbenen Aktien mit (y) dem nach den Regelungen des WpÜG berechneten Mindestpreis für das Übernahme- oder Pflichtangebot.

Ist die Differenz negativ, so beträgt die Kontrollprämie null Euro.

- c) Eine etwaige gesetzliche Verpflichtung des Erwerbers der Aktien der Gesellschaft und der Aktien der persönlich haftenden Gesellschafterin, den Aktionären der Gesellschaft ein Übernahme- oder Pflichtangebot zu unterbreiten, bleibt unberührt.
- (5) Die persönlich haftende Gesellschafterin scheidet auch durch Kündigung aus der Gesellschaft aus. Die Kündigung ist gegenüber der Gesamtheit der Kommanditaktionäre in der Hauptversammlung, außerhalb der Hauptversammlung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter zu erklären. Sie kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens sechs Monaten erfolgen.
- (6) Die übrigen gesetzlichen Ausscheidensgründe für die persönlich haftende Gesellschafterin bleiben unberührt.
- (7) Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus oder ist dieses Ausscheiden abzusehen, so ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, unverzüglich bzw. zum Zeitpunkt des Ausscheidens der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Anteile von der Gesellschaft gehalten werden, als neue persönlich haftende Gesellschafterin in die Gesellschaft aufzunehmen. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, ohne dass gleichzeitig eine solche neue persönlich haftende Gesellschafterin aufgenommen worden ist, wird die Gesellschaft Übergangsweise von den Aktionären der Gesellschaft allein fortgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in diesem Fall unverzüglich die Bestellung eines Notvertreters zu beantragen, der die Gesellschaft bis zur Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß Satz 1 dieses Absatzes vertritt, insbesondere bei Erwerb bzw. Gründung dieser persönlich haftenden Gesellschafterin. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Wechsel der persönlich haftenden Gesellschafterin zu berichtigen.
- (8) Im Falle der Fortsetzung der Gesellschaft gemäß § 8 Absatz (7) der Satzung oder falls alle Aktien an der persönlich haftenden Gesellschafterin unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft gehalten werden, entscheidet eine außerordentliche oder die nächste ordentliche Hauptversammlung über den Formwechsel der Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE) bzw. in eine Aktiengesellschaft. Für den Beschluss über diesen Formwechsel ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Die persönlich haftende Ge-

sellschafterin ist verpflichtet, einem solchen Formwechselbeschluss der Hauptversammlung zuzustimmen.

§ 9

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftende Gesellschafterin vertreten. Gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Geschäftsführungsbefugnis der persönlich haftenden Gesellschafterin umfasst auch außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen. Das Zustimmungsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist ausgeschlossen. § 164 Satz 1, 2. Halbsatz HGB und § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG finden auf die Führung der Geschäfte keine Anwendung.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Haftung von der Gesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000. Ihr werden zudem sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ersetzt.

B.

AUFSICHTSRAT

§ 10

ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER UND AMTSNIEDERLEGUNG

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die

Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach näherer Bestimmung durch die Hauptversammlung Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Das Aufsichtsratsamt des Ersatzmitglieds erlischt in diesem Fall mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet, sofern auf dieser Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen wird. Wird auf der Hauptversammlung keine Ersatzwahl vorgenommen, so verlängert sich die Amtszeit des Ersatzmitglieds bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung in Textform gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seines Stellvertreters, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 11

VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 12 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und bestimmen den Tagungsort. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) an die dem persönlich haftenden Gesellschafter zuletzt bekannt gegebene Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich einladen.
- (2) Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Arbeitsunterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig, nach Möglichkeit zusammen mit der Einladung zur Sitzung, zugänglich gemacht werden. Für die Berechnung der vorstehend angegebenen Frist ist jeweils die Absendung der Einladung maßgebend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (Stichentscheid); das gilt auch bei Wahlen. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats diese Art der Abstimmung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist widerspricht.

- (6) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben, sofern kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht.
- (7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Ist er verhindert, hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
- (8) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten, und diese Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 13

RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat hat die sich aus zwingenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einen Bericht aus wichtigem Anlass verlangen, soweit dies einen geschäftlichen Vorgang bei der Gesellschaft oder einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen betrifft, der auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben kann.
- (3) Soweit die Gesellschaft an der persönlich haftenden Gesellschafterin beteiligt ist, werden alle Rechte der Gesellschaft aus und im Zusammen-

hang mit dieser Beteiligung durch den Aufsichtsrat wahrgenommen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 14

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATS

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 15

VERGÜTUNG

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bewilligt.

C.

HAUPTVERSAMMLUNG

§ 16

ORT UND EINBERUFUNG

- (1) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch die persönlich haftende Gesellschafterin einberufen. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben (vgl. § 17). Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.

§ 17

TEILNAHME AN / ÜBERTRAGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts werden nur diejenigen Aktionäre zugelassen, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder einer für sie empfangsberechtigten Stelle unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126b BGB) mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (3) Der Nachweis der Berechtigung hat durch einen in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depottführende Institut zu erfolgen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (*Record Date*) und muss der in der Einberufung bestimmten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung zur Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden.
- (4) Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs der Anmeldung bzw. des Nachweises sind bei der Berechnung der Fristen nicht mitzurechnen. Die Einzelheiten zur Anmeldung und zum Nachweis werden mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Der Vorsitzende der Hauptversammlung ist berechtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen, sofern dies in der Einberufung zur Hauptversammlung angekündigt wurde.
- (6) Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, soweit sie Angelegenheiten betreffen, für die bei einer Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist. Soweit die Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bedürfen, erklärt diese in der Hauptversammlung, ob den Beschlüssen zugestimmt wird oder ob diese abgelehnt werden.

§ 18 STIMMRECHT

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Gesellschaft in der Einberufung Erleichterungen vorsehen, ist die Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann in der Einberufung zur Hauptversammlung vorsehen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Die persönlich haftende Gesellschafterin ist auch ermächtigt, Vorschriften zum Verfahren zu treffen.

§ 19 VORSITZ IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmt oder auch dieses Mitglied verhindert, so bestimmen die Mitglieder des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Hauptversammlung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.

§ 20 BESCHLUSSFASSUNG

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine größere Mehrheit erfordert. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.

IV. JAHRESABSCHLUSS

§ 21 GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat erteilt den Auftrag zur Prüfung durch die Abschlussprüfer. Vor der Zuleitung des Prüfungsberichts der Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat ist der persönlich haftenden Gesellschafterin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Zugleich mit der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers hat die persönlich haftende Gesellschafterin dem Aufsichtsrat den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns zur Prüfung vorzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung.
- (5) Der Jahresabschluss wird durch Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin festgestellt.

§ 22

VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES

- (1) Bei Aufstellung des Jahresabschlusses kann die persönlich haftende Gesellschafterin Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.
- (2) Bei der Errechnung des gemäß Absatz (1) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 23

GEWINNVERWENDUNG UND MAßSTAB FÜR DIE GEWINNBETEILIGUNG DER AKTIONÄRE

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (2) Die Hauptversammlung kann neben oder anstelle einer Barausschüttung auch eine Ausschüttung von Sachwerten beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 S. 3 AktG bestimmt werden.
- (5) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres kann die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrates im Rahmen des § 59 AktG eine Abschlagsdividende an die Aktionäre ausschütten.

V.

UMWANDLUNGSaufWAND; SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Die Kosten der formwechselnden Umwandlung der Ströer Media AG in die Ströer Media SE trägt die Gesellschaft in Höhe des geschätzten Gesamtbetrages von bis zu EUR 3 Mio.
- (2) Die Kosten der formwechselnden Umwandlung der Ströer SE in die Ströer SE & Co. KGaA trägt die Gesellschaft in Höhe eines geschätzten Gesamtbetrages von bis zu EUR 1 Mio.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

Anlage 4 SATZUNG DER STRÖER MANAGEMENT SE

STRÖER

**SATZUNG
DER
STRÖER MANAGEMENT SE**

I.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
FIRMA, SITZ UND DAUER

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Ströer Management SE.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2
GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an der Ströer SE & Co. KGaA als persönlich haftende Gesellschafterin sowie die Geschäftsführung der Ströer SE & Co. KGaA.
- (2) Gegenstand des Unternehmens der Ströer SE & Co. KGaA ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, d.h. die Zusammenfassung von Unternehmen, deren Beratung sowie die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben und Dienstleistungen für Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind:
- (a) Werbung in Bezug auf Werbeträger jeglicher Form, insbesondere im Außen- und Onlinebereich durch die Bewirtschaftung der jeweiligen Werbeträger sowie die Vermittlung und Vermarktung von Werbeflächen einschließlich der (Weiter-) Entwicklung geeigneter Technologie,
- (b) Medien jeglicher Art, insbesondere im Onlinebereich, einschließlich

des Betriebs und der Vermarktung von Online-Portalen für Information, Kommunikation (einschließlich sozialer Netzwerke), Unterhaltung (einschließlich Videos und Spiele) und E-Commerce (einschließlich dem Vertrieb von Produkten sowie der Erbringung von Dienstleistungen aller Art).

- (3) Die Ströer SE & Co. KGaA kann in den in Absatz (2) genannten Geschäftsbereichen auch selbst tätig werden, insbesondere alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Maßnahmen vornehmen. Die Ströer SE & Co. KGaA kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen gründen, erwerben und veräußern; sie kann zu Anlagezwecken Beteiligungen an Unternehmen aller Art gründen, erwerben, verwalten und veräußern und sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken. Die Ströer SE & Co. KGaA darf Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, Bürgschaften oder Kredite gewähren, deren Verbindlichkeiten übernehmen oder sie auf andere Weise unterstützen.
- (4) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens der Ströer SE & Co. KGaA zusammenhängen oder geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

§ 3

BEKANNTMACHUNGEN

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4 HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 120.000,00 (in Worten: einhundertzwanzigtausend Euro).
- (2) Es ist eingeteilt in 120.000 (in Worten: einhundertzwanzigtausend) nennwertlose Namens-Stückaktien.
- (3) Von den Aktien der Gesellschaft werden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung 61.200 von Herrn Udo Müller (die **Müller-Aktien**) und 58.800 von Herrn Dirk Ströer (sowohl die **Ströer-Aktien** als auch die **Entsenderechtsaktien Ströer**) gehalten. Die Müller-Aktien und die Ströer-Aktien sowie die Entsenderechtsaktien Ströer behalten ihre jeweilige Eigenschaft als Müller-Aktien und als Ströer-Aktien bzw. als Entsenderechtsaktien Ströer auch dann, wenn ausschließlicher Inhaber der Müller-Aktien nicht mehr Herr Udo Müller bzw. ausschließlicher Inhaber der Ströer-Aktien bzw. der Entsenderechtsaktien Ströer nicht mehr Herr Dirk Ströer ist.
- (4) Neue Aktien, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen von Inhabern der Müller-Aktien erworben werden, werden automatisch Teil der Müller-Aktien. Neue Aktien, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen von Inhabern der Ströer-Aktien erworben werden, werden automatisch Teil der Ströer-Aktien und zugleich Teil der Entsenderechtsaktien Ströer.
- (5) Infolge des Erwerbs von Müller-Aktien durch Inhaber von Ströer-Aktien wandeln sich die erworbenen Aktien in Ströer-Aktien; infolge des Erwerbs von Ströer-Aktien durch Inhaber von Müller-Aktien wandeln sich die erworbenen Aktien in Müller-Aktien. Dies gilt nicht für die Entsenderechtsaktien Ströer; dies sind stets nur die 58.800 zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung von Herrn Dirk Ströer gehaltenen Aktien bzw. zusätzlich die nach vorstehendem Absatz (4) Satz 2 als Entsenderechtsaktien Ströer zu qualifizierenden neuen Aktien aus Kapitalerhöhungen.

§ 5 NAMENSAKTIE, AKTIENURKUNDEN

- (1) Die Aktien der Gesellschaft werden als Namensaktien ausgegeben. Dies gilt bei Kapitalerhöhungen auch für die neuen Aktien, soweit nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Aktienurkunden werden durch den Vorstand allein unterzeichnet. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Gewinnanteils-, Erneuerungs- sowie Zinsscheine.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, auf den Namen lautende Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.

§ 6 ÜBERTRAGUNG UND EINZIEHUNG VON AKTIEN

- (1) Die Übertragung sowie die Belastung von Aktien mit Rechten Dritter gleich welcher Art, insbesondere aber die Verpfändung von Aktien bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Über die Erteilung der Zustimmung entscheidet der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Beschlussfassung hierzu hat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erfolgen. Der veräußerungswillige Aktionär, sofern er oder sie zugleich Mitglied des Aufsichtsrats ist, und von ihm oder ihr in den Aufsichtsrat entsandte Personen, sind bei der Beschlussfassung stimmberechtigt.
- (2) Solange der Aufsichtsrat die Zustimmung nicht erteilt hat, kann die Hauptversammlung die Entscheidung über die Zustimmung durch einstimmigen Beschluss an sich ziehen. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Erteilung der Zustimmung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.
- (3) Beim Tod eines Aktionärs hat der Vorstand die von diesem Aktionär

gehaltenen Aktien auch ohne Zustimmung seines Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgers einzuziehen, es sei denn, (a) es handelt sich bei dem bzw. den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger(n) um eine oder mehrere mit dem Aktionär verheiratete, verpartnerte oder in gerader Linie verwandte Person(en) oder um bereits vor dem Erbfall beteiligte Aktionäre der Gesellschaft, oder (b) ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des vorstehend unter (a) genannten Personenkreises hat bzw. haben die von dem verstorbenen Aktionär gehaltenen Aktien innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Aktionärs erworben. Verweigert der Aufsichtsrat bzw. die Hauptversammlung die Zustimmung zu einer Übertragung auf ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des vorstehend unter (a) genannten Personenkreises, so verlängert sich die Frist hierdurch nicht.

- (4) Darüber hinaus hat der Vorstand die von einem Aktionär gehaltenen Aktien einzuziehen,
 - (a) wenn diese (i) gepfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden oder (ii) ohne die Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Hauptversammlung vor dem Tod des Aktionärs in das Eigentum oder die rechtliche Verfügungsmacht eines Dritten übergehen; oder
 - (b) wenn über das Vermögen des betreffenden Aktionärs das inländische Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares ausländisches Verfahren eröffnet wird.
- (5) Der Vorstand hat die Einziehung dem Aktionär bzw. dessen Rechtsnachfolger oder Gläubiger gegenüber durch Einschreiben zu erklären. Ab dem Zugang der Erklärung des Vorstands ruht das Stimmrecht des betroffenen Aktionärs. Der Vorstand kann die Einziehung nur in dem Zeitraum erklären, der am ersten Tag nach dem Ablauf der in Abs. (3) (b) genannten Frist beginnt und sechs Monate nach dem Tag endet, an dem der Vorstand vom Ablauf der in Abs. (3) (b) genannten Frist Kenntnis erlangt hat.
- (6) Im Fall der Einziehung ist an den Aktionär bzw. dessen Rechtsnachfolger oder Gläubiger ein Einziehungsentgelt zu zahlen, das dem auf die eingezogenen Aktien entfallenden anteiligen Eigenkapital der Gesellschaft gemäß dem letzten veröffentlichten Jahresabschluss der Gesellschaft entspricht. Eine durch eine mögliche Veräußerung der Aktien an einen Dritten ggfs. zu erzielende Prämie auf den Verkehrswert (Kontrollprämie) ist bei der Wertermittlung nicht zu berücksichtigen.

gen. § 225 Abs. 2 AktG ist zu beachten.

- (7) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung im Anschluss an die Einziehung von Aktien zur Anpassung der Ziffer des Grundkapitals entsprechend anzupassen.

III. VERFASSUNG

- (1) Die Verfassung der Gesellschaft folgt dem dualistischen System.
- (2) Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand als Leitungsorgan, der Aufsichtsrat als Aufsichtsorgan und die Hauptversammlung.

IV. DER VORSTAND

§ 7 ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die konkrete Zahl der Mitglieder des Vorstands. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands werden, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Aufsichtsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 8 VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

- (1) Die Gesellschaft wird gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten; Art. 9 Abs. (1) lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 vom 8. Oktober 2001 i.V.m. § 112 AktG bleibt unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen generell oder für den Einzelfall Befreiung von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB erteilen.

§ 9 ZUSTIMMUNGSPFLICHTIGE GESCHÄFTE

- (1) Die folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der Ströer SE & Co. KGaA dürfen nicht ohne die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeführt werden:
 - (a) Festlegung der Investitions- und Finanzplanung der Ströer SE & Co. KGaA für das jeweils folgende Geschäftsjahr (Budget);
 - (b) Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftsbereiche durch die Ströer SE & Co. KGaA, soweit dies für den Gesamtkonzern der Ströer SE & Co. KGaA von wesentlicher Bedeutung ist;
 - (c) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen sowie von Betrieben oder Betriebsteilen durch die Gesellschaft oder die Ströer SE & Co. KGaA, wenn die Erwerbskosten oder der Erlös bei einer Veräußerung im Einzelfall EUR 20 Mio. übersteigt; dies gilt nicht für Erwerb und Veräußerung innerhalb des Konzerns der Ströer SE & Co. KGaA;
 - (d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass für weitere Arten von Geschäften oder bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung seine Zustimmung erforderlich ist.

V. DER AUFSICHTSRAT

§ 10 ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER UND AMTSNIEDERLEGUNG

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von dem jeweiligen Inhaber sämtlicher Entsenderechtsaktien Ströer in den Aufsichtsrat entsandt (**Entsenderecht**). Ist nicht eine einzelne Person Inhaber sämtlicher Entsenderechtsaktien Ströer, so können die Inhaber der Entsenderechtsaktien Ströer das (einheitliche) Entsenderecht nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung gewählt. Das Entsenderecht entfällt, wenn (i) Inhaber der Entsenderechtsaktien Ströer nicht mehr ausschließlich Herr Dirk Ströer und/oder die mit ihm verheirateten, verpartnerten oder in gerader Linie verwandten Personen sind oder (ii) die zusammengerechnete Beteiligung der vorstehend unter (i) genannten Personen an der Ströer SE & Co. KGaA unter fünf Prozent des Grundkapitals dieser Gesellschaft fällt.
- (2) Die Entsendung und die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl bzw. eine erneute Entsendung ist möglich.
- (3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach näherer Bestimmung durch die Hauptversammlung Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Das Aufsichtsratsamt des Ersatzmitglieds erlischt in diesem Fall mit Beendi-

gung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet, sofern auf dieser Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen wird. Wird auf der Hauptversammlung keine Ersatzwahl vorgenommen, so verlängert sich die Amtszeit des Ersatzmitglieds bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Vorstehendes gilt entsprechend für diejenigen Aufsichtsratsmitglieder, die von dem jeweils nach Absatz (1) Entsendungsberechtigten in den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsandt wurden.

- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seines Stellvertreters, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 11

VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem amtierenden Vorsitzenden ein Stichentscheidungsrecht hinsichtlich der eigenen Wiederwahl zu.
- (3) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (4) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 12 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und bestimmen den Tagungsort. Die Einladung erfolgt in Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail) an die dem Vorstand zuletzt bekannte Kontaktdaten. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich einladen.
- (2) Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Arbeitsunterlagen sollen den Aufsichtsratsmitgliedern rechtzeitig, nach Möglichkeit zusammen mit der Einladung zur Sitzung, zugänglich gemacht werden. Für die Berechnung der vorstehend angegebenen Frist ist jeweils die Absendung der Einladung maßgebend. Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und nicht abgegebene Stimmen werden nicht als abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (Stichentscheid); das gilt auch bei Wahlen. Falls kein Vorsitzender ernannt ist oder der Vorsitzende sich nicht an der Abstimmung beteiligt, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden regelmäßig in Sitzungen gefasst. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen können auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats diese Art der Abstimmung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden zu be-

stimmenden, angemessenen Frist widerspricht.

- (6) Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden angemessenen Frist fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videozuschaltung, abgeben, sofern kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Abstimmung widerspricht.
- (7) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Der Vorsitzende ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen. Ist er verhindert, hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.
- (8) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. Beschlüsse außerhalb von Sitzungen werden vom Vorsitzenden schriftlich festgehalten, und diese Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 13

GESCHÄFTSORDNUNG DES AUFSICHTSRATS; SATZUNGS- ÄNDERUNGEN

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 14 VERGÜTUNG

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung bewilligt.

VI. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 15 ORT UND EINBERUFUNG

- (1) Die Hauptversammlung wird, soweit dazu nicht andere Personen von Gesetzes wegen befugt sind, durch den Vorstand einberufen. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per E-Mail.
- (3) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzu-berufen. Für die Berechnung der vorstehend angegebenen Frist ist jeweils die Absendung der Einladung maßgebend, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzuzählen sind.
- (4) Die Hauptversammlung kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung der §§ 121 bis 128 AktG und dieses § 15 fassen, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 16 STIMMRECHT

- (1) Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Gesellschaft in der Einberufung Erleichterungen vorsehen, ist die Vollmacht in Textform (§ 126b BGB) zu erteilen.
- (3) Sämtliche Stimmrechte aus den Müller-Aktien bzw. aus den Ströer-Aktien können jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Werden die Müller-Aktien und/oder die Ströer-Aktien nicht lediglich von jeweils einer einzelnen Person gehalten, so können die Rechte aus den Müller-Aktien bzw. aus den Ströer-Aktien nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausgeübt werden; § 69 Abs. 1 AktG gilt entsprechend.

§ 17 VORSITZ IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestimmt oder auch dieses Mitglied verhindert, so bestimmen die Mitglieder des Aufsichtsrats aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Hauptversammlung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.

§ 18 BESCHLUSSFASSUNG

Die für Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlichen Mehrheiten der abgegebenen Stimmen und des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

VII.

JAHRESABSCHLUSS

§ 19

GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie, sofern rechtlich notwendig, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt.

§ 20

VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.
- (2) Bei der Errechnung des gemäß Absatz (1) in andere Gewinnrücklagen

einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 21
GEWINNVERWENDUNG UND MAßSTAB FÜR DIE
GEWINNBETEILIGUNG DER AKTIONÄRE

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- (2) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

VIII.
SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder in Teilen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Satzung im Übrigen hiervon nicht berührt.

Anlage 5 ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DER STRÖER SE

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß Paragraph 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der Ströer Media SE erklären gemäß § 161 AktG:

Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 24. Januar 2014 hat die Ströer Media SE den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („DCGK“) in seiner Fassung vom 24. Juni 2014 entsprochen und wird ihm künftig entsprechen, und zwar mit folgenden Ausnahmen:

- In der D&O-Versicherung für Vorstände, Aufsichtsräte und Führungskräfte ist abweichend von der Empfehlung in Ziffer 3.8 DCGK kein Selbstbehalt für die Mitglieder des Aufsichtsrats vereinbart. Nach unserer Einschätzung beeinträchtigt ein Selbstbehalt für Aufsichtsräte das Interesse und die Bereitschaft von geeigneten Personen, im Aufsichtsrat der Ströer Media SE tätig zu bleiben oder zu werden.
- Die Offenlegung der Vorstandsvergütung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des sog. „Opt-Out“-Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 14. Mai 2010. Danach unterbleibt die Angabe der individualisierten Vorstandsvergütung in den Jahres- und Konzernabschlüssen der Gesellschaft. Solange ein entsprechender „Opt-Out“-Beschluss der Hauptversammlung vorliegt, wird die Gesellschaft die gem. Ziff. 4.2.5 Sätze 5 und 6 DCGK empfohlenen Darstellungen nicht in den Vergütungsbericht aufnehmen.“
- Einen Nominierungsausschuss bildet der Aufsichtsrat, anders als vom DCGK in Ziffer 5.3.3 DCGK empfohlen, zusätzlich zu dem bestehenden Prüfungsausschuss nicht, weil die Ströer Media SE mangels Arbeitnehmervertretung im Aufsichtsrat kein besonderes Gremium zur Benennung von Kandidaten für die Anteilseignerseite benötigt.

Köln, den 15. Dezember 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Christoph Vilanek
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Udo Müller
Vorsitzender des Vorstands